

GKV-Spitzenverband, Berlin

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

01.02.2011

**Verfahrensbeschreibung
für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des
Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV
vom 13.12.2010**

Der GKV-Spitzenverband, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit haben die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV“ überarbeitet. Die gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 07.07.2010 genehmigt worden.

Die Teilnahme am Datenaustausch Entgeltersatzleistungen ist für die Arbeitgeber zunächst optional. Die Sozialversicherungsträger sind – mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit – allerdings verpflichtet, den teilnehmenden Arbeitgebern die Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen elektronisch zu übermitteln.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird der Datenaustausch Entgeltersatzleistungen auch für die Arbeitgeber verpflichtend (vgl. Artikel 21 Abs. 11 in Verb. mit Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 [BGBl I. Nr. 67 S. 3024]).

Aufgrund notwendig gewordener Änderungen und um ein sicheres Anlaufen dieses neuen Verfahrens zu gewährleisten, werden optional bis zum 30.06.2011 die bisherigen Entgeltbescheinigungen weiterhin neben den bereits bestehenden elektronischen Meldungen der Datensätze in den Versionen 4.0 und 5.0 auch in Papierform von den Krankenkassen angenommen.

Die Entgeltbescheinigungen und Meldungen dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Es wurde vereinbart, dass die Datenannahmestellen der Krankenkassen als Annahme- und Weiterleitungsstellen für alle per Datenaustausch übertragenen Entgeltbescheinigungen und Mitteilungen fungieren.

Inhalt

1.	Verfahren bei den Arbeitgebern	3
1.0	Allgemeines	3
1.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	3
1.1.1	Allgemeines	3
1.1.2	Datenübermittlung	3
1.1.3	Datenannahmestelle für Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen	3
1.1.4	Besonderheiten bei Leistungen der Unfallversicherungsträger	3
1.1.5	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	4
1.1.6	Stornierung von fehlerfreien Datensätzen	4
1.1.7	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	4
1.1.8	Datensicherung	5
1.1.9	Testverfahren	5
1.2	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	6
1.2.1	Mindestumfang der Prüfungen	6
1.2.2	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	6
2.	Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Prüfung der Meldedaten	7
2.2.1	Allgemeines	7
2.2.2	Verteilung der Meldedaten	7
2.3	Fehlerbehandlung	7
2.3.1	Fehlerhafte Dateien	7
2.3.2	Fehlerhafte Datensätze	7
2.3.3	Datenabgleich	8
2.4	Meldungen, die von den Sozialversicherungsträgern erstellt werden	8
	Anlagen	9

1. Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für den Datenaustausch nach § 23c Abs. 2 SGB IV zwischen den Arbeitgebern und den Datenannahmestellen sind neben den gesetzlichen Regelungen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, da diese für die maschinelle Zuordnung der Entgeltdaten benötigt werden. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergebene Rentenversicherungsnummer anzugeben.

1.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.1.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Daten über die Angaben zum Versicherten und die Höhe der Entgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

1.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die Datensätze DSKO - Kommunikation und DSLW – Leistungswesen mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Darüber hinaus enthält der Datensatz Kommunikation (DSKO) zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Ersteller der Datenlieferung, insbesondere die E-Mail-Adresse und den Meldeweg (für den Rückweg ausschließlich Kommunikationsserver). Die Angaben für den DSKO sind aktuell zu halten.

Für die Datenübermittlung ist das in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV“ vorgeschriebene Datenübertragungsverfahren zu nutzen. Die Datensätze sind entsprechend der Anlage 1 dieser Grundsätze aufzubauen und zu übermitteln.

1.1.3 Datenannahmestelle für Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen

Die Daten sind an die Datenannahmestelle der Krankenkassen zu übermitteln, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Datensätze für die Träger der

Rentenversicherung, Unfallversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit bestimmt sind. Sofern der Arbeitnehmer bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert ist (z. B. privat krankenversicherte Arbeitnehmer), wird die Bescheinigung nach Wahl des Arbeitgebers an eine Datenannahmestelle einer gesetzlichen Krankenkasse übermittelt. Die Datenannahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen sind in der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt.

1.1.4 Besonderheiten bei Leistungen der Unfallversicherungsträger

Sofern die Unfallversicherungsträger Leistungen selbst berechnen, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben, das alle Angaben, die zur Erstattung des Datensatzes notwendig sind, enthält. Hiervon können Verletztengeld, Übergangsgeld und Kinderpflege-Verletztengeld betroffen sein.

1.1.5 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der Datensatz Kommunikation (DSKO) muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle übermittelt werden. Der DSKO wird vor der Abgabe an die anderen Sozialversicherungsträger (Träger der Rentenversicherung, Träger der Unfallversicherung) von der Annahmestelle abgetrennt. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSLW. Als letzter Datensatz folgt der Nachlaufsatz (NCSZ).

1.1.6 Stornierung von fehlerfreien Datensätzen

Datensätze sind zu stornieren, wenn der Arbeitgeber von sich aus feststellt, dass er inhaltlich falsche Daten geliefert hat (unzutreffende Angaben) oder wenn sie nicht zu erstatten waren. Bei unzutreffenden Angaben erstellt der Arbeitgeber den bereits übermittelten Datensatz erneut mit dem Stornierungsmerkmal und zusätzlich den neuen Datensatz mit den richtigen Werten.

Bei Stornierung bereits erstatteter fehlerfreier Datensätze ist der Datensatz DSLW mit den ursprünglich gemeldeten Datenbausteinen zu übermitteln.

1.1.7 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der Anlage 1 festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt. Abgewiesene Datensätze sind nicht zu stornieren. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

1.1.8 Datensicherung

Änderungen in den für die Abgabe der Entgeltbescheinigungen verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind von dem Ersteller der Software zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

1.1.9 Testverfahren

Die notwendigen Tests nach Neuerstellung / Änderungen, der für die Abgabe der Entgeltbescheinigung verwendeten Entgeltabrechnungsprogramme, sind ausschließlich dem Ersteller der Software vorbehalten. Endanwender / Arbeitgeber haben keine Möglichkeit Tests durchzuführen.

1.2 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.2.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund (DSRV) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen vorzunehmen sind.

Die Sozialversicherungsträger prüfen die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Datenannahmestellen (siehe Anlage 1).

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 1) im Datensatz DSLW und den Datenbausteinen

- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBAL – Allgemeines
- DBAE – Arbeitsentgelt
- DBZA – Arbeitszeit
- DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt
- DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall
- DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung
- DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
- DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
- DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute
- DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

1.2.2 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Bescheinigungen der Entgeltersatzleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 3 zu verwenden.

2. Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern

2.1 Allgemeines

Die Sozialversicherungsträger erhalten von den Arbeitgebern für deren Beschäftigte (gilt auch für Beschäftigte, die die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, Privatkrankenversicherte und geringfügig Beschäftigte bzw. kurzfristig Beschäftigte) die notwendigen Entgeltbescheinigungen, die durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des Datensatzes Kommunikation (DSKO), ob der Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe einsetzt.

2.2 Prüfung der Meldedaten

2.2.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen prüfen die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

2.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Datensätze sind nicht an die zuständigen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten.

2.3 Fehlerbehandlung

2.3.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau, den Inhalt des Vor- und Nachlaufsatzes sowie des Datensatzes Kommunikation (DSKO). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.3.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Datensätze erneut zu erstatten.

2.3.3 Datenabgleich

Zur Verfahrenssicherheit werden die Daten aus der maschinellen Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers mit dem Datenbestand des zuständigen Sozialleistungsträgers (u. a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit) abgeglichen. Abweichungen werden ggf. bilateral zwischen dem Sozialleistungsträger und dem Arbeitgeber geklärt.

2.4 Meldungen, die von den Sozialversicherungsträgern erstellt werden

Von den Sozialversicherungsträgern sind die nachfolgend aufgeführten Datenbausteine an den Arbeitgeber zu übermitteln:

- DBVO – Vorerkrankungszeiten (nur Krankenkasse)
- DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung
- DBFE – Fehler

Anlagen

1. Datensätze und Datenbausteine Datenaustausch Entgeltersatzleistungen
2. Fehlerkatalog mit Lang- und Kurztexten
3. Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen
4. Fachlicher Inhalt der Datensätze und -bausteine
5. Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben

Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;

Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank).

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragsfelder ohne Komma dargestellt; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaus der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Fehlerkatalogs (Anlage 2) verwiesen.

*) Prüfung gemäß DEÜV bedeutet: wie im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschrieben.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGEEL = Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger SVEEL = Meldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber WLTKV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen WLTRV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherungsträger WLTUV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Unfallversicherungsträger RVTBA = Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit KVTWL = Meldungen	Zulässig sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte. Fehlernummer: VOSZv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen RVTWL = Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen UVTWL = Meldungen der Unfallversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen	
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zugelassene Absender-Betriebsnummer handelt. Bei Dateien – der Arbeitgeber (VFMM = „AGEEL“) muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren LEIST zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrum, – der Datenannahmestellen (VFMM = „SVEEL“) muss es sich um eine zugelassene Betriebsnummer gemäß DEÜV, Anlage 17, handeln. Fehlernummer: VOSZv20
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei. Fehlernummer: VOSZv30 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Datenannahmestelle (VFMM = „AGEEL“) sind nur die Betriebsnummern gemäß DEÜV, Anlage 17, zulässig. Fehlernummer: VOSZv35
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv40 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: VOSZv44
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv50 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: VOSZv52
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung.
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNRR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 – 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv70 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZv72

2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung

ausgenommen:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: LEIST = Datenaustausch Entgeltersatzleistungen	Zulässig ist „LEIST“. Fehlernummer: DSKOv05

Anmerkung: In diesem Arbeitgeberverfahren ist ab dem 01.07.2011 für den Rückweg zum Arbeitgeber nur noch der Kommunikationsserver als Übermittlungsweg zulässig. Die Stelle 412 im DSKO ist ab diesem Zeitpunkt nur noch mit „K“ zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSLW	Zulässig ist „DSLW“. Fehlernummer: DSLWv01 Zulässig sind im Feld „VERFAHRENSMERKMAL“ im VOSZ (Stellen 005-009) nur die Werte „AGEEL“ oder „SVEEL“. Fehlernummer: DSLW010
005-009	005	an	M	VERFAHREN	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist LEIST = Datenaustausch Entgeltersatzleistungen	Zulässig ist „LEIST“. Fehlernummer: DSLWv05
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, zu prüfen. Fehlernummer: DSLW020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Arbeitgeber und der Sozialleistungsträger intern (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer, bei Meldungen der Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ = „SVEEL“) um eine gültige Sozialleistungsträger-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSLWv10 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) muss die BBNR-ABSENDER gleich der BBNRAB im VOSZ sein. Fehlernummer: DSLWv15
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, zu prüfen. Fehlernummer: DSLW030 Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSLWv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 – 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLW040 Zulässig ist nur der Wert „06“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSLW041
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLW050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Fehlernummer: DSLW051 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSLW052 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSLW053
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLW060 Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSLW061 Bei Meldungen vom Arbeitgeber zur Datenannahmestelle (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSLWv35
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLW070 Ist im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSLW071 Ist im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) der Wert „1“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSLWv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSLWv52
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	K	VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjassp (12 Stellen)	Zulässig ist nur eine gültige Versicherungsnummer gemäß DEÜV, Ziffer 3.1.1 oder Grundstellung Fehlernummer: DSLW080 Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DSLW081 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Fehlernummer: DSLW082 Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums gemäß DEÜV, Ziffer 3.1.1.2 Fehlernummer: DSLW083 Die letzte Ziffer der Versicherungs-

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>nummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <p>Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.</p> <p>Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.</p> <p>Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p> <p>Fehlernummer: DSLW084</p> <p>Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW085</p>
076-083	008	n	M	GEBURTSDAT	Geburtsdatum des Versicherten im Format jhjjmmtt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSLW090</p> <p>Im Geburtstag oder im Geburtsmonat ist „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind.</p> <p>Fehlernummer: DSLW091</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DSLW092</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen.</p> <p>Fehlernummer: DSLW093</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen.</p> <p>Fehlernummer: DSLW094</p>
084-098	015	an	M	BBNR-VU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle und umgekehrt ist hier die Betriebsnummer	<p>Bei allen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSLW100</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn	
099-118	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger und umgekehrt: z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	Keine Prüfung Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger sind in diesem Feld ggf. enthaltene Werte auch für die evtl. Rückmeldung anzugeben.
119-138	020	an	k	DATENSATZ-ID	Datensatz-ID Dieses Feld steht der Abrechnungsstelle (z. B. Steuerberater; Rechenzentrum; Arbeitgeber) zur Verfügung	Keine Prüfung Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger sind in diesem Feld ggf. Informationen auch für die evtl. Rückmeldung anzugeben. Darüber kann eine Zuordnung zum Personal-Sachbearbeiter erfolgen.
139-153	015	an	M	BBNR-KK	Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, geprüft. Fehlernummer: DSLW110 Es muss sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handeln. Fehlernummer: DSLWv70 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig. Fehlernummer: DSLW111
154-173	020	an	K	AKTENZEICHEN- KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur freien Verfügung	Keine Prüfung
174-188	015	an	K	BBNR-ABRECH- NUNGSSTELLE	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, zu prüfen. Fehlernummer: DSLW120
189-199	011	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSLW130
200-200	001	an	M	ANREDE- ANSPRECH PARTNER	Anrede des Ansprechpartners für Entgelter-satzleistungen beim Arbeitgeber M = Männlich W = Weiblich	Zulässig ist nur „M“ oder „W“. Fehlernummer: DSLW140
201-230	030	an	M	NAME- ANSPRECH PARTNER	Name des Ansprechpartners für Entgelter-satzleistungen beim Arbeitgeber	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer DSLW150

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
231-250	020	an	M	TELEFON-ANSPRECHPARTNER	Rufnummer des Ansprechpartners für Entgeltersatzleistungen beim Arbeitgeber gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer DSLW160
251-270	020	an	K	FAX-ANSPRECHPARTNER	Faxrufnummer des Ansprechpartners für Entgeltersatzleistungen beim Arbeitgeber gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Keine Prüfung.
271-271	001	an	M	RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG	Kennzeichen Rückmeldung der Entgeltersatzleistung: N = keine Rückmeldung J = Rückmeldung	Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist nur das Zeichen „N“ oder „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW170 Bei Meldungen der Datenannahmestelle an den Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) ist nur das Zeichen „N“ zulässig.
272-272	001	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DSLW180
273-274	002	n	M	ABGABEGRUND	Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze nn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLW190 Zulässig sind nur die Ziffern „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“. Fehlernummer: DSLW191
275-275	001	an	M	KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = Keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW200
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
276-276	001	an	M	MM-NAME	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Daten- J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW210 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW211 Bei MM-NAME = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW212 Bei MM-NAME = „N“ darf der Datenbaustein-DBNA - Name nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW213
277-277	001	an	M	MM-ANSCHRIFT	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: N = keine Daten- J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW220 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW221 Bei MM-ANSCHRIFT = „J“ muss der Datenbaustein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW222 Bei MM-ANSCHRIFT = „N“ darf der Datenbaustein-DBAN - Anschrift nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW223
278-278	001	an	M	MM-ALLGEMEIN	Datenbaustein DBAL – Allgemeines vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW230 Bei MM-ALLGEMEIN = „J“ muss der Datenbaustein-DBAL – Allgemeines vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW231 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“ oder 31 der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW232

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei den Abgabegründen „03“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW233</p> <p>Bei MM-ALLGEMEIN = „N“ darf der Datenbaustein-DBAL – Allgemeines nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW234</p>
279-279	001	an	M	MM-ENTGELT	<p>Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW240</p> <p>Bei MM-ENTGELT = „J“ muss der Datenbaustein-DBAE – Arbeitsentgelt vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW241</p> <p>Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“ oder „31“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW242</p> <p>Bei den Abgabegründen „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW243</p> <p>Bei dem Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur „J“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (Stellen 037-044) des Datenbausteins DBMU ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DSLW244</p> <p>Bei dem Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur „N“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (Stellen 037-044) des Datenbausteins DBMU Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DSLW245</p> <p>Bei MM-ENTGELT = „N“ darf der Datenbaustein-DBAE – Arbeitsentgelt nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW246</p>
280-280	001	an	M	MM-ZEITKG	<p>Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW250</p> <p>Bei MM-ZEITKG = „J“ muss der Datenbaustein-DBZA – Arbeitszeit vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW251</p> <p>Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW252</p> <p>Bei MM-ZEITKG = „N“ darf der Datenbaustein-DBZA – Arbeitszeit nicht vor-</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						handen sein. Fehlernummer: DSLW253
281-281	001	an	M	MM-ZEITKIND	Datenbaustein DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW260 Bei MM-ZEITKIND = „J“ muss der Datenbaustein-DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW261 Bei den Abgabegründen „02“ oder „23“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW262 Bei den Abgabegründen „01“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW263 Bei MM-ZEITKIND = „N“ darf der Datenbaustein-DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW264
282-282	001	an	M	MM-FEHLZEIT	Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW270 Bei MM-FEHLZEIT = „J“ muss der Datenbaustein-DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW271 Bei den Abgabegründen „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW272 Bei MM-FEHLZEIT = „N“ darf der Datenbaustein-DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW273
283-283	001	an	M	MM-FREISTELL	Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW280 Bei MM-FREISTELL = „J“ muss der Datenbaustein-DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW281 Bei den Abgabegründen „02“ oder 23 der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW282 Bei den Abgabegründen „01“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						„N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW283 Bei MM-FREISTELL = „N“ darf der Datenbaustein-DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW284
284-284	001	an	M	MM-UNFALL	Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW290 Bei MM-UNFALL = „J“ muss der Datenbaustein-DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW291 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW292 Bei MM-UNFALL = „N“ darf der Datenbaustein-DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW293
285-285	001	an	M	MM-ENTMU	Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW300 Bei MM-ENTMU = „J“ muss der Datenbaustein-DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW301 Bei dem Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW302 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW303 Bei MM-ENTMU = „N“ darf der Datenbaustein-DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW304
286-286	001	an	M	MM-ANFVOER	Datenbaustein DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmittelung vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW310 Bei MM-ANFVOER = „J“ muss der Datenbaustein-DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmittelung vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW311 Bei dem Abgabegrund 41 der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Fehlernummer: DSLW312</p> <p>Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW313</p> <p>Bei MM-ANFVOER = „N“ darf der Datenbaustein-DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmittelteil nicht vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSLW314</p>
287-287	001	an	M	MM-VOER	<p>Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten vorhanden</p> <p>N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DSLW320</p> <p>Bei MM-VOER = „J“ muss der Datenbaustein-DBVO – Vorerkrankungszeiten vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSLW321</p> <p>Bei dem Abgabegrund „61“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW322</p> <p>Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW323</p>
288-288	001	an	M	MM-HOEENT	<p>Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung vorhanden</p> <p>N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DSLW330</p> <p>Bei MM-HOEENT = „J“ muss der Datenbaustein-DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSLW331</p> <p>Bei dem Abgabegrund „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW332</p> <p>Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“ oder „61“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW333</p>
289-289	001	an	M	MM-BEIEIN	<p>Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) vorhanden</p> <p>N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DSLW340</p> <p>Bei MM-BEIEIN = „J“ muss der Datenbaustein-DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahme vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSLW341</p> <p>Bei dem Abgabegrund „51“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSLW342</p> <p>Bei den Abgabegründen „01“, „02“,</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW343</p> <p>Bei MM-BEIEIN = „N“ darf der Datenbaustein-DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahme nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW344</p>
290-290	001	an	M	MM-UEGLTA	<p>Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe vorhanden</p> <p>N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW350</p> <p>Bei MM-UEGLTA = „J“ muss der Datenbaustein-DBLT – Höhe der beitragspflichtigen Einnahme vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW351</p> <p>Bei dem Abgabegrund „11“, „12“, „22“ oder „31“, der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW352</p> <p>Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „21“, „23“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW353</p> <p>Bei MM-UEGLTA = „N“ darf der Datenbaustein-DBLT – Höhe der beitragspflichtigen Einnahme nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW354</p>
291-291	001	an	M	MM-ENTSEE	<p>Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute vorhanden.</p> <p>N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW360</p> <p>Bei MM-ENTSEE = „J“ muss der Datenbaustein-DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW361</p> <p>Bei den Abgabegründen „22“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW362</p> <p>Bei MM-ENTSEE = „N“ darf der Datenbaustein-DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW363</p>
292-292	001	an	M	MM-TRAKUG	<p>Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW370</p> <p>Bei MM-TRAKUG = „J“ muss der Datenbaustein-DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung bei Bezug von Transfer-</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>N = keine Daten J = Daten vorhanden</p>	<p>Kurzarbeitergeld vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW371</p> <p>Bei den Abgabegründen „11“, „12“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW372</p> <p>Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 058 im DBAL) der Wert „3“ enthalten, ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW373</p> <p>Bei MM-TRAKUG = „N“ darf der Datenbaustein- DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW374</p>
Daten zum Sachverhalt						
293-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 276-292. Die Reihenfolge der Datenbausteine</p> <p>DBNA - Name DBAN – Anschrift DBAL – Allgemeines DBAE – Arbeitsentgelt DBZA – Arbeitszeit DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterchaftsgeld DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmittlung DBVO – Vorerkrankungszeiten DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung</p>	<p>Die Länge des festen Teils vom DSLW (292 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 276 bis 292) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSLW910</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen</p> <p>DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe</p> <p>DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute</p> <p>DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld</p> <p>muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSLW.</p>	
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>	

3.1 Datenbaustein: DBNA -Name

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 4.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. An der Stelle 125 des Datenbausteins ist daher nur Grundstellung zulässig.

Anmerkung: Änderungen des Namens sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

3.2 Datenbaustein: DBAN -Anschrift

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 4.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung

Anmerkung: Änderungen der Anschrift sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

3.3 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAL	Zulässig ist „DBAL“. Fehlernummer: DBAL010 Zulässig ist nur die Datenlänge 108. Fehlernummer: DBAL910
005-012	008	n	M	DATUM-AB	AU/med. Leist./LT ab jhjjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL020 Bei „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274) „01“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“ oder „31“ nur ein logisch richtiges Datum zulässig. Fehlernummer: DBAL021 Bei „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274) „02“ oder „23“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL022
013-020	008	n	M	DATUM-LETZTAG	Letzter bezahlter Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Freistellung/med. Leist./LT jhjjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. Fehlernummer: DBAL030 Ist im Feld „DATUM-AB“ (Stellen 005-012) ein logisch richtiges Datum eingetragen, muss das Datum im Feld „DATUM-LETZTTAG“ gleich oder kleiner als das „DATUM-AB“ sein. Fehlernummer: DBAL031 Bei „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274) „01“, „02“, „04“, „21“ oder „23“ darf das Datum „DATUM-LETZTTAG“ nicht größer sein als das Erstellungsdatum. Fehlernummer: DBAL032
021-028	008	n	m	DATUM-EGZBIS	weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis jhjjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder Grundstellung bei Abgabegrund „02“ oder „23“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274). Fehlernummer: DBAL040 Das Datum darf nicht kleiner als das „DATUM-LETZTTAG“ (Stellen 013-020) sein. Fehlernummer: DBAL041
029-029	001	an	M	AE-VERGLEICH-NETTO	Über den in Stellen 013-020 bzw. 021-028 genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z.B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches zusammen mit der Nettoentgeltersatzleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt N = Nein J = voraussichtlich Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAL050

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
030-037	008	n	m	DATUM-AEBIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjjmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999	Zulässig ist nur Grundstellung, 99999999 oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL060 Wenn im Feld „AE-VERGLEICH-NETTO“ (Stelle 029) ein „N“ vorhanden ist, ist nur Grundstellung zulässig, Fehlernummer: DBAL061 Ist im Feld „AE-VERGLEICHNETTO“ (Stelle 029) ein „J“ vorhanden, ist nur ein logisch richtiges Datum oder „99999999“ zulässig. Fehlernummer: DBAL062
038-045	008	n	m	DATUM-BEENDAVAM	Beendigung des Arbeitsverhältnisses am jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL070
046-053	008	n	m	DATUM-BEENDAVZUM	Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL080 Ist im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ (Stellen 038-045) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL081 Ist im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ (Stellen 038-045) ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer DBAL082 Zulässig ist nur ein Datum größer oder gleich „DATUM-BEENDAVAM“ (Stellen 038-045). Fehlernummer: DBAL083
054-055	002	n	m	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Zulässig ist „01“, „02“, „03“, „04“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL090 Ist im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ (Stellen 038-045) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL091 Ist im Feld „DATUM-BEENDAVAM“, (Stellen 038-045) ein logisch richtiges Datum, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL092
056-056	001	an	M	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAL100
057-057	001	an	M	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAL110
058-058	001	n	M	MM-KUG	Kug [1], Saison- [2] oder Transfer-Kug [3] bei Beginn der	Zulässig ist nur ein „1“, „2“, „3“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL120

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					AU/Freistellung/med. Leist./LT oder im letzten Entgeltabrechnungszeitraum 1 = KUG 2 = Saison-KUG 3 = Transfer-KUG Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG	Ist im Feld „MM-KUG“ der Wert „3“ enthalten, ist im Feld „MM-TRAKUG“ (Stelle 292 im DSLW) nur „J“ zulässig. Ausnahmen: Abgabegründe „11“, „12“ und „31“. Fehlernummer: DBAL121 Ist im Feld „MM-KUG“ der Wert Grundstellung, „1“ oder „2“ enthalten, ist im Feld „MM-TRAKUG“ (Stelle 292 im DSLW) nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBAL122
059-066	008	n	m	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL130 Ist im Feld „MM-KUG“ der Wert „1“ oder „2“ enthalten, ist nur ein logisches Datum zulässig. Fehlernummer: DBAL131 Ist im Feld „MM-KUG“ der Wert „3“ oder „Grundstellung“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL132
067-074	008	n	m	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL140 Ist im Feld „KUG-BEGINN“ (Stellen 059-066) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL141 Ist im Feld „KUG-BEGINN“ (Stellen 059-066) ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL142 Das Datum darf nicht kleiner als das „Datum KUG-BEGINN“ (Stellen 059-066) sein. Fehlernummer: DBAL143
075-075	001	an	M	ABM	Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAL150
076-083	008	n	m	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn jhjmmmt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL160
084-091	008	n	m	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende jhjmmmt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL170 Ist im Feld „LAG-BEGINN 1“ (Stellen 076-083) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL171 Ist im Feld „LAG-BEGINN 1“ (Stellen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						076-083) ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL172 Das Datum darf nicht kleiner als das „Datum LAG-BEGINN 1“ (Stellen 076-083) sein. Fehlernummer: DBAL173
092-099	008	n	m	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL180 Zulässig ist nur ein Datum größer dem Datum „LAG-ENDE 1“ (Stellen 084-091). Fehlernummer: DBAL181
100-107	008	n	m	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL190 Ist im Feld „LAG-BEGINN 2“ (Stellen 092-099) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL191 Ist im Feld „LAG-BEGINN 2“ (Stellen 092-099) ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL192 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „LAG-BEGINN 2“ (Stellen 092-099) sein. Fehlernummer: DBAL193
108-108	001	n	M	MM-KNAPPSCHAFT	Merkmal Schicht im knappschaftlichen Betrieb 0 = Kein knappschaftlicher Betrieb 1 = Arbeitszeitschichten im knappschaftlichen Betrieb 2 = keine Arbeitszeitschichten im knappschaftlichen Betrieb	Zulässig ist „1“, „2“ oder Grundstellung („0“). Fehlernummer: DBAL200 „1“ oder „2“ ist nur zulässig wenn die Betriebsnummer des Verursachers im Feld „BBNR-VU“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 084-098) in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet. Fehlernummer: DBAL201 Bei Grundstellung (0) darf die Betriebsnummer des Verursachers im Feld „BBNR-VU“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 084-098) in den ersten drei Stellen nicht „980“ oder „098“ lauten. Fehlernummer: DBAL202 Ist der Wert „1“ gesetzt muss bei Abgabegründen ungleich „02“, „03“, „23“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze im Feld „MM-ZEITKG“ im Datensatz „DSLW“ (Stelle 280) ein „J“ enthalten sein. Fehlernummer: DBAL203

3.4 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAE	Zulässig ist „DBAE“. Fehlernummer: DBAE010 Zulässig ist nur die Datenlänge 173. Fehlernummer: DBAE910
005-012	008	n	m	FREISTBRUTTO	Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Bruttoarbeitsentgelt erzielt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE020 Ein numerischer Wert (ungleich Grundstellung) ist nur zulässig wenn im Feld „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274) „02“ oder „23“ enthalten ist. Fehlernummer: DBAE021
013-020	008	n	m	FREISTNETTO	Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Nettoarbeitsentgelt erzielt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE030 Der Wert muss kleiner oder gleich dem Wert im Feld „FREISTBRUTTO“ (Stellen 005-012) sein. Fehlernummer: DBAE031 Ist im Feld „FREISTBRUTTO“, (Stellen 005-012) ein numerischer Wert (größer Grundstellung) vorhanden ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE032
021-028	008	n	m	WAEHREEL-BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE040 Ist im Feld „AE-VERGLEICHNETTO“ (Stelle 029) im Datenbaustein „DBAL“ ein „N“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE041 Grundstellung ist nicht zulässig wenn im Feld „AE-VERGLEICHNETTO“ (Stelle 029) im Datenbaustein „DBAL“ ein „J“ enthalten ist. Fehlernummer: DBAE042
029-036	008	n	M	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum(ein Kalendermonat / mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/med. Leist./LT/Freistellung Zeitraum 1 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE050
037-044	008	n	M	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE060 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“ (Stellen 029-036) sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Fehlernummer: DBAE061</p> <p>Die Angaben Jahrhundert, Jahr und Monat müssen identisch oder Monat +1 sein mit den Angaben im Feld „EAZ-BEGINN 1“ (Stellen 029-036).</p> <p>Fehlernummer: DBAE062</p>
045-052	008	n	M	BRUTTO-1	<p>Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt</p> <p>Betrag mit 2 Nachkommastellen</p>	<p>Zulässig ist nur ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer: DBAE070</p> <p>Ist im Feld „MM-KUG“ (Stellen 058-058) des Datenbausteins „DBAL“ „1“ oder „2“ enthalten, ist hier nur ein Wert größer Null zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAE071</p> <p>Ist im Feld „MM-KUG“ (Stellen 058-058) des Datenbausteins „DBAL“ „3“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAE072</p>
053-060	008	n	M	NETTO-1	<p>Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt</p> <p>Betrag mit 2 Nachkommastellen</p>	<p>Zulässig ist nur ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer: DBAE080</p> <p>Der Wert muss kleiner oder gleich sein als der Wert im Feld „BRUTTO-1“ (Stellen 045-052).</p> <p>Fehlernummer: DBAE081</p> <p>Ist im Feld „MM-KUG“ (Stellen 058-058) des Datenbausteins „DBAL“ „1“ oder „2“ enthalten, ist hier nur ein Wert größer Null zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAE082</p> <p>Ist im Feld „MM-KUG“ (Stellen 058-058) des Datenbausteins „DBAL“ „3“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAE083</p>
061-068	008	n	m	UMGEWAE	<p>Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate</p> <p>Betrag mit 2 Nachkommastellen</p>	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer: DBAE090</p> <p>Ist im Feld „ABGABEGRUND“ (Stellen 273-274) des Datensatzes „DSLW“ „11“, „12“, „22“ oder „31“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAE091</p>
069-069	001	n	M	ENTGART	<p>Angabe der Entgeltart</p> <p>1 = Stundenlohn</p> <p>2 = festes Monatsentgelt</p> <p>3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.)</p>	<p>Zulässig ist nur „1“, „2“ oder „3“.</p> <p>Fehlernummer: DBAE100</p> <p>Ist der Wert „1“ gesetzt, und im Feld "ABGABEGRUND" (Stellen 273-274) des Datensatzes "DSLW" der Wert ungleich "02" oder "23", muss im Feld „MM-ZEITKG“ im Datensatz „DSLW“ (Stelle 280) ein „J“ enthalten sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAE101</p> <p>Sind die Werte „2“ oder „3“ gesetzt, muss im Feld „MM-ZEITKG“ im Datensatz „DSLW“ (Stelle 280) ein „N“ enthalten sein.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBAE102
070-077	008	n	m	BRUTTOAE-1	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE110 Ist im Feld „ENTGART“ (Stelle 069) der Wert „1“ oder „3“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE111
078-085	008	n	m	NETTOAE-1	Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE120 Der Wert darf nicht größer als der Wert im Feld „BRUTTOAE-1“ (Stellen 070-077) sein. Fehlernummer: DBAE121 Ist im Feld „BRUTTOAE-1“ (Stellen 070-077) ein numerischer Wert (größer Grundstellung) enthalten, ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE122
086-093	008	n	m	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE130
094-101	008	n	m	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE140 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 2“ (Stellen 086-093) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE141 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 2“ (Stellen 086-093) ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAE142 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“ (Stellen 086-093) sein. Fehlernummer: DBAE143 Das Datum muss kleiner als das Datum „EAZ-BEGINN 1“ (Stellen 029-036) sein. Fehlernummer: DBAE144 Die Angaben Jahrhundert, Jahr und Monat müssen identisch oder Monat +1 sein mit den Angaben im Feld „EAZ-BEGINN 2“ (Stellen 086-093). Fehlernummer: DBAE145
102-109	008	n	m	BRUTTOAE-2	Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE150 Ist im Feld „EAZ-ENDE 2“ (Stellen 094-101) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE151

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
110-117	008	n	m	NETTOAE-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE160 Der Wert darf nicht größer als der Wert „BRUTTOAE-2“ (Stellen 102-109) sein. Fehlernummer: DBAE161 Ist im Feld „BRUTTOAE-2“ (Stellen 102-109) ein numerischer Wert (größer Grundstellung) enthalten, ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig. Fehlernummer DBAE162
118-125	008	n	m	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE170 Ist im Feld „EAZ-ENDE 2“ (Stellen 094-101) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE171
126-133	008	n	m	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE180 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 3“ (Stellen 118-125) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE181 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 3“ (Stellen 118-125) ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAE182 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „EAZ-BEGINN 3“ (Stellen 118-125) sein. Fehlernummer: DBAE183 Das Datum muss kleiner dem Datum „EAZ-BEGINN 2“ (Stellen 086-093) sein. Fehlernummer: DBAE184 Die Angaben Jahrhundert, Jahr und Monat müssen identisch sein oder Monat +1 mit den Angaben im Feld „EAZ-BEGINN 3“ (Stellen 118-125). Fehlernummer: DBAE185
134-141	008	n	m	BRUTTOAE-3	Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE190 Ist im Feld „EAZ-ENDE 3“ (Stellen 126-133) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE191
142-149	008	n	m	NETTOAE-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE200 Der Wert darf nicht größer als der Wert „BRUTTOAE-3“ (Stellen 134-141) sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBAE201 Ist im Feld „BRUTTOAE-3“ (Stellen 134-141) ein numerischer Wert (größer Grundstellung) enthalten, ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig. Fehlernummer DBAE202
150-157	008	n	m	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung in der KV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE210
158-165	008	n	m	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung in der RV / knappschaftlichen RV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE220
166-173	008	n	m	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der LT in der AIV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE230

3.5 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBZA	Zulässig ist „DBZA“. Fehlernummer: DBZA010 Zulässig ist nur die Datenlänge 76. Fehlernummer: DBZA910
005-009	005	n	M	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden/Schichten, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten. Dezimalstunden/ Schichten mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer Grundstellung. Fehlernummer: DBZA020
010-013	004	n	m	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/med. Leist/LT Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor sind in den Stellen 014-076 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-076 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten.	Zulässig ist ein numerischer Wert oder Grundstellung. Fehlernummer: DBZA030
014-021	008	n	m	AZBEGINN-1	Zeitraum 1 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA040 Wenn im Feld „REG-AZ“ (Stellen 010-013) Grundstellung enthalten ist, ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig. Fehlernummer: DBZA041 Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-BEGINN 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029-036) übereinstimmen. Fehlernummer: DBZA042
022-029	008	n	m	AZENDE-1	Zeitraum 1 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA050 Ist im Feld „AZBEGINN-1“ (Stellen 014-021) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA051

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-ENDE 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037-044) übereinstimmen. Fehlernummer: DBZA052
030-034	005	n	m	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBZA060 Ist im Feld „AZBEGINN-1“ (Stellen 014- 021) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA061 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-1“ (Stellen 014-021) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBZA062
035-042	008	n	m	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 Beginn jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA070 Ist im Feld „AZBEGINN-1“ (Stellen 014-021) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA071
043-050	008	n	m	AZENDE-2	Zeitraum 2 Ende jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA080 Ist im Feld „AZBEGINN-2“ (Stellen 035-042) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA081
051-055	005	n	m	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBZA090 Ist im Feld „AZBEGINN-2“ (Stellen 035-042) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA091 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ (Stellen 035-042) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBZA092
056-063	008	n	m	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA100 Ist im Feld „AZBEGINN-1“ (Stellen 014-021) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA101
064-071	008	n	m	AZENDE-3	Zeitraum 3 Ende jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA110 Ist im Feld „AZBEGINN-3“ (Stellen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						056-063) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA111
072-076	005	n	m	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBZA120 Ist im Feld „AZBEGINN-3“ (Stellen 056-063) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA121 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3“ (Stellen 056-063) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBZA122

3.6 Datenbaustein DBZE - Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBZE	Zulässig ist „DBZE“. Fehlernummer:DBZE010 Zulässig ist nur die Datenlänge 64. Fehlernummer:DBZE910
005-005	001	n	M	BRUTTOAEZW	Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) wurde gezahlt für 1 = Arbeitstage/ Werktag 2 = Kalendertage 3 = 30 Tage	Zulässig ist „1“, „2“ oder „3“. Fehlernummer:DBZE020
006-007	002	n	M	ANZTAGE	Anzahl der Tage, für die das Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde	Bei „1“ und „2“ im Feld „BRUTTOAEZW“ (Stelle 005) ist nur ein Wert größer „00“ und kleiner „32“ zulässig. Fehlernummer:DBZE030 Bei „3“ im Feld „BRUTTOAEZW“ (Stelle 005) ist nur ein Wert größer „00“ und kleiner „31“ zulässig. Fehlernummer:DBZE031
008-015	008	n	m	ATBEGINN-1	Zeitraum 1 Beginn jhjmmmt Die Stellen 008-061 sind nur zu füllen, wenn das Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 3 abgerechneten Zeiträumen regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt abweicht oder wenn weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart ist oder wenn in den letzten 3 abgerechneten Zeiträumen regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet wurden.	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBZE040 Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-BEGINN 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029-036) übereinstimmen. Fehlernummer:DBZE041 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTOAE-3“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 134-141) ein Wert größer Grundstellung oder im Feld „ENTGART“ des Datenbausteins „DBAE“ (Stelle 069) „3“ enthalten ist. Fehlernummer:DBZE042
016-023	008	n	m	ATENDE-1	Zeitraum 1 Ende jhjmmmt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBZE050 Ist im Feld „ATBEGINN-1“ (Stellen 008-015) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBZE051 Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-ENDE 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037-044) übereinstimmen. Fehlernummer:DBZE052
024-025	002	n	m	ATANZAHL-1	Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer:DBZE060

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Ist im Feld „ATBEGINN-1“ (Stellen 008-015) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBZE061</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „ATBEGINN-1“ (Stellen 008-015) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer:DBZE062</p> <p>Es ist nur ein numerischer Wert kleiner „32“ zulässig. Fehlernummer:DBZE063</p>
026-033	008	n	m	ATBEGINN-2	Zeitraum 2 Beginn jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZE070</p> <p>Ist im Feld „ATBEGINN-1“ (Stellen 008-015) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBZE071</p> <p>Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-BEGINN 2“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 086-093) übereinstimmen. Fehlernummer:DBZE072</p>
034-041	008	n	m	ATENDE-2	Zeitraum 2 Ende jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZE080</p> <p>Ist im Feld „ATBEGINN-2“ (Stellen 026 – 033) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBZE081</p> <p>Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-ENDE 2“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 094-101) übereinstimmen. Fehlernummer:DBZE082</p>
042-043	002	n	m	ATANZAHL-2	Zeitraum 2 Anzahl der Arbeitstage	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer:DBZE090</p> <p>Ist im Feld „ATBEGINN-2“ (Stellen 026-033) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBZE091</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „ATBEGINN-2“ (Stellen 026-033) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer:DBZE092</p> <p>Es ist nur ein numerischer Wert kleiner „32“ zulässig. Fehlernummer:DBZE093</p>
044-051	008	n	m	ATBEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Fehlernummer:DBZE100</p> <p>Ist im Feld „ATBEGINN-1“ (Stellen 008-015) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer:DBZE101</p> <p>Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-BEGINN 3“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 118-125) übereinstimmen.</p> <p>Fehlernummer:DBZE102</p>
052-059	008	n	m	ATENDE-3	Zeitraum 3 Ende jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer:DBZE110</p> <p>Ist im Feld „ATBEGINN-3“ (Stellen 044-051) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer:DBZE111</p> <p>Wenn ein logisch richtiges Datum enthalten ist, muss es mit dem Datum „EAZ-ENDE 3“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 126-133) übereinstimmen.</p> <p>Fehlernummer:DBZE112</p>
060-061	002	n	m	ATANZAHL-3	Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer:DBZE120</p> <p>Ist im Feld „ATBEGINN-3“ (Stellen 044-051) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer:DBZE121</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „ATBEGINN-3“ (Stellen 044-051) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer:DBZE122</p> <p>Es ist nur ein numerischer Wert kleiner „32“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer:DBZE123</p>
062-062	001	n	M	KUERZ-AE	Kürzung des Arbeitsentgelts während der unbezahlten Freistellung unter Berücksichtigung der/von 1 = tatsächlichen Arbeitstage 2 = tatsächlichen Kalendertage 3 = 1/30 je Kalendertag	<p>Zulässig ist „1“, „2“ oder „3“.</p> <p>Fehlernummer:DBZE130</p>
063-064	002	n	m	ANZAHL-AT	Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer:DBZE140</p> <p>Wenn im Feld „KUERZ-AE“ (Stelle 062) „2“ oder „3“ enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig,</p> <p>Fehlernummer:DBZE141</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei "1" im Feld „KUERZ-AE“ (Stelle 062) ist nur ein Wert größer Grundstellung und kleiner „32“ zulässig. Fehlernummer:DBZE142

3.7 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAW	Zulässig ist „DBAW“. Fehlernummer:DBAW010 Zulässig ist nur die Datenlänge 58. Fehlernummer:DBAW910
005-012	008	n	M	BEGINN-1	Zeitraum 1 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum, wenn im Feld „EAZ-BEGINN 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029-036) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer:DBAW020 Das Datum muss mit dem Datum „EAZ-BEGINN 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029-036) übereinstimmen. Fehlernummer:DBAW021
013-020	008	n	M	ENDE-1	Zeitraum 1 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBAW030 Das Datum muss mit dem Datum im Feld „EAZ-ENDE 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037-044) übereinstimmen. Fehlernummer:DBAW031
021-022	002	n	M	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert gleich oder kleiner 31. Fehlernummer:DBAW040
023-030	008	n	M	BEGINN-2	Zeitraum 2 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBAW050
031-038	008	n	M	ENDE-2	Zeitraum 2 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBAW060
039-040	002	n	M	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert gleich oder kleiner 31. Fehlernummer:DBAW070
041-048	008	n	M	BEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBAW080
049-056	008	n	M	ENDE-3	Zeitraum 3 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBAW090
057-058	002	n	M	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert gleich oder kleiner 31. Fehlernummer:DBAW100

3.8 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFR	Zulässig ist „DBFR“. Fehlernummer: DBFR010 Zulässig ist nur die Datenlänge 203. Fehlernummer: DBFR910
005-012	008	n	M	TAG-1	Freistellung am Tag 1 jhjjmmtt	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR020 Das Datum muss größer sein als das Datum „DATUM-LETZTAG“ im Datenbaustein „DBAL“ (Stellen 013-020). Fehlernummer: DBFR021
013-020	008	n	m	TAG-2	Freistellung am Tag 2 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR030 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-1“ (Stellen 005-012). Fehlernummer: DBFR031
021-028	008	n	m	TAG-3	Freistellung am Tag 3 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR040 Wenn im Feld „TAG-2“ (Stellen 013-020) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR041 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-2“ (Stellen 013-020). Fehlernummer: DBFR042
029-036	008	n	m	TAG-4	Freistellung am Tag 4 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR050 Wenn im Feld „TAG-3“ (Stellen 021-028) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR051 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-3“ (Stellen 021-028). Fehlernummer: DBFR052
037-044	008	n	m	TAG-5	Freistellung am Tag 5 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR060 Wenn im Feld „TAG-4“ (Stellen 029-036) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR061 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-4“ (Stellen 029-036). Fehlernummer: DBFR062

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
045-052	008	n	m	TAG-6	Freistellung am Tag 6 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR070 Wenn im Feld „TAG-5“ (Stellen 037-044) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR071 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-5“ (Stellen 037-044). Fehlernummer: DBFR072
053-060	008	n	m	TAG-7	Freistellung am Tag 7 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR080 Wenn im Feld „TAG-6“ (Stellen 045-052) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR081 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-6“ (Stellen 045-052). Fehlernummer: DBFR082
061-068	008	n	m	TAG-8	Freistellung am Tag 8 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR090 Wenn im Feld „TAG-7“ (Stellen 053-060) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR091 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-7“ (Stellen 053-060). Fehlernummer: DBFR092
069-076	008	n	m	TAG-9	Freistellung am Tag 9 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR100 Wenn im Feld „TAG-8“ (Stellen 061-068) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR101 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-8“ (Stellen 061-068). Fehlernummer: DBFR102
077-084	008	n	m	TAG-10	Freistellung am Tag 10 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR110 Wenn im Feld „TAG-9“ (Stellen 069-076) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR111 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-9“ (Stellen 069-076).

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBFR112
085-092	008	n	m	TAG-11	Freistellung am Tag 11 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR120 Wenn im Feld „TAG-10“ (Stellen 077-084) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR121 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-10“ (Stellen 077-084). Fehlernummer: DBFR122
093-100	008	n	m	TAG-12	Freistellung am Tag 12 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR130 Wenn im Feld „TAG-11“ (Stellen 085-092) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR131 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-11“ (Stellen 085-092). Fehlernummer: DBFR132
101-108	008	n	m	TAG-13	Freistellung am Tag 13 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR140 Wenn im Feld „TAG-12“ (Stellen 093-100) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBFR141 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-12“ (Stellen 093-100). Fehlernummer: DBFR142
109-116	008	n	m	TAG-14	Freistellung am Tag 14 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR150 Wenn im Feld „TAG-13“ (Stellen 101-108) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR151 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-13“ (Stellen 101-108). Fehlernummer: DBFR152
117-124	008	n	m	TAG-15	Freistellung am Tag 15 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR160 Wenn im Feld „TAG-14“ (Stellen 109-116) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBFR161 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						„TAG-14“ (Stellen 109-116). Fehlernummer: DBFR162
125-132	008	n	m	TAG-16	Freistellung am Tag 16 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR170 Wenn im Feld „TAG-15“ (Stellen 117-124) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBFR171 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-15“ (Stellen 117-124). Fehlernummer: DBFR172
133-140	008	n	m	TAG-17	Freistellung am Tag 17 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR180 Wenn im Feld „TAG-16“ (Stellen 125-132) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBFR181 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-16“ (Stellen 125-132). Fehlernummer: DBFR182
141-148	008	n	m	TAG-18	Freistellung am Tag 18 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR190 Wenn im Feld „TAG-17“ (Stellen 133-140) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR191 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-17“ (Stellen 133-140). Fehlernummer: DBFR192
149-156	008	n	m	TAG-19	Freistellung am Tag 19 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR200 Wenn im Feld „TAG-18“ (Stellen 141-148) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBFR201 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es größer sein als das Datum im Feld „TAG-18“ (Stellen 141-148). Fehlernummer: DBFR202
157-164	008	n	m	TAG-20	Freistellung am Tag 20 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR210 Wenn im Feld „TAG-19“ (Stellen 149-156) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR211 Wenn ein Datum enthalten ist, muss es

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						größer sein als das Datum im Feld „TAG-19“ (Stellen 149-156). Fehlernummer: DBFR212
165-172	008	n	m	FREIST-1	Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 Beginn Freistellung jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR220
173-180	008	n	m	ENDEFREIST-1	Zeitraum 1 Ende Freistellung jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR230 Wenn im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR231 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBFR232 Das Datum darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172). Fehlernummer: DBFR233 Das Datum muss kleiner sein als das Datum im Feld „TAG-1“ (Stellen 005-012). Fehlernummer: DBFR234
181-182	002	n	m	TAGE-1	Anzahl der Arbeitstage Freistellung 1 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBFR240 Wenn im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR241 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBFR242
183-190	008	n	m	FREIST-2	Zeitraum 2 Beginn Freistellung jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR250 Ein logisch richtiges Datum ist nicht zulässig, wenn im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172) Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBFR251
191-198	008	n	m	ENDEFREIST-2	Zeitraum 2 Ende Freistellung jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR260

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Wenn im Feld „FREIST-2 „ (Stellen 183-190) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBFR261</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „FREIST-2“ (Stellen 183-190) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBFR262</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „FREIST-2“ (Stellen 183-190). Fehlernummer: DBFR263</p> <p>Das Datum muss kleiner sein als das Datum im Feld „FREIST-1“ (Stellen 165-172). Fehlernummer: DBFR264</p>
199-200	002	n	m	TAGE-2	Anzahl der Arbeitstage Freistellung 2 Anzahl der Tage	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBFR270</p> <p>Wenn im Feld „FREIST-2“ (Stellen 183-190) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR271</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „FREIST-2“ (Stellen 183-190) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBFR272</p>
201-201	001	n	M	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen durch 0 = nicht ausgeschlossen 1 = Tarifvertrag 2 = Betriebsvereinbarung 3 = Arbeitsvertrag	Zulässig ist „1“, „2“, „3“ oder Grundstellung („0“). Fehlernummer: DBFR280
202-203	002	n	m	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Tage	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert kleiner „21“. Fehlernummer: DBFR290</p> <p>Ein Wert größer „0“ ist nicht zulässig, wenn im Feld „KEINEFREIST“ (Stelle 201) die Werte „1“, „2“ oder „3“ enthalten sind. Fehlernummer: DBFR291</p> <p>Ein Wert größer „0“ und kleiner „21“ ist nur zulässig, wenn im Feld „KEINEFREIST“ (Stelle 201) der Wert „0“ enthalten ist. Fehlernummer: DBFR292</p>

3.9 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUN	Zulässig ist „DBUN“. Fehlernummer: DBUN010 Zulässig ist nur die Datenlänge 127. Fehlernummer: DBUN910
005-024	020	an	m	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers	Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BBNR_EMPFAENGER“ (Stellen 025-039) im Datensatz DSLW die BBNR der DGUV (22672327) angegeben ist. Fehlernummer: DBUN011
025-032	008	n	m	U-TAG	Unfalltag jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBUN020 Das Datum darf nicht größer sein als das Erstellungsdatum. Fehlernummer: DBUN021
033-047	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers (9 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnnn	Zulässig ist Grundstellung oder ein gültiges Institutionskennzeichen. Fehlernummer: DBUNv10 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BBNR_EMPFAENGER“ (Stellen 025-039) im Datensatz DSLW die BBNR der DGUV (22672327) angegeben ist. Fehlernummer: DBUN030
048-055	008	n	m	LSTFREI-ZUSCHL	Lohnsteuerfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN040
056-063	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-1	Lohnsteuerfreie Zuschläge Zeitraum 1 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBUN050 Das Datum muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029-036). Fehlernummer: DBUN051
064-071	008	n	m	LSTFREI-ENDE-1	Zeitraum 1 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBUN060 Ist im Feld „LSTFREI-BEGINN-1“ (Stellen 056-063) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN061 Das Datum muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-ENDE 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037-044). Fehlernummer: DBUN062
072-079	008	n	m	ZUSCHL-1	Zuschläge Zeitraum 1	Zulässig ist Grundstellung oder ein

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Betrag mit 2 Nachkommastellen	numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN070 Ist im Feld „LSTFREI-BEGINN-1“ (Stellen 056-063) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN071 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „LSTFREI-BEGINN-1“ (Stellen 056-063) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBUN072 Der enthaltene Wert muss identisch sein mit dem Wert im Feld „LSTFREI-ZUSCHL“ (Stellen 048-055). Fehlernummer: DBUN073
080-087	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-2	Zeitraum 2 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBUN080 Das Datum muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 086-093). Fehlernummer: DBUN081
088-095	008	n	m	LSTFREI-ENDE-2	Zeitraum 2 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBUN090 Ist im Feld „LSTFREI-BEGINN-2“ (Stellen 080-087) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN091 Das Datum muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 094-101). Fehlernummer: DBUN092
096-103	008	n	m	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN100 Ist im Feld „LSTFREI-BEGINN-2“ (Sen Stellen 080-087) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN101 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „LSTFREI-BEGINN-2“ (Stellen 080-087) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBUN102
104-111	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBUN110 Ein Datum muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-BEGINN 3“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 118-125). Fehlernummer: DBUN111

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
112-119	008	n	m	LSTFREI-ENDE-3	Zeitraum 3 Ende jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBUN120 Ist im Feld „LSTFREI-BEGINN-3“ (Stellen 104-111) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN121 Das Datum muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-ENDE 3“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 126-133). Fehlernummer: DBUN122
120-127	008	n	m	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN130 Ist im Feld „LSTFREI-BEGINN-3“ (Stellen 104-111) Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN131 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „LSTFREI-BEGINN-3“ (Stellen 104-111) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBUN132

3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMU	Zulässig ist „DBMU“. Fehlernummer: DBMU010 Zulässig ist nur die Datenlänge 204. Fehlernummer: DBMU910
005-012	008	n	M	SCHUTZFR-BEGINN	Beginn der Schutzfrist jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU020
013-020	008	n	M	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU030
021-028	008	n	M	LETZTTAG	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU040 Das Datum darf nicht kleiner sein als das Datum „BV-BEGINN“ (Stellen 013-020). Fehlernummer: DBMU041
029-036	008	n	m	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU050
037-044	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU060 Ein logisch richtiges Datum darf bei Abgabegrund „01“, „02“ und „03“ im Feld „BV-GEKUEND“ (Stellen 045-046) nicht kleiner sein als das Datum im Feld „SCHUTZFR-BEGINN“ (Stellen 005-012). Fehlernummer: DBMU061 Ist in Stelle „ENDE-BV-AM“ (Stellen 029-036) Grundstellung vorhanden, ist nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU062 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ (Stellen 029-036) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU063 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „ENDE-BV-AM“ (Stellen 029-036) sein. Fehlernummer: DBMU064
045-046	002	n	m	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	Zulässig ist Grundstellung oder die Schlüsselzahlen „01“, „02“, „03“ oder „04“. Fehlernummer: DBMU070 Ist im Feld „ENDE-BV-AM“ (Stellen 029-036) ein logisch richtiges Datum vorhanden, ist Grundstellung nicht zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBMU071
047-054	008	n	m	TEILW-AE	Über den Tag (Stellen 021-028) hinaus wird - neben eines etwaigen Zuschusses nach § 14 Abs. 1 MuSchG - teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt Bei laufender Zahlung = 99999999 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum oder „99999999“. Fehlernummer: DBMU080 Ein logisch richtiges Datum muss größer sein als das Datum im Feld „LETZTTAG“ (Stellen 021-028). Fehlernummer: DBMU081
055-062	008	n	m	WAEHREEL-NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU090 Ist im Feld „TEILW-AE“ (Stellen 047-054) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU091 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „TEILW-AE“ (Stellen 047-054) ein logisch richtiges Datum oder „99999999“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU092
063-063	001	n	m	ZAHL-ART	Zahlungsart 1 = monatlich 2 = kalendertäglich	Zulässig ist Grundstellung, „1“ oder „2“. Fehlernummer: DBMU100 Ist im Feld „TEILW-AE“ (Stellen 047 – 054) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU101 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „TEILW-AE“ (Stellen 047-054) ein logisch richtiges Datum oder „99999999“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU102
064-065	002	n	m	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses (siehe Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze)	Zulässig ist Grundstellung oder die Schlüsselzahlen „01“, „02“, „03“, „04“ oder 99. Fehlernummer: DBMU110
066-066	001	an	M	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR. N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBMU120
067-067	001	an	M	AE-FEST	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBMU130
068-075	008	n	m	BEGINN-1	Zeitraum-Beginn Monat 1	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					jhjmmmtt	<p>Fehlernummer: DBMU140</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AE-UEBER“ (Stelle 066) der Wert „N“ enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBMU141</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ (Stelle 067) der Wert „N“ enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBMU142</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BV-GEKUEND“ (Stellen 045-046) der Wert „04“ enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBMU143</p>
076-083	008	n	m	ENDE-1	Zeitraum-Ende Monat 1 jhjmmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBMU150</p> <p>Ist im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 068 – 075) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBMU151</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 068-075) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBMU152</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEGINN-1“ (Stellen 068-075) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBMU153</p>
084-088	005	n	m	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer: DBMU160</p> <p>Ein Wert größer Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ (Stelle 067) ein „N“ enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBMU161</p>
089-093	005	n	m	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastelle	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer: DBMU170</p> <p>Der Wert darf nicht größer dem Wert im Feld „BEZAZ-1“ (Stellen 084-088) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBMU171</p>
094-098	005	n	m	AZ-UNENTSCH-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert,</p> <p>Fehlernummer: DBMU180</p>
099-103	005	n	m	AZ-ENTSCH-1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.</p> <p>Fehlernummer: DBMU190</p>
104-111	008	n	m	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Betrag mit 2 Nachkommastellen	Fehlernummer: DBMU200
112-119	008	n	m	BEGINN-2	Zeitraum-Beginn Monat 2 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU210 Ist im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 068-075) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU211
120-127	008	n	m	ENDE-2	Zeitraum-Ende Monat 2 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU220 Ist im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 112-119) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU221 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 112-119) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU222 Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-1“ (Stellen 068-075). Fehlernummer: DBMU223 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEGINN-2“ (Stellen 112-119) sein. Fehlernummer: DBMU224
128-132	005	n	m	BEAZ-2	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU230 Ein Wert größer Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ (Stelle 067) ein „N“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU231
133-137	005	n	m	MASTD-2	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU240 Der Wert darf nicht größer dem Wert im Feld „BEAZ-2“ (Stellen 128-132) sein. Fehlernummer: DBMU241
138-142	005	n	m	AZ-UNENTSCH-2	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU250
143-147	005	n	m	AZ-ENTSCH-2	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU260
148-155	008	n	m	NETTO-2	Nettoarbeitsentgelt Monat 2 Betrag mit 2 Nach-	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					kommastellen	Fehlernummer: DBMU270
156-163	008	n	m	BEGINN-3	Zeitraum-Beginn Monat 3 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU280 Ist im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 068 – 075) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU281
164-171	008	n	m	ENDE-3	Zeitraum-Ende Monat 3 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU290 Ist im Feld „BEGINN-3“ (Stellen 156 – 163) Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU291 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ (Stellen 156-163) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU292 Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-2“ (Stellen 112-119). Fehlernummer: DBMU293 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEGINN-3“ (Stellen 156-163) sein. Fehlernummer: DBMU294
172-176	005	n	m	BEAZ-3	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein Wert. Fehlernummer: DBMU300 Ein Wert größer Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ (Stelle 067) ein „N“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU301
177-181	005	n	m	MASTD-3	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU310 Der Wert darf nicht größer dem Wert im Feld „BEAZ-3“ (Stellen 172-176) sein. Fehlernummer: DBMU311
182-186	005	n	m	AZ-UNENTSCH-3	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigd Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU320
187-191	005	n	m	AZ-ENTSCH-3	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigd Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU330
192-199	008	n	m	NETTO-3	Nettoarbeitsentgelt Monat 3 Betrag mit 2 Nach-	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU340

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					kommastellen	
200-203	004	n	m	AZ-WOECH	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU350 Wenn im Feld „BEZAZ-1“ (Stellen 084-088) Grundstellung enthalten ist, muss hier auch Grundstellung enthalten sein. Fehlernummer: DBMU351
204-204	001	an	M	ABM	Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBMU360

3.11 Datenbaustein DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAV	Zulässig ist „DBAV“. Fehlernummer: DBAV010 Zulässig ist nur die Datenlänge 13. Fehlernummer: DBAV910
005-005	001	n	M	GRUNDAV	Grund der Anforderung 1 = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit 2 = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation	Zulässig ist nur „1“ oder „2“ Fehlernummer: DBAV020
006-013	008	n	M	AU-AB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme jhjmmmtt	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAV030

3.12 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVO	Zulässig ist „DBVO“. Fehlernummer: DBVO010 Zulässig ist nur die Datenlänge 253. Fehlernummer: DBVO910
005-005	001	n	M	KZ-AU	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 4 = AU-Meldung liegt nicht vor	Zulässig sind die Werte „1“, „2“, „3“ oder „4“. Fehlernummer: DBVO020
006-013	008	n	m	AU-AB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit (bei der Krankenkasse) jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO030 Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „KZ-AU“ (Stelle 005) der Wert „4“ enthalten ist. Fehlernummer: DBVO031
014-021	008	n	m	BEGINN-1	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1 jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO040 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „KZ-AU“ (Stelle 005) der Wert „1“ enthalten ist. Fehlernummer: DBVO041
022-029	008	n	m	ENDE-1	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1 jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO050 Wenn im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 014-021) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO051 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 014-021) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO052 Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 014-021) sein. Fehlernummer: DBVO053
030-037	008	n	m	BEGINN-2	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2 jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO060 Wenn im Feld „BEGINN-1“ (Stellen 014-021) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO061
038-045	008	n	m	ENDE-2	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 2 jhjmmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO070

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Wenn im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 030-037) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO071</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 030-037) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO072</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 030-037) sein. Fehlernummer: DBVO073</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-1“ (Stellen 014-021). Fehlernummer: DBVO074</p>
046-053	008	n	m	BEGINN-3	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO080</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-2“ (Stellen 030-037) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO081</p>
054-061	008	n	m	ENDE-3	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 3 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO090</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-3“ (Stellen 046-053) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO091</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ (Stellen 046-053) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO092</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-3“ (Stellen 046-053) sein. Fehlernummer: DBVO093</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-2“ (Stellen 030-037). Fehlernummer: DBVO094</p>
062-069	008	n	m	BEGINN-4	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO100</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-3“ (Stellen 046-053) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO101</p>
070-077	008	n	m	ENDE-4	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 4 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO110</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-4“ (Stellen</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>062-069) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO111</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-4“ (Stellen 062-069) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO112</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-4“ (Stellen 062-069) sein. Fehlernummer: DBVO113</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-3“ (Stellen 046-053). Fehlernummer: DBVO114</p>
078-085	008	n	m	BEGINN-5	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO120</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-4“ (Stellen 062-069) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO121</p>
086-093	008	n	m	ENDE-5	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 5 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO130</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-5“ (Stellen 078-085) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO131</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-5“ (Stellen 078-085) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO132</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-5“ (Stellen 078-085) sein. Fehlernummer: DBVO133</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-4“ (Stellen 062-069). Fehlernummer: DBVO134</p>
094-101	008	n	m	BEGINN-6	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO140</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-5“ (Stellen 078-085) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO141</p>
102-109	008	n	m	ENDE-6	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 6 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO150</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-6“ (Stellen 094-101) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Fehlernummer: DBVO151</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-6“ (Stellen 094-101) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBVO152</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-6“ (Stellen 094-101) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBVO153</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-5“ (Stellen 078-085).</p> <p>Fehlernummer: DBVO154</p>
110-117	008	n	m	BEGINN-7	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBVO160</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-6“ (Stellen 094-101) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBVO161</p>
118-125	008	n	m	ENDE-7	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 7 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBVO170</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-7“ (Stellen 110-117) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBVO171</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-7“ (Stellen 110-117) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBVO172</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-7“ (Stellen 110-117) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBVO173</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-6“ (Stellen 094-101).</p> <p>Fehlernummer: DBVO174</p>
126-133	008	n	m	BEGINN-8	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBVO180</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-7“ (Stellen 110-117) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBVO181</p>
134-141	008	n	m	ENDE-8	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 8 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBVO190</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-8“ (Stellen 126-133) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBVO191</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-8“ (Stellen 126-133) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO192</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „BEGINN-8“ (Stellen 126-133) sein. Fehlernummer: DBVO193</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-7“ (Stellen 110-117). Fehlernummer: DBVO194</p>
142-149	008	n	m	BEGINN-9	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO200</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-8“ (Stellen 126-133) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO201</p>
150-157	008	n	m	ENDE-9	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 9 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO210</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-9“ (Stellen 142-149) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO211</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-9“ (Stellen 142-149) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO212</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „BEGINN-9“ (Stellen 142-149) sein. Fehlernummer: DBVO213</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-8“ (Stellen 126-133). Fehlernummer: DBVO214</p>
158-165	008	n	m	BEGINN-10	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO220</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-9“ (Stellen 142-149) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO221</p>
166-173	008	n	m	ENDE-10	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 10 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO230</p> <p>Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „BEGINN-10“ (Stellen 158-165) auch Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBVO231</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>im Feld „BEGINN-10“ (Stellen 158-165) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO232</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-10“ (Stellen 158-165) sein. Fehlernummer: DBVO233</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-9“ (Stellen 142-149). Fehlernummer: DBVO234</p>
174-181	008	n	m	BEGINN-11	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO240</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-10“ (Stellen 158-165) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO241</p>
182-189	008	n	m	ENDE-11	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 11 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO250</p> <p>Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „BEGINN-11“ (Stellen 174-181) auch Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBVO251</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-11“ (Stellen 174-181) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO252</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „BEGINN-11“ (Stellen 174-181) sein. Fehlernummer: DBVO253</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-10“ (Stellen 158-165). Fehlernummer: DBVO254</p>
190-197	008	n	m	BEGINN-12	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO260</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-11“ (Stellen 174-181) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO261</p>
198-205	008	n	m	ENDE-12	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 12 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO270</p> <p>Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „BEGINN-12“ (Stellen 190-197) auch Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBVO271</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-12“ (Stellen 190-197) ein logisch richtiges Datum ent-</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						halten ist. Fehlernummer: DBVO272 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „BEGINN-12“ (Stellen 190-197) sein. Fehlernummer: DBVO273 Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-11“ (Stellen 174-181). Fehlernummer: DBVO274
206-213	008	n	m	BEGINN-13	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO280 Wenn im Feld „BEGINN-12“ (Stellen 190-197) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO281
214-221	008	n	m	ENDE-13	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 13 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO290 Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „BEGINN-13“ (Stellen 206-213) auch Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBVO291 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-13“ (Stellen 206-213) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO292 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „BEGINN-13“ (Stellen 206-213) sein. Fehlernummer: DBVO293 Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-12“ (Stellen 190-197). Fehlernummer: DBVO294
222-229	008	n	m	BEGINN-14	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO300 Wenn im Feld „BEGINN-13“ (Stellen 206-213) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO301
230-237	008	n	m	ENDE-14	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 14 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO310 Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „BEGINN-14“ (Stellen 222-229) auch Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBVO311 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-14“ (Stellen 222-229) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Fehlernummer: DBVO312</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „BEGINN-14“ (Stellen 222-229) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBVO313</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-13“ (Stellen 206-213).</p> <p>Fehlernummer: DBVO314</p>
238-245	008	n	m	BEGINN-15	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 15 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBVO320</p> <p>Wenn im Feld „BEGINN-14“ (Stellen 222-229) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBVO321</p>
246-253	008	n	m	ENDE-15	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 15 jhjjmmtt	<p>Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.</p> <p>Fehlernummer: DBVO330</p> <p>Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „BEGINN-15“ (Stellen 238-245) auch Grundstellung enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBVO331</p> <p>Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-15“ (Stellen 238-245) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.</p> <p>Fehlernummer: DBVO332</p> <p>Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „BEGINN-15“ (Stellen 238-245) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBVO333</p> <p>Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-14“ (Stellen 222-229).</p> <p>Fehlernummer: DBVO334</p>

3.13 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DBHE	Zulässig ist „DBHE“. Fehlernummer: DBHE010 Zulässig ist nur die Datenlänge 029. Fehlernummer: DBHE910
005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBHE020
013-013	001	n	M	ZAHLUNGSWEISE	Zahlungsweise der Entgeltersatzleistung 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage	Zulässig sind die Werte „1“ oder „2“ Fehlernummer: DBHE030
014-021	008	n	M	EEL-BRUTTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer „0“. Fehlernummer: DBHE040
022-029	008	n	M	EEL-NETTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung netto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer „0“. Fehlernummer: DBHE050 Zulässig ist nur ein numerischer Wert der nicht größer als der Wert im Feld „EEL-BRUTTO“ (Stellen 014-021) ist. Fehlernummer: DBHE051

3.14 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DBBE	Zulässig ist „DBBE“. Fehlernummer: DBBE010 Zulässig ist nur die Datenlänge 028. Fehlernummer: DBBE910
005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjmmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBBE020
013-020	008	n	M	BEITRPFL-BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBBE030
021-028	008	n	M	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer gleich „0“. Fehlernummer: DBBE040 Zulässig ist nur ein numerischer Wert der nicht größer als der Wert im Feld „BEITRPFL-BRUTTO“ (Stellen 013-020) ist. Fehlernummer: DBBE041

3.15 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBLT	Zulässig ist „DBLT“. Fehlernummer:DBLT010 Zulässig ist nur die Datenlänge 212. Fehlernummer:DBLT910
005-012	008	n	M	BV-SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjjmmtt	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBLT020
013-020	008	n	M	BV-BIS	Beschäftigt bis jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBLT030
021-050	030	an	M	BV-ALS	Beschäftigt als	Keine Prüfung.
051-051	001	an	M	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis N = Nein J = Ja	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer:DBLT040
052-052	001	an	M	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ N = Nein J = Ja	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer:DBLT050 Bei „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274) „12“ oder „31“ ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer:DBLT051
053-060	008	n	m	VORER-BEGINN-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder „99999999“. Fehlernummer:DBLT060 Wenn im Feld „VORER“ (Stelle 052) der Wert „N“ enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBLT061 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „VORER“ (Stelle 052) der Wert „J“ enthalten ist. Fehlernummer:DBLT062
061-068	008	n	m	VORER-ENDE-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1 jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder „99999999“. Fehlernummer:DBLT070 Wenn im Feld „VORER-BEGINN-1“ (Stellen 053-060) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBLT071 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „VORER-BEGINN -1“ (Stellen 053-060) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer:DBLT072 Das Datum darf nicht kleiner dem Datum im Feld „VORER-BEGINN-1“ (Stellen 053-060) sein. Fehlernummer:DBLT073

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
069-076	008	n	m	VORER-BEGINN-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 jhjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBLT080 Wenn im Feld „VORER-BEGINN-1“ (Stellen 053-060) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT081
077-084	008	n	m	VORER-ENDE-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 jhjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer:DBLT090 Wenn im Feld „VORER-BEGINN-2“ (Stellen 069-076) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer:DBLT091 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „VORER-BEGINN-2“ (Stellen 069-076) ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer:DBLT092 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „VORER-BEGINN-2“ (Stellen 069-076) sein. Fehlernummer:DBLT093 Das Datum „VORER-ENDE 2“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „VORER-BEGINN 1“ (Stellen 053-060). Fehlernummer:DBLT094
085-092	008	n	m	AE-BMZR-MONAT	Monatliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer:DBLT100
093-100	008	n	m	AE-BMZR-STUEND	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer:DBLT110
101-105	005	n	m	WOECH-AZ-TARIF	Angabe der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBLT120 Wenn im Feld „AE-BMZR-STUEND“ (Stellen 093-100) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT121 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						im Feld „AE-BMZR-STUEND“ (Stellen 093-100) ein numerischer Wert größer Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBLT122
106-113	008	n	m	TARIFVERTRAG-VOM	Derzeit gültiger Tarifvertrag vom jhjmmtt	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBLT130
114-133	020	an	m	ANGABE-TARIFGEMEINSCHAFT	Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages	Wenn das Feld „TARIFVERTRAG-VOM“ (Stellen 106-113) ein logisch richtiges Datum enthält, sind Angaben erforderlich. Fehlernummer: DBLT140
134-134	001	n	M	MM-TARIFVERTRAG	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag 1 = Tarif West 2 = Tarif Ost 3 = nach dem ortsüblichen Arbeitsentgelt (nur wenn jegliche tarifvertragliche Regelung fehlt) 4 = keine Angaben möglich	Zulässig ist nur der Wert „1“, „2“, „3“ oder „4“. Fehlernummer: DBLT150
135-154	020	an	m	VERGUETGRUPPE	Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe	Wenn im Feld „MM-TARIFVERTRAG“ (Stelle 134) der Wert „3“ oder „4“ enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT161 Grundstellung ist nicht zulässig wenn im Feld „MM-TARIFVERTRAG“ (Stelle 134) der Wert „1“ oder „2“ enthalten ist. Fehlernummer: DBLT162
155-162	008	n	m	VWL-MONATLICH	Angabe der tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBLT170
163-170	008	n	m	EZ-TARIF	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBLT180
171-176	006	n	m	VWL	Während LT weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBLT190
177-184	008	n	m	BRUTTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) Betrag mit 2 Nach-	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBLT200

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					kommastellen	
185-192	008	n	m	NETTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBLT210 Wenn im Feld „BRUTTO-SB“ (Stellen 177-184) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT211 Ein numerischer Wert (nicht Grundstellung) darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTO-SB“ (Stellen 177-184). Fehlernummer: DBLT212
193-193	001	an	M	MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur der Wert „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBLT220
194-194	001	an	M	AE-GLEITZONE	Arbeitsentgelt in der Gleitzone N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur der Wert „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBLT230
195-195	001	an	m	MM-VERZICHT-BEITRAGSGLEITZONE	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone N = Nein J = Ja	Zulässig ist nur der Wert „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBLT240
196-196	001	an	M	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte W = West O = Ost	Zulässig ist nur der Wert „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBLT250
197-197	001	an	M	AE-TARIFBEST	Entspricht das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 045-181) mindestens den tariflichen Bestimmungen N = Nein J = Ja U = Unbekannt	Zulässig ist nur der Wert „N“, „J“ oder „U“. Fehlernummer: DBLT260 Hinweis: Richtig wären die Stellen 045 bis 173, da die Stellen 174 bis 181 entfallen sind.
198-212	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers (9 Stellen) nnnnnnnnnn	Zulässig ist Grundstellung oder ein gültiges Institutionskennzeichen. Fehlernummer: DBLTv10 Bei Grund der Abgabe „22“ im Datensatz DSLW (Stellen 273-274) ist das Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben. Fehlernummer: DBLT270

3.16 Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DBSF	Zulässig ist „DBSF“. Fehlernummer: DBSF010 Zulässig ist nur die Datenlänge 061. Fehlernummer: DBSF910
005-012	008	n	M	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab jhjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF020
013-020	008	n	M	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am jhjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF030
021-022	002	n	M	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Arbeitsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF040
023-030	008	n	M	VERLAENG-VON	Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von jhjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF050
031-038	008	n	M	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis jhjmmtt	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF060
039-040	002	n	M	U-TAGE	Anzahl abgegoltener Tage Anzahl Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF070
041-041	001	n	M	GRUND-ABGELT	Grund der Abgeltung 1 = mit schriftlichem Einverständnis des Besatzungsmitgliedes (§ 25 Manteltarifvertrag-See) 2 = wegen Arbeitsunfähigkeit 3 = wegen Aufnahme einer neuen Beschäftigung 4 = aus sonstigem Grund	Zulässig ist „1“, „2“, „3“, „4“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF080
042-045	004	n	M	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Kennzahl	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF090
046-053	008	n	M	DHEU	Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF100
054-061	008	n	M	DHEU-NETTO	Nettoheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF110

3.17 Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DBTK	Zulässig ist „DBTK“. Fehlernummer: DBTK010 Zulässig ist nur die Datenlänge 044. Fehlernummer: DBTK910
005-012	008	n	M	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert größer Grundstellung Fehlernummer: DBTK020
013-020	008	n	m	NETTO-SOLL	Das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBTK030 Der Wert muss kleiner oder gleich sein als der Wert im Feld „BRUTTO-SOLL“ (Stellen 005-012). Fehlernummer: DBTK031 Der Wert muss größer Grundstellung sein, wenn im Feld „NETTO-IST“ (Stellen 037-044) der Wert Grundstellung ist und das Feld „EZKV“ (Stelle 150-157 im DBAE) größer Grundstellung ist. Fehlernummer: DBTK032
021-028	008	n	M	TRANSFER-KUG	Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert größer Grundstellung. Fehlernummer: DBTK040
029-036	008	n	m	BRUTTO-IST	Tatsächlich erzielttes Brutto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBTK050
037-044	008	n	m	NETTO-IST	Tatsächlich erzielttes Netto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBTK060 Der Wert muss kleiner oder gleich sein als der Wert im Feld „BRUTTO-IST“ (Stellen 029-036). Fehlernummer: DBTK061

4. Datenbaustein DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlerkurztext	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) aus dem Datenteil „Daten zur Steuerung“ des Datensatzes DSLW.

5. Datensatz NCSZ – Nachlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 063. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld „VERFAHRENSMERKMAL“ im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld „BBNR-ABSENDER“ im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld „BBNR-EMPFAENGER“ im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM-ER STELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv45 Gleicher Inhalt wie Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 -999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv55 Gleicher Inhalt wie Feld „LFD-DATEI-NR“ im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 -99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv75 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70 Konnte die Datei ohne Kernprüfungsfehler verarbeitet werden, ist ein Hinweis an den Verursacher auszugeben. Fehlernummer: NCSZH10

Anlage 2 Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Ist die Stelle 05 mit „H“ befüllt, handelt es sich um einen Hinweis. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Verbandes der Krankenkassen auf Bundesebene überlagert:

A	AOK
D	BKK
E	Ersatzkassen
H	Hinweis
I	IKK
K	Knappschaft
L	LKK

Stellen 06 - 07 Fehlernummer
 Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung.

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab Dxxx900 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vor- und des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
EEL	VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur „VOSZ“ zulässig.
EEL	VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig.
EEL	VOSZ	v20	BNR-ABSENDER nicht zugelassen	Die Betriebsnummer des Erstellers der Datei ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen.
EEL	VOSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers	Die im Feld Betriebsnummer des Empfängers der Datei angegebene Betriebsnummer entspricht nicht der Betriebsnummer des tatsächlichen Empfängers.
EEL	VOSZ	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht in der Anlage 17 enthalten	Bei der im Feld Betriebsnummer des Empfängers angegebenen Betriebsnummer handelt es sich nicht um eine Betriebsnummer einer Datenannahmestelle.
EEL	VOSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum der Erstellung der Datei sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft	Das im Feld Datum der Erstellung der Datei angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor.
EEL	VOSZ	v50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch	Im Feld Dateifolgenummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend	Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend
EEL	VOSZ	v70	VERSIONS-NR nicht numerisch	Im Feld Versionsnummer des Vorlaufsatzes sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versionsnummer des Vorlaufsatzes ist nur der Wert „01“ zulässig.
EEL	VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch	Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von „105“ Zeichen zulässig.
EEL	DSKO	v05	VERFAHREN ungleich LEIST	Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur LEIST zulässig.
EEL	DSLW	10	VERFAHRENSMERKMAL (VOSZ) ungleich AGEEL oder SVEEL	Das Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz ist nicht „AGEEL“ oder „SVEEL“.
EEL	DSLW	20	BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes ist unvollständig oder nicht plausibel.
EEL	DSLW	30	BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes ist unvollständig oder nicht plausibel.
EEL	DSLW	40	VERSIONS-NR nicht numerisch	Im Feld „VERSIONS-NR“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	DSLW	41	VERSIONS-NR ist ungleich 06	Im Feld „VERSIONS-NR“ ist nur der Wert „06“ zulässig.
EEL	DSLW	50	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	DSLW	51	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DSLW	52	DATUM-ERSTELLUNG ist größer als Verarbeitungsdatum	Das im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ angegebene Datum darf nicht größer sein als das Verarbeitungsdatum.
EEL	DSLW	53	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ angegebene Uhrzeit ist logisch falsch.
EEL	DSLW	60	FEHLER-KENNZ nicht numerisch	Im Feld „FEHLER-KENNZ“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	DSLW	61	FEHLER-KENNZ ist ungleich 0 oder 1	Im Feld „FEHLER-KENNZ“ ist nur der Wert „0“ oder „1“ zulässig.
EEL	DSLW	70	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Im Feld „FEHLER-ANZAHL“ sind nur numerische Zeichen zulässig.

EEL	DSLW	71	FEHLER-ANZAHL ist ungleich 0, FEHLER-KENNZ ist gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht „0“, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit „0“ gemeldet wird.
EEL	DSLW	80	Im Feld „VSNR“ sind nur alphanumerische Zeichen zulässig.	Im Feld „VSNR“ sind nur alphanumerische Zeichen oder Grundstellung zulässig.
EEL	DSLW	81	VSNR unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen	Das Feld „VSNR“ ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen.
EEL	DSLW	82	VSNR unzulässige Bereichsnummer verwendet	Das Feld „VSNR“ enthält eine unzulässige Bereichsnummer.
EEL	DSLW	83	VSNR (Geburtsdatum) unlogisch bzw. unzulässig	Das Feld „VSNR“ enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum.
EEL	DSLW	84	VSNR - Prüzfiffer falsch	Die Prüzfiffer der im Feld „VSNR“ angegebenen Nummer ist falsch.
EEL	DSLW	85	Interims-VSNR unzulässig bei Meldungen zw. AG und SV-Träger	Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Sozialleistungsträger ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig.
EEL	DSLW	90	GEBURTSDAT nicht numerisch	Im Feld „GEBURTSDAT“ sind nur numerische Werte zulässig.
EEL	DSLW	91	"00" bzw. "0000" zulässig, wenn Geburtstag und -Monat unbekannt	Im Geburtstag oder im Geburtstag und im Geburtsmonat ist „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind.
EEL	DSLW	92	GEBURTSDAT logisch falsch	Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DSLW	93	GEBURTSDAT kleiner Verarbeitungsdatum minus 150 Jahre	Ein Geburtsdatum, das mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegt, ist unzulässig.
EEL	DSLW	94	GEBURTSDAT ist größer als Verarbeitungsdatum	Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig.
EEL	DSLW	100	BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die im Feld „BBNR-VU“ angegebene Betriebsnummer ist unvollständig oder nicht plausibel.
EEL	DSLW	110	BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die im Feld „BBNR-KK“ eingetragene Betriebsnummer ist unvollständig oder nicht plausibel.
EEL	DSLW	111	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Feld „BBNR-KK“ die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig.
EEL	DSLW	120	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE fehlerhaft da ggf. BBNR fehlerhaft	Das Feld „BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE“ kann Leerstellen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese vollständig und plausibel sein.
EEL	DSLW	130	RESERVE - nur Grundstellung zulässig	Im Feld „RESERVE“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DSLW	140	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ist ungleich M oder W	Im Feld „ANREDE-ANSPRECHPARTNER“ ist nur „M“ oder „W“ zulässig.
EEL	DSLW	150	NAME-ANSPRECHPARTNER für EEL beim AG fehlt	Der Name des Ansprechpartners für Entgeltersatzleistungen beim Arbeitgeber muss angegeben sein.
EEL	DSLW	160	TELEFON-ANSPRECHPARTNER für EEL beim AG fehlt	Die Telefonnummer des Ansprechpartners für Entgeltersatzleistungen beim Arbeitgeber muss angegeben sein.
EEL	DSLW	170	RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG ist ungleich N oder J	Das Feld „RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	180	RESERVE - nur Grundstellung zulässig	Im Feld „RESERVE“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DSLW	190	ABGABEGRUND nicht numerisch	Im Feld „ABGABEGRUND“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	DSLW	191	ABGABEGRUND ist ungleich 1-4, 11-12, 21-23, 31, 41, 51, 61, 71	Im Feld „ABGABEGRUND“ sind nur die Gründe „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ zulässig.
EEL	DSLW	200	KENNZ-STORNO ist ungleich N oder J	Das Feld „KENNZ-STORNO“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	210	MM-NAME ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-NAME“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	211	MM-NAME nur J zulässig bei Meldungen vom AG	Das Feld „MM-NAME“ darf bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger nur „J“ enthalten.

EEL	DSLW	212	DBNA - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-NAME“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBNA“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	213	DBNA - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-NAME" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBNA" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	220	MM-ANSCHRIFT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ANSCHRIFT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	221	MM-ANSCHRIFT nur J zulässig bei Meldungen vom AG	Das Feld „MM-ANSCHRIFT“ darf bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger nur „J“ enthalten.
EEL	DSLW	222	DBAN - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ANSCHRIFT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAN“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	223	DBAN - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ANSCHRIFT" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAN" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	230	MM-ALLGEMEIN ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ALLGEMEIN“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	231	DBAL - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ALLGEMEIN“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAL“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	232	MM-ALLGEMEIN nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „01“, „02“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“ oder „31“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ALLGEMEIN“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	233	MM-ALLGEMEIN nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „03“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ALLGEMEIN“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	234	DBAL - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ALLGEMEIN" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAL" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	240	MM-ENTGELT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ENTGELT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	241	DBAE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ENTGELT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	242	MM-ENTGELT nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „01“, „02“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“ oder „31“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTGELT“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	243	MM-ENTGELT nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTGELT“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	244	MM-ENTGELT nur J zul. bei Abgabegr.03+ENDE-BV-ZUM(DBMU) logisch	Beim Abgabegrund „03“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist nur „J“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (Stellen 037-044 im DBMU) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DSLW	245	MM-ENTGELT nur N zul. bei Abgabegr.03+ENDE-BV-ZUM(DBMU) Grundst.	Beim Abgabegrund „03“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist nur „N“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (Stellen 037-044 im DBMU) Grundstellung enthalten ist.
EEL	DSLW	246	DBAE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ENTGELT" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	250	MM-ZEITKG ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ZEITKG“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	251	DBZA - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ZEITKG“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBZA“ vorhanden sein.

EEL	DSLW	252	MM-ZEITKIND nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ZEITKG“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	253	DBZA - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ZEITKG" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBZA" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	260	MM-ZEITKIND ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ZEITKIND“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	261	DBZE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ZEITKIND“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBZE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	262	MM-ZEITKIND nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „02“ oder „23“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ZEITKIND“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	263	MM-ZEITKIND nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ZEITKIND“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	264	DBZE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ZEITKIND" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBZE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	270	MM-FEHLZEIT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-FEHLZEIT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	271	DBAW - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-FEHLZEIT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAW“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	272	MM-FEHLZEIT nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-FEHLZEIT“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	273	DBAW - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-FEHLZEIT" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAW" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	280	MM-FREISTELL ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-FREISTELL“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	281	DBFR - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-FREISTELL“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBFR“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	282	MM-FREISTELL nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „02“ oder „23“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-FREISTELL“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	283	MM-FREISTELL nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-FREISTELL“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	284	DBFR - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-FREISTELL" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBFR" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	290	MM-UNFALL ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-UNFALL“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	291	DBUN - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-UNFALL“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBUN“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	292	MM-UNFALL nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-UNFALL“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	293	DBUN - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-UNFALL" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBUN" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	300	MM-ENTMU ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ENTMU“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	301	DBMU - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ENTMU“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBMU“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	302	MM-ENTMU nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „03“, (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTMU“ nur ein „J“ zulässig.

EEL	DSLW	303	MM-ENTMU nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTMU“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	304	DBMU - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ENTMU" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBMU" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	310	MM-ANFVOER ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ANFVOER“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	311	DBAV - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ANFVOER“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAV“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	312	MM-ANFVOER nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „41“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ANFVOER“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	313	MM-ANFVOER nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ANFVOER“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	314	DBAV - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ANFVOER" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAV" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	320	MM-VOER ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-VOER“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	321	DBVO - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-VOER“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBVO“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	322	MM-VOER nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „61“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-VOER“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	323	MM-VOER nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-VOER“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	330	MM-HOEENT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-HOEENT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	331	DBHE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-HOEENT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBHE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	332	MM-HOEENT nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-HOEENT“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	333	MM-HOEENT nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“ oder „61“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-HOEENT“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	340	MM-BEIEIN ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-BEIEIN“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	341	DBBE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-BEIEIN“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBBE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	342	MM-BEIEIN nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „51“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-BEIEIN“ nur ein J zulässig
EEL	DSLW	343	MM-BEIEIN nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-BEIEIN“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	344	DBBE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-BEIEIN" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBBE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	350	MM-UEGLTA ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-UEGLTA“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	351	DBLT - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-UEGLTA“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBLT“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	352	MM-UEGLTA nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „11“, „12“, „22“ oder „31“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im „MM-UEGLTA“ nur ein „J“ zulässig.

EEL	DSLW	353	MM-UEGLTA nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04“, „21“, „23“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im „MM-UEGLTA“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	354	DBLT - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-UEGLTA" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBLT" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	360	MM-ENTSEE ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ENTSEE“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	361	DBSF - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ENTSEE“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBSF“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	362	MM-ENTSEE nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „22“, „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTSEE“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	363	DBSF - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ENTSEE" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBSF" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	370	MM-TRAKUG ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-TRAKUG“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	371	DBTK - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-TRAKUG“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBTK“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	372	MM-TRAKUG nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen "11", "12", "31", „41“, „51“, „61“ oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-TRAKUG“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	373	MM-TRAKUG nur J zulässig bei MM-KUG (DBAL) gleich 3	Im Feld „MM-TRAKUG“ ist nur „J“ zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ (Stelle 058 im DBAL) der Wert „3“ enthalten ist.
EEL	DSLW	374	DBTK - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-TRAKUG" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBTK" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	910	Gesamtlänge DSLW ungleich der angehängten Datenbausteine	Die angehängten Datenbausteine entsprechen nicht den mit „J“ gekennzeichneten Feldern Merkmal Datenbaustein vorhanden.
EEL	DSLW	v01	KENNUNG ist ungleich DSLW	Im Feld „KENNUNG“ des „DSLW“ ist nur „DSLW“ zulässig.
EEL	DSLW	v05	VERFAHREN ist ungleich LEIST	Im Feld „VERFAHREN“ ist nur „LEIST“ zulässig.
EEL	DSLW	v10	BBNR-ABSENDER keine zugelassene BBNR	Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen.
EEL	DSLW	v15	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) muss die Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes gleich der des Erstellers des Datensatzes im Vorlaufsatz sein.
EEL	DSLW	v20	BBNR-EMPFAENGER unzulässige BBNR	Bei der im Feld „BBNR-EMPFAENGER“ angegebenen Betriebsnummer muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln.
EEL	DSLW	v35	FEHLER-KENNZ ist ungleich 0	Bei Meldungen vom Arbeitgeber zur Datenannahmestelle (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) ist im Feld „FEHLER-KENNZ“ nur „0“ zulässig,
EEL	DSLW	v50	FEHLER-ANZAHL ist ungleich 1 – 9 bei FEHLER-KENNZ gleich 1	Ist im Feld „FEHLER-KENNZ“ der Wert „1“ eingetragen, sind im Feld „FEHLER-ANZAHL“ nur die Werte „1“ bis „9“ zulässig,
EEL	DSLW	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	Die Anzahl der Fehler im Feld „FEHLER-ANZAHL“ muss gleich der Anzahl der gezählten Fehler sein.
EEL	DSLW	v70	BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse	Die im Feld „BBNR-KK“ eingetragene Betriebsnummer entspricht keiner gültigen Betriebsnummer einer Krankenkasse.
EEL				
EEL	DBAL	10	KENNUNG ist ungleich DBAL	Im Feld „KENNUNG“ des „DBAL“ ist nur „DBAL“ zulässig.
EEL	DBAL	20	DATUM-AB ist logisch falsch	Das Feld „DATUM-AB“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung enthalten.

EEL	DBAL	21	DATUM-AB ist logisch falsch für diesen Abgabegrund	Das Datum im Feld „DATUM-AB“ darf bei den Abgabegründen „01“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“ oder „31“ (Stellen 273-274 im DSLW) nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAL	22	DATUM-AB nur Grundstellung zulässig für diesen Abgabegrund	Das Datum im Feld „DATUM-AB“ darf bei den Abgabegründen „02“, oder „23“ (Stellen 273-274 im DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAL	30	DATUM-LETZTAG ist logisch falsch	Das Feld „DATUM-LETZTAG“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAL	31	DATUM-LETZTAG ist größer als DATUM-AB	Das Datum im Feld „DATUM-LETZTAG“ darf nicht größer sein als das Datum im Feld „DATUM-AB“.
EEL	DBAL	32	DATUM-LETZTAG ist größer Erstellungsdatum für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „01“, „02“, „04“, „21“ oder „23“ (Stellen 273-274 im DSLW) darf das Datum im Feld „DATUM-LETZTAG“ nicht größer sein als das Erstellungsdatum.
EEL	DBAL	40	DATUM-EGZBIS ist logisch falsch für diesen Abgabegrund	Das Feld „DATUM-EGZBIS“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung beim Abgabegrund „02“ oder „23“ (Stellen 273-274 im DSLW) enthalten.
EEL	DBAL	41	DATUM-EGZBIS ist kleiner als DATUM-LETZTAG	Das Datum im Feld „DATUM-EGZBIS“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „DATUM-LETZTAG“.
EEL	DBAL	50	AE-VERGLEICH-NETTO ist ungleich N oder J	Im Feld „AE-VERGLEICH-NETTO“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig
EEL	DBAL	60	DATUM-AEBIS ist logisch falsch	Im Feld „DATUM-AEBIS“ ist weder die Grundstellung (00000000), „99999999“ oder ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAL	61	DATUM-AEBIS nicht zulässig bei AE-VERGLEICH-NETTO gleich N	Im Feld „DATUM-AEBIS“ ist 99999999 oder ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „AE-VERGLEICH-NETTO“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBAL	62	DATUM-AEBIS nicht zulässig bei AE-VERGLEICH-NETTO gleich J	Im Feld „DATUM-AEBIS“ ist 00000000 nicht zulässig, wenn im Feld „AE-VERGLEICH-NETTO“ ein „J“ enthalten ist.
EEL	DBAL	70	DATUM-BEENDAVAM ist logisch falsch	Das Feld „DATUM-BEENDAVAM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAL	80	DATUM-BEENDAVZUM ist logisch falsch	Das Feld „DATUM-BEENDAVZUM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAL	81	DATUM-BEENDAVZUM unzulässig bei DATUM-BEENDAVAM gleich Grundst.	Im Feld „DATUM-BEENDAVZUM“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	82	DATUM-BEENDAVZUM Grundst. unzulässig bei DATUM-BEENDAVAM logisch	Im Feld „DATUM-BEENDAVZUM“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	83	DATUM-BEENDAVZUM ist kleiner als DATUM-BEENDAVAM	Das Datum im Feld „DATUM-BEENDAVZUM“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „DATUM-BEENDAVAM“.
EEL	DBAL	90	GRUNDBEEND ist ungleich 01, 02, 03, 04 oder Grundstellung (00)	Im Feld „GRUNDBEEND“ ist nur „01“, „02“, „03“, „04“ oder Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBAL	91	GRUNDBEEND ungleich Grundst. bei DATUM-BEENDAVAM gleich Grundst.	Im Feld „GRUNDBEEND“ ist nur Grundstellung (00) zulässig, wenn im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ Grundstellung (00) enthalten ist.
EEL	DBAL	92	GRUNDBEEND Grundst. unzulässig bei DATUM-BEENDAVAM logisch	Im Feld „GRUNDBEEND“ ist Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „DATUM-BEENDAVAM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	100	PFLZUSCHLAG ist ungleich N oder J	Im Feld „PFLZUSCHLAG“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig.
EEL	DBAL	110	ARBZEITMOD ist ungleich N oder J	Im Feld „ARBZEITMOD“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig.
EEL	DBAL	120	MM-KUG ist ungleich 1, 2, 3 oder Grundstellung (0)	Im Feld „MM-KUG“ ist nur „1“, „2“, „3“ oder Grundstellung (0) zulässig.

EEL	DBAL	121	MM-TRAKUG nur J zulässig bei MM-KUG gleich 3	Im Feld „MM-TRAKUG“ (Stelle 292 im DSLW) ist nur „J“ zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ der Wert „3“ enthalten ist. Ausnahmen: Abgabegründe „11“, „12“ und „31“.
EEL	DBAL	122	MM-TRAKUG nur N zulässig bei MM-KUG gleich 1, 2 oder Grundst.	Im Feld „MM-TRAKUG“ (Stelle 292 im DSLW) ist nur „N“ zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ Grundstellung, „1“ oder „2“ enthalten ist.
EEL	DBAL	130	KUG-BEGINN ist logisch falsch	Im Feld „KUG-BEGINN“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	131	KUG-BEGINN ist logisch falsch bei MM-KUG gleich 1 oder 2	Im Feld „KUG-BEGINN“ ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ die Werte „1“ oder „2“ enthalten ist.
EEL	DBAL	132	KUG-BEGINN ungleich Grundst. bei MM-KUG gleich 3 oder Grundst.	Im Feld „KUG-BEGINN“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ der Wert „3“ oder Grundstellung (0)“ enthalten ist.
EEL	DBAL	140	KUG-ENDE ist logisch falsch	Im Feld „KUG-ENDE“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	141	KUG-ENDE ungleich Grundst. bei KUG-BEGINN gleich Grundstellung	Im Feld „KUG-ENDE“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „KUG-BEGINN“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	142	KUG-ENDE Grundst. unzulässig bei KUG-BEGINN logisch	Im Feld „KUG-ENDE“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „KUG-BEGINN“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	143	KUG-ENDE ist kleiner als KUG-BEGINN	Das Datum im Feld „KUG-ENDE“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „KUG-BEGINN“.
EEL	DBAL	150	ABM ist ungleich N oder J	Im Feld „ABM“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig.
EEL	DBAL	160	LAG-BEGINN 1 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-BEGINN 1“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	170	LAG-ENDE 1 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-ENDE 1“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	171	LAG-ENDE 1 ungleich Grundst. bei LAG-BEGINN 1 gleich Grundst.	Im Feld „LAG-ENDE 1“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	172	LAG-ENDE 1 Grundstellung unzulässig bei LAG-BEGINN 1 logisch	Im Feld „LAG-ENDE 1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	173	LAG-ENDE 1 ist kleiner als LAG-BEGINN 1	Das Datum im Feld „LAG-ENDE 1“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „LAG-BEGINN 1“.
EEL	DBAL	180	LAG-BEGINN 2 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-BEGINN 2“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	181	LAG-BEGINN 2 ist nicht größer als LAG-ENDE 1	Das Datum im Feld „LAG-BEGINN 2“ muss größer sein als das Datum im Feld „LAG-ENDE 1“.
EEL	DBAL	190	LAG-ENDE 2 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-ENDE 2“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	191	LAG-ENDE 2 ungleich Grundst. bei LAG-BEGINN 2 gleich Grundst.	Im Feld „LAG-ENDE 2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	192	LAG-ENDE 2 Grundstellung unzulässig bei LAG-BEGINN 2 logisch	Im Feld „LAG-ENDE 2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	193	LAG-ENDE 2 ist kleiner als LAG-BEGINN 2	Das Datum im Feld „LAG-ENDE 2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „LAG-BEGINN 2“.
EEL	DBAL	200	MM-KNAPPSCHAFT ist ungleich 1, 2 oder Grundstellung (0)	Im Feld „MM-KNAPPSCHAFT“ ist nur „1“ oder „2“ oder Grundstellung (0) zulässig.

EEL	DBAL	201	MM-KNAPPSCHAFT ungleich 1 oder 2 bei BBNR-VU gleich 980x/098x	Im Feld „MM-KNAPPSCHAFT“ sind die Werte „1“ oder „2“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer des Verursachers (Stellen 084-098 im DSLW) in den ersten 3 Stellen „980“ oder „098“ lautet.
EEL	DBAL	202	MM-KNAPPSCHAFT Grundst. nur zulässig bei BBNR-VU nicht 980x/098x	Im Feld „MM-KNAPPSCHAFT“ ist Grundstellung (0) nur zulässig, wenn die Betriebsnummer des Verursachers (Stellen 084-098 im DSLW) in den ersten 3 Stellen nicht „980“ oder „098“ lautet.
EEL	DBAL	203	MM-KNAPPSCHAFT ist gleich 1 obwohl MM-ZEITKG (DSLW) nicht J ist	Im Feld „MM-KNAPPSCHAFT“ ist der Wert „1“ enthalten, im Feld „MM-ZEITKG“ (Stellen 280-280 im DSLW) ist jedoch kein „J“ enthalten.
EEL	DBAL	910	Länge DBAL ist falsch (ungleich 108 Zeichen)	Für den „DBAL“ ist nur eine Länge von „108“ Zeichen zulässig.
EEL	DBAE	010	Nur Kennung DBAE zulässig.	Im Feld Kennung des „DBAE“ ist nur „DBAE“ zulässig.
EEL	DBAE	020	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „FREISTBRUTTO“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	021	Nur Grundstellung, wenn Abgabegründe ungleich "02", "23".	Bei Abgabegründen ungleich „02“ oder „23“ in den Stellen 243 -244 des Datensatzes „DSLW“ ist im Feld „FREISTBRUTTO“ nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	030	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „FREISTNETTO“ erzielt darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	031	Wert darf nicht größer sein als der Wert in FREISTBRUTTO.	Der Betrag im Feld „FREISTNETTO“ darf nicht größer sein als der Betrag im Feld „FREISTBRUTTO“.
EEL	DBAE	032	Grundstellung nicht zulässig, wenn Angabe zu FREISTBRUTTO.	Im Feld „FREISTNETTO“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „FREISTBRUTTO“ ein numerischer Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	040	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	041	Nur Grundstellung, wenn AE-VERGLEICH-NETTO = N	Im Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig wenn in Stellen 029-029 des Datenbausteins „DBAL“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBAE	042	Keine Grundstellung, wenn AE-VERGLEICH-NETTO = J	Im Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig wenn in Stellen 029-029 des Datenbausteins „DBAL“ ein „J“ enthalten ist.
EEL	DBAE	050	EAZ-BEGINN 1: Nur logisch richtiges Datum zulässig.	Das Feld „EAZ-BEGINN 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAE	060	EAZ-ENDE 1: Nur logisch richtiges Datum zulässig.	Das Feld „EAZ-ENDE 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAE	061	EAZ-ENDE 1 ist kleiner als EAZ-BEGINN 1.	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 1“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“.
EEL	DBAE	062	Entgeltabrechnungszeitraum fehlerhaft	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 1“ muss im gleichen Monat und im gleichen Jahr oder + 1 Monat sein wie das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“
EEL	DBAE	070	BRUTTO-1: Nur numerischer Wert zulässig.	Das Feld „BRUTTO-1“ darf nur einen numerischen Wert enthalten.
EEL	DBAE	071	Nur Wert größer Grundstellung zulässig - MM-KUG = 1 od. 2	Bei Wert „1“ oder „2“ im Feld „MM-KUG“ im Datenbaustein DBAL (Stellen 058-058) ist im Feld „BRUTTO-1“ nur ein Wert größer Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	072	Grundstellung nur zulässig wenn MM-KUG = 3	Bei Wert „3“ im Feld „MM-KUG“ im Datenbaustein DBAL (Stellen 058-058) ist im Feld „BRUTTO-1“ nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	080	NETTO-1: Nur numerischer Wert zulässig.	Das Feld „NETTO-1“ darf nur ein einen numerischen Wert enthalten.

EEL	DBAE	081	NETTO-1 ist größer als BRUTTO-1.	Der Wert im Feld "NETTO-1" darf nicht größer sein als der Wert im Feld "BRUTTO-1".
EEL	DBAE	082	Nur Wert größer Grundstellung zulässig - MM-KUG = 1 od. 2	Bei Wert „1“ oder „2“ im Feld „MM-KUG“ im Datenbaustein DBAL (Stellen 058-058) ist im Feld „NETTO-1“ nur ein Wert größer Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	083	Grundstellung nur zulässig wenn MM-KUG = 3	Bei Wert „3“ im Feld „MM-KUG“ im Datenbaustein DBAL (Stellen 058-058) ist im Feld „NETTO-1“ nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	090	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „UMGEWAE“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	091	Bei diesem Abgabegrund nur Grundstellung zulässig.	Bei Abgabegründen „11“, „12“, „22“ oder „31“ im Datensatz DSLW (Stellen 273-274) ist im Feld „UMGEWAE“ nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	100	ENTGART: Nur Werte 1, 2 oder 3 zulässig.	Im Feld „ENTGART“ sind nur die Werte „1“, „2“ oder „3“ zulässig.
EEL	DBAE	101	Bei ENTGART = 1 ist "J" in MM-ZEITKG erforderlich.	Im Feld „ENTGART“ ist der Wert 1 gesetzt, im Datensatz DSLW im Feld „MM-ZEITKG“ (Stelle 280) ist jedoch kein „J“ enthalten.
EEL	DBAE	102	Bei ENTGART = 2, 3 ist "N" in MM-ZEITKG erforderlich.	Im Feld „ENTGART“ sind die Werte „2“ oder „3“ gesetzt, im Datensatz DSLW im Feld „MM-ZEITKG“ (Stelle 280) ist jedoch kein „N“ enthalten.
EEL	DBAE	110	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „BRUTTOAE-1“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	111	Bei ENTGART = 1, 3 ist nur Grundstellung zulässig.	Im Feld „ENTGART“ (Stelle 069) sind die Werte „1“ oder „3“ gesetzt, somit ist nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBAE	120	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „NETTOAE-1“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	121	NETTOAE-1 ist größer als BRUTTOAE-1.	Das „NETTOAE-1“ darf nicht größer sein als das „BRUTTOAE-1“.
EEL	DBAE	122	Grundstellung nicht zulässig, wenn Angabe zu BRUTTOAE-1.	Im Feld „NETTOAE-1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTOAE-1“ ein numerischer Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	130	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-BEGINN 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	140	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-ENDE 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	141	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-BEGINN 2.	Im Feld „EAZ-ENDE 2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	142	Grundstellung nicht zulässig, wenn Angabe zu EAZ-BEGINN 2.	Im Feld „EAZ-ENDE 2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAE	143	EAZ-ENDE 2 ist kleiner als EAZ-BEGINN 2	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	144	EAZ-ENDE 2 ist nicht kleiner als EAZ-BEGINN 1	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“.
EEL	DBAE	145	Entgeltabrechnungszeitraum fehlerhaft	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ muss im gleichen Monat und im gleichen Jahr oder + 1 Monat sein wie das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	150	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „BRUTTOAE-2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL	DBAE	151	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-ENDE 2	Im Feld „BRUTTOAE-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-ENDE 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	160	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „NETTOAE-2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	161	NETTOAE-2 ist größer als BRUTTOAE-2.	Der Wert im Feld „NETTOAE-2“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTOAE-2“.
EEL	DBAE	162	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu BRUTTOAE-2.	Im Feld „NETTOAE-2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTOAE-2“ ein Wert größer 0 enthalten ist.
EEL	DBAE	170	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-BEGINN-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	171	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-ENDE 2.	Im Feld „EAZ-BEGINN-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-ENDE 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	180	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-ENDE-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	181	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-BEGINN-3.	Im Feld „EAZ-ENDE-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN-3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	182	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu EAZ-BEGINN-3.	Im Feld „EAZ-ENDE-3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAE	183	EAZ-ENDE 3 ist kleiner als EAZ-BEGINN 3	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE-3“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN-3“.
EEL	DBAE	184	EAZ-ENDE 3 ist nicht kleiner als EAZ-BEGINN 2	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE-3“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	185	Entgeltabrechnungszeitraum fehlerhaft	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE-3“ muss im gleichen Monat und im gleichen Jahr oder + 1 Monat sein wie das Datum im Feld „EAZ-BEGINN-3“.
EEL	DBAE	190	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „BRUTTOAE-3“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	191	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-ENDE 3.	Im Feld „BRUTTOAE-3“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „EAZ-ENDE-3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	200	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „NETTOAE-3“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	201	NETTOAE-3 ist größer als BRUTTOAE-3.	Der Wert im Feld „NETTOAE-3“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTOAE-3“.
EEL	DBAE	202	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu BRUTTOAE-3.	Im Feld „NETTOAE-3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTOAE-3“ ein Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	210	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „EZKV“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	220	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „EZRV“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	230	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „EZALV“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	910	Unzulässige Satzlänge DBAE	Für den „DBAE“ ist nur eine Länge von „173“ Zeichen zulässig.
EEL	DBZA	010	Nur Kennung DBZA zulässig.	Im Feld Kennung des „DBZA“ ist nur „DBZA“ zulässig.

EEL	DBZA	020	Feld darf nur numerische Werte größer Grundstellung enthalten.	Das Feld „ANZAHL-STD“ darf nur numerische Werte größer Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	030	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „REG-AZ“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	040	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZBEGINN-1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	041	Grundstellung nicht zulässig, wenn REG-AZ = 0000	Im Feld „AZBEGINN-1“ ist Grundstellung nicht zulässig, wenn im Feld „REG-AZ“ auch Grundstellung enthalten ist.
EEL	DBZA	042	AZBEGINN-1 nicht identisch mit EAZ-BEGINN 1 (DBAE)	Das Datum im Feld „AZBEGINN-1“ muss identisch sein mit dem Datum im „EAZ-BEGINN 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029 -036).
EEL	DBZA	050	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZENDE-1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	051	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-1.	Im Feld „AZENDE-1“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	052	AZENDE-1 nicht identisch mit EAZ-ENDE 1 (DBAE)	Das Datum im Feld „AZENDE-1“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „EAZ-ENDE 1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037-044)
EEL	DBZA	060	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „MAZR-1“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBZA	061	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-1.	Im Feld „MAZR-1“ ist nur Grundstellung (00000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	062	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu AZBEGINN-1.	Im Feld „MAZR-1“ ist Grundstellung (00000) nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBZA	070	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZBEGINN-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung“ (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	071	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-1.	Im Feld „AZBEGINN-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	080	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZENDE-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	081	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-2.	Im Feld „AZENDE-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	090	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „MAZR-2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBZA	091	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-2.	Im Feld „MAZR-2“ ist nur Grundstellung (00000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	092	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu AZBEGINN-2.	Im Feld „MAZR-2“ ist Grundstellung (00000) nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBZA	100	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZBEGINN-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	101	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-1.	Im Feld „AZBEGINN-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	110	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZENDE-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	111	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-3.	Im Feld „AZENDE-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.

EEL	DBZA	120	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „MAZR-3“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBZA	121	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-3.	Im Feld „MAZR-3“ ist nur Grundstellung (00000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	122	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu AZBEGINN-3.	Im Feld „MAZR-3“ ist Grundstellung (00000) nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBZA	910	Unzulässige Satzlänge DBZA	Für den „DBZA“ ist nur eine Länge von „076“ Zeichen zulässig.
EEL	DBZE	010	KENNUNG nur "DBZE" zulässig	Als Kennung des DBZE ist nur „DBZE“ zulässig.
EEL	DBZE	020	BRUTTOAEZV "Bruttoarbeitsentgelt gezahlt für" nur "1", "2", "3"	BRUTTOAEZV Für „Bruttoarbeitsentgelt wurde gezahlt für“ (entsprechend Stellen 045-052 im DBAE) ist nur „1“ (Arbeits-/Werktage), „2“ (Kalendertage) oder „3“ (30 Tage) zulässig.
EEL	DBZE	030	ANZTAGE BRUTTOAEZV "1" / "2" nur > "00" < "32" zulässig	ANZTAGE „Anzahl der Tage, für die das Bruttoarbeitsentgelt gezahlt wurde“ nur Wert größer Grundstellung "00" und kleiner „32“ zulässig, wenn BRUTTOAEZV „Bruttoarbeitsentgelt wurde gezahlt für“ Wert „1“ oder „2“ enthält.
EEL	DBZE	031	ANZTAGE BRUTTOAEZV "3" dann nur "30" zulässig	ANZTAGE „Anzahl der Tage, für die das Bruttoarbeitsentgelt gezahlt wurde“ nur ein Wert zw. "00" und "31" zulässig wenn BRUTTOAEZV "3" „enthält.
EEL	DBZE	040	ATBEGINN-1 nur logisch richtiges Datum oder "00000000"	ATBEGINN-1 „Zeitraum-Beginn Monat 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung "00000000" enthalten.
EEL	DBZE	041	ATBEGINN-1 Datum stimmt nicht überein mit EAZ-BEGINN 1 im DBAE	ATBEGINN-1 "Zeitraum-Beginn Monat 1" muss identisch sein mit Datum EAZ-BEGINN 1 im DBAE (Stellen 029 – 036) „letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med Leist./LT/Freistellung Monat“.
EEL	DBZE	042	ATBEGINN-1 Grundst. unzul., BRUTTOAE-3 > 0 o. ENTGART (DBAE) = 3	ATBEGINN-1 „Zeitraum 1 Beginn“ Grundstellung "00000000" nicht zulässig, wenn im DBAE BRUTTOAE-3 (Stellen 134 – 141) Wert größer Grundstellung "00000000" oder ENTGART (Stellen 069-069) „3“ enthalten ist.
EEL	DBZE	050	ATENDE-1 nur logisch richtiges Datum oder "00000000"	ATENDE-1 „Zeitraum 1 Ende“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung "00000000" enthalten.
EEL	DBZE	051	ATENDE-1 muss "00000000", da ATBEGINN-1 auch "00000000"	ATENDE-1 „Zeitraum 1 Ende“ ist nur Grundstellung "00000000" zulässig, da ATBEGINN-1 „Zeitraum 1 Beginn“ Grundstellung "00000000" enthält.
EEL	DBZE	052	ATENDE-1 Datum muss identisch sein mit EAZ-ENDE 1 im DBAE	ATENDE-1 Datum „Zeitraum 1 Ende“ muss identisch sein mit Datum EAZ-ENDE 1 im DBAE (Stellen 037 – 044).
EEL	DBZE	060	ATANZAHL-1 nur numerischer Wert oder Grundst. "00" zulässig	ATANZAHL-1 „Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung "00" enthalten.
EEL	DBZE	061	ATANZAHL-1 Grundst. nur zulässig, wenn ATBEGINN-1 Grundst.	ATANZAHL-1 Für „Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage“ ist nur Grundstellung "00" zulässig, wenn in ATBEGINN-1 Grundstellung "00000000" enthalten ist.
EEL	DBZE	062	ATANZAHL-1 "00" nicht zulässig, da ATBEGINN-1 Datum enthält	ATANZAHL-1 „Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage“ Grundstellung "00" ist nicht zulässig, wenn in ATBEGINN-1 ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBZE	063	ATANZAHL-1 nur numerische Werte kleiner "32" zulässig	ATANZAHL-1 Für „Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage“ ist nur ein Wert kleiner „32“ zulässig.

EEL	DBZE	070	ATBEGINN-2 nur logisch richtiges Datum oder "00000000"	ATBEGINN-2 „Zeitraum-Beginn Monat 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung "00000000" enthalten.
EEL	DBZE	071	ATBEGINN-2 muss Grundst. sein, wenn ATBEGINN-1 auch Grundst.	ATBEGINN-2 Für „Zeitraum 2 Beginn“ muss Wert Grundstellung "00000000" sein, wenn ATBEGINN-1 „Zeitraum 1 Beginn“ Grundstellung "00000000" enthält.
EEL	DBZE	072	ATBEGINN-2 Datum stimmt nicht überein mit EAZ-BEGINN 2 im DBAE	ATBEGINN-2 "Zeitraum-Beginn Monat 2" muss identisch sein mit Datum EAZ BEGINN 2 im DBAE (Stellen 086 – 093).
EEL	DBZE	080	ATENDE-2 nur logisch richtiges Datum oder "00000000"	ATENDE-2 „Zeitraum 2 Ende“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung "00000000" enthalten.
EEL	DBZE	081	ATENDE-2 muss "00000000", da ATBEGINN-2 auch "00000000"	ATENDE-2 „Zeitraum 2 Ende“ ist nur Grundstellung "00000000" zulässig, da ATBEGINN-2 „Zeitraum 2 Beginn“ Grundstellung "00000000" enthält.
EEL	DBZE	082	ATENDE-2 Datum muss identisch sein mit EAZ-ENDE 2 im DBAE	ATENDE-2 Datum „Zeitraum 2 Ende“ muss identisch sein mit Datum EAZ-ENDE 2 im DBAE(Stellen 094 – 101)
EEL	DBZE	090	ATANZAHL-2 nur numerischer Wert oder Grundst. "00" zulässig	ATANZAHL-2 „Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung "00" enthalten.
EEL	DBZE	091	ATANZAHL-2 Grundst. nur zulässig, wenn ATBEGINN-2 Grundst.	ATANZAHL-2 Für „Zeitraum 2 Anzahl der Arbeitstage“ ist nur Grundstellung "00" zulässig, wenn in ATBEGINN-2 Grundstellung "00000000" enthalten ist.
EEL	DBZE	092	ATANZAHL-2 "00" nicht zulässig, da ATBEGINN-2 Datum enthält	ATANZAHL-2 „Zeitraum 2 Anzahl der Arbeitstage“ Grundstellung "00" ist nicht zulässig, wenn in ATBEGINN-2 ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBZE	093	ATANZAHL-2 nur numerische Werte kleiner "32" zulässig	ATANZAHL-2 Für „Zeitraum 2 Anzahl der Arbeitstage“ ist nur ein Wert kleiner „32“ zulässig.
EEL	DBZE	100	ATBEGINN-3 nur logisch richtiges Datum oder "00000000"	ATBEGINN-3 „Zeitraum-Beginn Monat 3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung "00000000" enthalten.
EEL	DBZE	101	ATBEGINN-3 muss Grundst. sein, wenn ATBEGINN-1 auch Grundst.	ATBEGINN-3 Für „Zeitraum 3 Beginn“ muss Wert Grundstellung "00000000" sein, wenn ATBEGINN-1 „Zeitraum 1 Beginn“ Grundstellung "00000000" enthält.
EEL	DBZE	102	ATBEGINN-3 Datum stimmt nicht überein mit EAZ-BEGINN 3 im DBAE	ATBEGINN-3 "Zeitraum-Beginn Monat 3" muss identisch sein mit Datum EAZ BEGINN 3 im DBAE (Stellen 118 – 125).
EEL	DBZE	110	ATENDE-3 nur logisch richtiges Datum oder "00000000"	ATENDE-3 „Zeitraum 3 Ende“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung "00000000" enthalten.
EEL	DBZE	111	ATENDE-3 muss "00000000", da ATBEGINN-3 auch "00000000"	ATENDE-3 „Zeitraum 3 Ende“ ist nur Grundstellung "00000000" zulässig, da ATBEGINN-3 „Zeitraum 3 Beginn“ Grundstellung "00000000" enthält.
EEL	DBZE	112	ATENDE-3 Datum muss identisch sein mit EAZ-ENDE 3 im DBAE	ATENDE-3 Datum „Zeitraum 3 Ende“ muss identisch sein mit Datum EAZ-ENDE 3 im DBAE(Stellen 126 – 133)
EEL	DBZE	120	ATANZAHL-3 nur numerischer Wert oder Grundst. "00" zulässig	ATANZAHL-3 „Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung "00" enthalten.
EEL	DBZE	121	ATANZAHL-3 Grundst. nur zulässig, wenn ATBEGINN-3 Grundst.	ATANZAHL-3 Für „Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage“ ist nur Grundstellung "00" zulässig, wenn in ATBEGINN-3 Grundstellung "00000000" enthalten ist.
EEL	DBZE	122	ATANZAHL-3 "00" nicht zulässig, da ATBEGINN-3 Datum enthält	ATANZAHL-3 „Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage“ Grundstellung "00" ist nicht zulässig, wenn in ATBEGINN-3 ein logisch richtiges Datum enthalten ist.

EEL	DBZE	123	ATANZAHL-3 nur numerische Werte kleiner "32" zulässig	ATANZAHL-3 Für „Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage“ ist nur ein Wert kleiner „32“ zulässig.
EEL	DBZE	130	KUERZ-AE zulässig sind nur "1", "2" oder "3"	KERZ-AE Für "Kürzung des Arbeitsentgelts während der Freistellung" sind nur die Werte „1“, „2“ oder „3“ zulässig.
EEL	DBZE	140	ANZAHL-AT nur numerischer Wert oder Grundst. "00" zulässig	ANZAHL-AT „Anzahl der Arbeitstage im Freistellungsmonat“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung "00" enthalten.
EEL	DBZE	141	ANZAHL-AT muss "00" sein, wenn KUERZ-AE gleich "2" oder "3"	ANZAHL-AT „Anzahl der Arbeitstage im Freistellungsmonat“ ist nur Grundstellung "00" zulässig, wenn KUERZ-AE „Kürzung des Arbeitsentgelts während der Freistellung“ „2“ oder „3“ enthält.
EEL	DBZE	142	ANZAHL-AT muss >"00" und <"32" sein, wenn KUERZ-AE gleich "1"	ANZAHL-AT „Anzahl der Tage im Freistellungsmonat“ ist nur ein Wert größer Grundstellung "00" und kleiner „32“ zulässig, wenn KUERZ-AE „Kürzung des Arbeitsentgelts während der Freistellung“ „1“ enthält.
EEL	DBZE	910	DBZE nur Länge von "064" Zeichen zulässig	Für den DBZE ist nur eine Länge von „064“ Zeichen zulässig.
EEL	DBAW	010	KENNUNG nur „DBAW“ zulässig.	Als Kennung des „DBAW“ ist nur „DBAW“ zulässig.
EEL	DBAW	020	BEGINN-1 Datum unzulässig; muss logisch richtig sein	BEGINN-1 Für „Zeitraum 1 Beginn“ ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig, wenn im DBAE (Stellen 029-036) EAZ-BEGINN 1 ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAW	021	Datum muss übereinstimmen mit Datum in EAZ-BEGINN 1 im DBAE	BEGINN-1 Datum "Zeitraum 1 Beginn" muss identisch sein mit Datum EAZ-BEGINN 1 im DBAE Stellen 029 – 036.(Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist./LT/Freistellung)
EEL	DBAW	030	ENDE-1 Datum unzulässig; muss logisch richtig sein	ENDE-1 Für „Zeitraum 1 Ende“ ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBAW	031	Datum muss übereinstimmen mit Datum in EAZ-ENDE 1 im DBAE	ENDE-1 Datum „Zeitraum 1 Ende“ muss identisch sein mit Datum EAZ-ENDE 1 im DBAE (Stellen 037 – 044).
EEL	DBAW	040	TAGE-1 zulässig Grundstellung oder Wert kleiner 32	TAGE-1 Wert für „Zeitraum 1 Anzahl der Tage“ darf nur kleiner „32“ sein.
EEL	DBAW	050	BEGINN-2 Datum unzulässig; muss logisch richtig sein	BEGINN-2 Für „Zeitraum 2 Beginn“ ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBAW	060	ENDE-2 Datum unzulässig; muss logisch richtig sein	ENDE-2 Für „Zeitraum 2 Ende“ ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBAW	070	TAGE-2 zulässig Grundstellung oder Wert kleiner 32	TAGE-2 Wert für „Zeitraum 2 Anzahl der Tage“ darf nur kleiner „32“ sein.
EEL	DBAW	080	BEGINN-3 Datum unzulässig; muss logisch richtig sein	BEGINN-3 Für „Zeitraum 3 Beginn“ ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBAW	090	ENDE-3 Datum unzulässig; muss logisch richtig sein	ENDE-3 Für „Zeitraum 3 Ende“ ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBAW	100	TAGE-3 zulässig Grundstellung oder Wert kleiner 32	TAGE-3 Wert für „Zeitraum 3 Anzahl der Tage“ darf nur kleiner „32“ sein.
EEL	DBAW	910	DBAW nur Länge von „058“ Zeichen zulässig	Für den BAW ist nur eine Länge von „058“ Zeichen zulässig.
EEL	DBFR	010	Als Kennung ist nur "DBFR" zulässig.	Im Feld Kennung des „DBFR“ ist nur „DBFR“ zulässig.
EEL	DBFR	020	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBFR	021	Datum muss größer sein als "DATUM-LETZTAG" im DBAL.	Das Datum im Feld „Freistellung am Tag 1“ muss größer sein als das Datum im Feld „Letzter bezahlter Tag vor Beginn der Freistellung“ im Datenbaustein „DBAL“ (Stellen 013 – 020)

EEL	DBFR	030	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	031	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-1".	Das Datum im Feld „Freistellung am Tag 2“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 1“.
EEL	DBFR	040	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	041	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-2" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 3“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	042	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-2".	Das Datum im Feld „Freistellung am Tag 3“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 2“.
EEL	DBFR	050	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 4“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	051	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-3" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 4“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	052	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-3".	Das Feld „Freistellung am Tag 4“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 3“.
EEL	DBFR	060	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 5“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	061	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-4" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 5“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 4“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	062	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-4".	Das Feld „Freistellung am Tag 5“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 4“.
EEL	DBFR	070	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 6“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	071	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-5" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 6“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 5“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	072	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-5".	Das Feld „Freistellung am Tag 6“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 5“.
EEL	DBFR	080	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 7“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	081	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-6" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 7“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 6“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	082	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-6".	Das Feld „Freistellung am Tag 7“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 6“.
EEL	DBFR	090	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 8“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	091	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-7" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 8“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 7“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.

EEL	DBFR	092	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-7".	Das Feld „Freistellung am Tag 8“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 7“.
EEL	DBFR	100	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 9“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	101	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-8" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 9“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 8“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	102	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-8".	Das Feld „Freistellung am Tag 9“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 8“.
EEL	DBFR	110	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 10“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	111	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG-9" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 11“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 10“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	112	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-9".	Das Feld „Freistellung am Tag 10“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 9“.
EEL	DBFR	120	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 11“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	121	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG10" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 11“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 10“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	122	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-10".	Das Feld „Freistellung am Tag 11“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 10“.
EEL	DBFR	130	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 12“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	131	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG11" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 12“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 11“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	132	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-11".	Das Feld „Freistellung am Tag 12“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 11“.
EEL	DBFR	140	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 13“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	141	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG12" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 13“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 12“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	142	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-12".	Das Feld „Freistellung am Tag 13“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 12“.
EEL	DBFR	150	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 14“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	151	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG13" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 14“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 13“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	152	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-13".	Das Feld „Freistellung am Tag 14“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 13“.

EEL	DBFR	160	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 15“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	161	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG14" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 15“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 14“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	162	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-14".	Das Feld „Freistellung am Tag 15“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 14“.
EEL	DBFR	170	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 16“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder 00000000 enthalten
EEL	DBFR	171	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG15" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 16“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 15“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	172	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-15".	Das Feld Freistellung am Tag 16 muss größer sein als das Datum im Feld Freistellung am Tag 15
EEL	DBFR	180	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld Freistellung am Tag 17 darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	181	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG16" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 17“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 16“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	182	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-16".	Das Feld „Freistellung am Tag 17“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 16“.
EEL	DBFR	190	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 18“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	191	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG17" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 18“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 17“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	192	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-17".	Das Feld „Freistellung am Tag 18“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 17“.
EEL	DBFR	200	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 19“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	201	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG18" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 19“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 18“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	202	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-18".	Das Feld „Freistellung am Tag 19“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 18“.
EEL	DBFR	210	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	Das Feld „Freistellung am Tag 20“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	211	Nur Grundstellung zulässig, wenn im Feld "TAG19" Grundstellung.	Im Feld „Freistellung am Tag 20“ ist ein logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn im Feld „Freistellung am Tag 19“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	212	Datum muss größer sein als Datum im Feld "TAG-19".	Das Feld „Freistellung am Tag 20“ muss größer sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 19“.

EEL				Das Feld „Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 Beginn Freistellung“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBFR	220	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	
EEL				Das Feld „Zeitraum 1 Ende Freistellung“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBFR	230	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 1 Ende Freistellung“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 Beginn Freistellung“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBFR	231	Nur Grundstellung zulässig, wenn Feld "FREIST-1" Grundstellung.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 1 Ende Freistellung“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 Beginn Freistellung“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBFR	232	Grundstellung nicht zulässig, wenn "FREIST-1" Grundstellung.	
EEL				Das Datum im Feld „Zeitraum 1 Ende Freistellung“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Zeitraum 1 Beginn Freistellung“.
	DBFR	233	Datum darf nicht kleiner als Datum im Feld "FREIST-1" sein.	
EEL				Das Datum im Feld „Zeitraum 1 Ende Freistellung“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Freistellung am Tag 1“.
	DBFR	234	Datum muss kleiner sein als Datum im Feld "TAG-1"	
EEL				Im Feld „Anzahl der Arbeitstage Freistellung 1“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00) zulässig.
	DBFR	240	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.	
EEL				Im Feld „Anzahl der Arbeitstage Freistellung 1“ ist Grundstellung (00) nur zulässig, wenn im Feld „Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum-Beginn Freistellung 1“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBFR	241	Nur Grundstellung zulässig, wenn Feld "FREIST-1" Grundstellung.	
EEL				Im Feld „Anzahl der Arbeitstage Freistellung 1“ ist Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum-Beginn Freistellung 1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBFR	242	Grundstellung nicht zulässig, wenn "FREIST-1" logisch richtig.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 2 Beginn Freistellung“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
	DBFR	250	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 2 Beginn Freistellung“ ist ein Datum nicht zulässig wenn im Feld „Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 Beginn Freistellung“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBFR	251	Logisch richtiges Datum nicht zulässig, wenn "FREIST1" Grundst.	
EEL				Das Feld „Zeitraum 2 Ende Freistellung“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBFR	260	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 2 Ende Freistellung“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 2 Beginn Freistellung“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBFR	261	Nur Grundstellung zulässig, wenn Feld "FREIST-2" Grundstellung.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 2 Ende Freistellung“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 2 Beginn Freistellung“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBFR	262	Grundstellung nicht zulässig, wenn "FREIST2" logisch richtig	

EEL	DBFR	263	Datum darf nicht kleiner als Datum im Feld "FREIST-2" sein.	Das Datum im Feld „Zeitraum 2 Ende Freistellung“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Zeitraum 2 Beginn Freistellung“.
EEL	DBFR	264	Datum muss kleiner sein als Datum im Feld "FREIST-1"	Das Datum im Feld „Zeitraum 2 Ende Freistellung“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Zeitraum 1 Beginn Freistellung“.
EEL	DBFR	270	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.	Im Feld „Anzahl der Arbeitstage Freistellung 2“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBFR	271	Nur Grundstellung zulässig, wenn Feld "FREIST-2" Grundstellung.	Im Feld „Anzahl der Arbeitstage Freistellung 2“ ist Grundstellung (00) nur zulässig, wenn im Feld „Zeitraum-Beginn Freistellung 2“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBFR	272	Grundstellung nicht zul., wenn Feld "FREIST2" logisch richtig.	Im Feld „Anzahl der Arbeitstage Freistellung 2“ ist Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „Zeitraum-Beginn Freistellung 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBFR	280	Zulässig ist "1", "2", "3" oder Grundstellung (0).	Im Feld „Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen durch“ ist nur „1“, „2“, „3“ oder Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBFR	290	Zulässig ist Grundstellung oder ein numer. Wert kleiner "21".	Im Feld „Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Tage“ sind nur numerische Werte kleiner „21“ oder Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBFR	291	Wert größer "0" nicht zulässig, wenn "KEINEFREIST"="1", "2", "3"	Im Feld „Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Tage“ ist ein Wert größer Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen durch“ der Wert „1“, „2“ oder „3“ enthalten ist.
EEL	DBFR	292	Größer "0" u. kleiner "21" zulässig, wenn "KEINEFREIST" Wert "0"	Im Feld „Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Tage“ ist ein Wert größer Grundstellung (00) und kleiner „21“ nur zulässig, wenn im Feld „Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen durch“ der Wert „0“ enthalten ist.
EEL	DBFR	910	Zulässig ist nur die Datenlänge 203.	Für den „DBFR“ ist nur eine Länge von „203“ Zeichen zulässig.
EEL	DBUN	010	Als Kennung ist nur "DBUN" zulässig.	Im Feld Kennung des „DBUN“ ist nur „DBUN“ zulässig.
EEL	DBUN	011	Grundstellung nicht zulässig, weil DGUV Empfänger der Daten.	Das Feld „UNFALLAZ“ darf nur Grundstellung enthalten, wenn im Feld „BBNR_EMPFAENGER“ (Stellen 025-039) im Datensatz DSLW die BBNR der DGUV (22672327) nicht angegeben ist.
EEL	DBUN	020	Zulässig ist Grundstellung oder logisch richtiges Datum.	Das Feld „Unfalltag“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	021	Datum darf nicht größer als Erstellungsdatum sein.	Das Datum im Feld „Unfalltag“ darf nicht größer sein als das Erstellungsdatum.
EEL	DBUN	030	Grundstellung nicht zulässig, weil DGUV Empfänger der Daten.	Das Feld „IKUV“ darf nur Grundstellung enthalten, wenn im Feld „BBNR_EMPFAENGER“ (Stellen 025-039) im Datensatz DSLW die BBNR der DGUV (22672327) nicht angegeben ist.
EEL	DBUN	040	Nur Grundstellung oder numerische Daten zulässig.	Das Feld „Lohnsteuerfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	050	Zulässig ist logisch richtiges Datum oder Grundstellung.	Das Feld „Lohnsteuerfreie Zuschläge Zeitraum 1 Beginn“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL				Das Datum im Feld „Lohnsteuerfreie Zuschläge Zeitraum 1 Beginn“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med Leist./LT/Freistellung Zeitraum 1 Beginn“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 029 – 036).
	DBUN	051	Datum muss identisch sein mit Datum im Feld "EAZ-BEGINN 1" DBAE	
EEL				Das Feld „Zeitraum 1 Ende“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBUN	060	Zulässig ist logisch richtiges Datum oder Grundstellung.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 1 Ende“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 1 Beginn“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBUN	061	Nur Grundstellung zulässig, weil LSTFREI-BEG. 1 Grdst.	
EEL				Das Datum im Feld „Zeitraum 1 Ende“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „Zeitraum 1 Ende“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037 – 044).
	DBUN	062	Datum muss identisch sein mit Datum im Feld "EAZ-ENDE 1" DBAE	
EEL				Das Feld „Zuschläge Zeitraum 1“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBUN	070	Zulässig ist Grundstellung oder logisch richtiges Datum.	
EEL				Im Feld „Zuschläge Zeitraum 1“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 1 Beginn“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBUN	071	Nur Grundstellung zulässig, weil LSTFREI-BEG. 1 Grdst.	
EEL				Im Feld „Zuschläge Zeitraum 1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 1 Beginn“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBUN	072	Grundst. nicht zulässig, wenn "LSTFREI-BEG. 1" richtiges Datum.	
EEL				Der Wert im Feld „Zuschläge Zeitraum 1“ ist nicht identisch mit dem Wert im Feld „Lohnsteuerfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum“.
	DBUN	073	Wert nicht identisch mit Feld "LSTFREI_ZUSCHL".	
EEL				Das Feld „Zeitraum 2 Beginn“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBUN	080	Zulässig ist logisch richtiges Datum oder Grundstellung.	
EEL				Das Datum im Feld „Zeitraum 2 Beginn“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „Zeitraum 2 Beginn“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 086 – 093).
	DBUN	081	Feld muss identisch sein mit Feld "EAZ-BEGINN 2" DBAE.	
EEL				Das Feld „Zeitraum 2 Ende“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBUN	090	Zulässig ist logisch richtiges Datum oder Grundstellung.	
EEL				Im Feld „Zeitraum 2 Ende“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 2 Beginn“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBUN	091	Nur Grundstellung zulässig, weil LSTREI-BEG. 2 DBAE Grdst.	
EEL				Das Datum im Feld „Zeitraum 2 Ende“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „Zeitraum 2 Ende“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 094 – 101).
	DBUN	092	Datum muss identisch sein mit Datum im Feld "EAZ-ENDE 2" DBAE.	
EEL				Das Feld „Zuschläge Zeitraum 2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBUN	100	Zulässig ist Grundstellung oder numerischer Wert.	
EEL				Im Feld „Zuschläge Zeitraum 2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 2 Beginn“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBUN	101	Nur Grundstellung zulässig, weil LSTFREI-BEG. 2 Grdst.	
EEL				Im Feld „Zuschläge Zeitraum 2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 2 Beginn“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBUN	102	Grundst. nicht zulässig, wenn "LSTFREI-BEG. 2" richtiges Datum.	

EEL	DBUN	110	Zulässig ist logisch richtiges Datum oder Grundstellung.	Das Feld „Zeitraum 3 Beginn“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	111	Feld muss identisch sein mit Feld "EAZ-BEGINN 3" DBAE.	Das Datum im Feld „Zeitraum 3 Beginn“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „Zeitraum 3 Beginn“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 118-125).
EEL	DBUN	120	Zulässig ist logisch richtiges Datum oder Grundstellung.	Das Feld „Zeitraum 3 Ende“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	121	Nur Grundstellung zulässig, weil LSTFREI-BEG. 3 Grdst.	Im Feld „Zeitraum 3 Ende“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 3 Beginn“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBUN	122	Datum muss identisch sein mit Datum im Feld "EAZ-ENDE 3" DBAE.	Das Datum im Feld „Zeitraum 3 Ende“ muss identisch sein mit dem Datum im Feld „Zeitraum 3 Ende“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 126 – 133).
EEL	DBUN	130	Zulässig ist Grundstellung oder numerischer Wert.	Das Feld „Zuschläge Zeitraum 3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	131	Nur Grundstellung zulässig, weil LSTFREI-BEG. 3 Grdst.	Im Feld „Zuschläge Zeitraum 3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 3 Beginn“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBUN	132	Grundst. nicht zulässig, wenn "LSTFREI-BEG. 3" richtiges Datum.	Im Feld „Zuschläge Zeitraum 3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Zeitraum 3 Beginn“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBUN	v10	Zulässig ist Grundstellung oder gültiges IK.	Im Feld „Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers“ ist nur ein gültiges Institutionskennzeichen eines Unfallversicherungsträgers oder Grundstellung zulässig.
EEL	DBUN	910	Zulässig ist nur die Datenlänge 127.	Für den „DBUN“ ist nur eine Länge von „127“ Zeichen zulässig.
EEL	DBMU	10	Die Kennung ist ungleich „DBMU“	Im Feld Kennung des „DBMU“ ist nur „DBMU“ zulässig.
EEL	DBMU	20	„SCHUTZFR-BEGINN“ ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „SCHUTZFR-BEGINN“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBMU	30	„BV-BEGINN“ ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „BV-BEGINN“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBMU	40	„LETZTTAG“ ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „LETZTTAG“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBMU	41	„LETZTTAG“ darf nicht kleiner sein als „BV-BEGINN“	Das Datum im Feld „LETZTTAG“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BV-BEGINN“.
EEL	DBMU	50	„ENDE-BV-AM“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-BV-AM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	60	„ENDE-BV-ZUM“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-BV-ZUM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	61	„ENDE-BV-ZUM“ > = „SCHUTZFR-BEGINN“, falls „BV-GEKUEND“ = 01–03	Das Datum im Feld „ENDE-BV-ZUM“ muss bei den Abgabegründen „01“, „02“ und „03“ im Feld „BV-GEKUEND“ größer gleich sein als das Datum im Feld „SCHUTZFR-BEGINN“.
EEL	DBMU	62	„ENDE-BV-ZUM“ = Grundstellung, falls „ENDE-BV-AM“ = Grundstellung	Im Feld „ENDE-BV-ZUM“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	63	„ENDE-BV-ZUM“ keine Grundstellung, wenn in „ENDE-BV-AM“ ein Datum	Im Feld „ENDE-BV-ZUM“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.

EEL	DBMU	64	„ENDE-BV-ZUM“ darf nicht kleiner sein als „ENDE-BV-AM“	Das Datum im Feld „ENDE-BV-ZUM“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „ENDE-BV-AM“.
EEL	DBMU	70	„BV-GEKUEND“ darf nur „01“ bis „04“ oder Grundstellung sein	Das Feld „BV-GEKUEND“ darf nur „01“, „02“, „03“, „04“ oder Grundstellung (00) enthalten (Anlage 2 der Gem. Grundsätze).
EEL	DBMU	71	„BV-GEKUEND“ keine Grundstellung, wenn „ENDE-BV-AM“ ein Datum hat	Im Feld „BV-GEKUEND“ ist Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	80	„TEILW-AE“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „TEILW-AE“ darf nur ein logisch richtiges Datum, (99999999) oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	81	„TEILW-AE“ muss grösser sein als „LETZTTAG“	Das Datum im Feld „TEILW-AE“ muss grösser sein als das Datum im Feld „LETZTTAG“.
EEL	DBMU	90	„WAEHREEL-NETTO“ nur einen numerischen Wert oder Grundstellung	Das Feld „WAEHREEL-NETTO“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	91	„WAEHREEL-NETTO“ = Grundstellung, wenn „TEILW-AE“ = Grundstellung	Im Feld „WAEHREEL-NETTO“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „TEILW-AE“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	92	„WAEHREEL-NETTO“ keine Grundstellung, falls „TEILW-AE“ gefüllt	Im Feld „WAEHREEL-NETTO“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „TEILW-AE“ ein logisch richtiges Datum oder 99999999 enthalten ist
EEL	DBMU	100	„ZAHL-ART“ ist nur „1“, „2“ oder Grundstellung zulässig	Im Feld „ZAHL-ART“ ist nur „1“, „2“ oder Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBMU	101	„ZAHL-ART“ nur Grundstellung, wenn „TEILW-AE“ = Grundstellung	Im Feld „ZAHL-ART“ ist Grundstellung (0) nur zulässig, wenn im Feld „TEILW-AE“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	102	„ZAHL-ART“ nicht Grundstellung, wenn „TEILW-AE“ gefüllt	Im Feld „ZAHL-ART“ ist Grundstellung (0) nicht zulässig, wenn im Feld „TEILW-AE“ ein logisch richtiges Datum oder (99999999) enthalten ist.
EEL	DBMU	110	„FEHLZEIT“ darf nur „01“, „04“, „99“ oder Grundstellung sein	Das Feld „FEHLZEIT“ darf nur „01“, „02“, „03“, „04“, „99“ oder Grundstellung (00) enthalten (Anlage 3 der Gem. Grundsätze).
EEL	DBMU	120	„AE-UEBER“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten	Das Feld „AE-UEBER“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DBMU	130	„AE-FEST“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten	Das Feld „AE-FEST“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DBMU	140	„BEGINN-1“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „BEGINN-1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	141	„BEGINN-1“ nicht Grundstellung, wenn „AE-UEBER“ gleich „N“	Im Feld „BEGINN-1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „AE-UEBER“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBMU	142	„BEGINN-1“ nicht Grundstellung, wenn „AE-FEST“ gleich „N“	Im Feld „BEGINN-1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBMU	143	„BEGINN-1“ nicht Grundstellung, wenn „BV-GEKUEND“ gleich „04“	Im Feld „BEGINN-1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BV-GEKUEND“ der Wert „04“ enthalten ist.
EEL	DBMU	150	„ENDE-1“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	151	„ENDE-1“ nur Grundstellung, wenn „BEGINN-1“ auch Grundstellung	Im Feld „ENDE-1“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	152	„ENDE-1“ nicht Grundstellung, wenn in „BEGINN-1“ ein Datum ist	Im Feld „ENDE-1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	153	„ENDE-1“ darf nicht kleiner sein als „BEGINN-1“	Das Datum im Feld „ENDE-1“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-1“.
EEL	DBMU	160	„BEZAZ-1“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZAZ-1“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00000) zulässig.

EEL	DBMU	161	„BEZAZ-1“ größer Grundstellung nur, wenn „AE-FEST“ gleich „N“	Im Feld „BEZAZ-1“ ist ein Wert größer Grundstellung (00000) nur zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBMU	170	„MASTD-1“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „MASTD-1“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	171	„MASTD-1“ darf nicht größer sein als „BEZAZ-1“	Der Wert im Feld „MASTD-1“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BEZAZ-1“.
EEL	DBMU	180	„AZ-UNENTSCH-1“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-UNENTSCH-1“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	190	„AZ-ENTSCH-1“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-ENTSCH-1“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	200	„NETTO-1“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „NETTO-1“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	210	„BEGINN-2“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „BEGINN-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	211	„BEGINN-2“ nur Grundstellung, wenn „BEGINN-1“ auch Grundstellung	Im Feld „BEGINN-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	220	„ENDE-2“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	221	„ENDE-2“ nur Grundstellung, wenn „BEGINN-2“ auch Grundstellung	Im Feld „ENDE-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	222	„ENDE-2“ nicht Grundstellung, wenn in „BEGINN-2“ ein Datum ist	Im Feld „ENDE-2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	223	„ENDE-2“ muss kleiner sein als „BEGINN-1“	Das Datum im Feld „ENDE-2“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-1“.
EEL	DBMU	224	„ENDE-2“ darf nicht kleiner sein als „BEGINN-2“	Das Datum im Feld „ENDE-2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-2“.
EEL	DBMU	230	„BEZAZ-2“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZAZ-2“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	231	„BEZAZ-2“ größer Grundstellung nur, wenn „AE-FEST“ gleich „N“	Im Feld „BEZAZ-2“ ist ein Wert größer Grundstellung (00000) nur zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBMU	240	„MASTD-2“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „MASTD-2“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	241	„MASDT-2“ darf nicht größer sein als „BEZAZ-2“	Der Wert im Feld „MASDT-2“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BEZAZ-2“.
EEL	DBMU	250	„AZ-UNENTSCH-2“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-UNENTSCH-2“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	260	„AZ-ENTSCH-2“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-ENTSCH-2“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	270	„NETTO-2“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „NETTO-2“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	280	„BEGINN-3“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „BEGINN-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	281	„BEGINN-3“ nur Grundstellung, wenn „BEGINN-2“ auch Grundstellung	Im Feld „BEGINN-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	290	„ENDE-3“ nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL	DBMU	291	„ENDE-3“ nur Grundstellung, wenn „BEGINN-3“ auch Grundstellung	Im Feld „ENDE-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	292	„ENDE-3“ nicht Grundstellung, wenn in „BEGINN-3“ ein Datum ist	Im Feld „ENDE-3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	293	„ENDE-3“ muss kleiner sein als „BEGINN-2“	Das Datum im Feld „ENDE-3“ muss kleiner sein als das Datum im „BEGINN-2“.
EEL	DBMU	294	„ENDE-3“ darf nicht kleiner sein als „BEGINN-3“	Das Datum im Feld „ENDE-3“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-3“
EEL	DBMU	300	„BEZAZ-3“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZAZ-3“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	301	„BEZAZ-3“ größer Grundstellung nur, wenn „AE-FEST“ gleich „N“	Im Feld „BEZAZ-3“ ist ein Wert größer Grundstellung (00000) nur zulässig, wenn im Feld „AE-FEST“ ein „N“ enthalten ist.
EEL	DBMU	310	„MASTD-3“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „MASTD-3“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	311	„MASTD-3“ darf nicht größer sein als „BEZAZ-3“	Der Wert im Feld „MASTD-3“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BEZAZ-3“.
EEL	DBMU	320	„AZ-UNENTSCH-3“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-UNENTSCH-3“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	330	„AZ-ENTSCH-3“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-ENTSCH-3“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	340	„NETTO-3“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „NETTO-3“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	350	„AZ-WOECH“ nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-WOECH“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (0000) enthalten
EEL	DBMU	351	„AZ-WOECH“ nur Grundstellung, wenn „BEZAZ-1“ auch Grundstellung	Im Feld „AZ-WOECH“ ist nur Grundstellung (0000) zulässig, wenn im Feld „BEZAZ-1“ Grundstellung (00000) enthalten ist.
EEL	DBMU	360	„ABM“ nur „N“ oder „J“ zulässig	Im Feld „ABM“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig.
EEL	DBMU	910	Für den „DBMU“ ist nur eine Länge von „204“ Zeichen zulässig	Für den „DBMU“ ist nur eine Länge von „204“ Zeichen zulässig.
EEL				
EEL	DBAV	10	Die Kennung ist ungleich „DBAV“	Im Feld Kennung des „DBAV“ ist nur „DBAV“ zulässig.
EEL	DBAV	20	„GRUNDAV“ nur „1“ oder „2“ zulässig	Im Feld „GRUNDAV“ ist nur „1“ oder „2“ zulässig.
EEL	DBAV	30	Im Feld „AU-AB“ ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „AU-AB“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAV	910	Für den „DBAV“ ist nur eine Länge von „013“ Zeichen zulässig	Für den „DBAV“ ist nur eine Länge von „013“ Zeichen zulässig.
EEL				
EEL	DBVO	10	KENNUNG ungleich DBVO	Im Feld Kennung des „DBVO“ ist nur „DBVO“ zulässig.
EEL	DBVO	20	KZ-AU ungleich 1, 2, 3 oder 4	Das Feld „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit“ darf nur „1“, „2“, „3“ oder „4“ enthalten.
EEL	DBVO	30	KZ-AU ungleich 1, 2, 3 oder 4	Das Feld „Beginn der Arbeitsunfähigkeit (bei der Krankenkasse)“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	31	KZ-AU ungleich 1, 2, 3 oder 4	Im Feld „Beginn der Arbeitsunfähigkeit (bei der Krankenkasse)“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit“ der Wert „4“ enthalten ist.
EEL	DBVO	40	BEGINN-1 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL		BEGINN-1 Grundstellung unzulässig, wenn KZ-AU gleich „1“	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit“ der Wert „1“ enthalten ist.
	DBVO	41	
EEL		ENDE-1 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	50	
EEL		ENDE-1 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-1 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	51	
EEL		ENDE-1 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-1 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	52	
EEL		ENDE-1 kleiner als BEGINN-1	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1“.
	DBVO	53	
EEL		BEGINN-2 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	60	
EEL		BEGINN-2 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-1 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	61	
EEL		ENDE-2 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	70	
EEL		ENDE-2 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-2 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 2“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	71	
EEL		ENDE-2 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-2 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	72	
EEL		ENDE-2 kleiner als BEGINN-2	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“.
	DBVO	73	
EEL		ENDE-2 nicht kleiner als BEGINN-1	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 2“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1“.
	DBVO	74	
EEL		BEGINN-3 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	80	
EEL		BEGINN-3 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-2 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	81	
EEL		ENDE-3 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	90	
EEL		ENDE-3 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-3 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 3“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	91	
EEL		ENDE-3 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-3 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	92	

EEL		ENDE-3 kleiner als BEGINN-3		
	DBVO	93		Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 3“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“.
EEL		ENDE-3 nicht kleiner als BEGINN-2		
	DBVO	94		Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 3“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 2“.
EEL		BEGINN-4 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig		
	DBVO	100		Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL		BEGINN-4 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-3 auf Grundstellung		
	DBVO	101		Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL		ENDE-4 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig		
	DBVO	110		Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 4“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL		ENDE-4 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-4 auf Grundstellung		
	DBVO	111		Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 4“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL		ENDE-4 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-4 ein Datum enthält		
	DBVO	112		Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 4“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL		ENDE-4 kleiner als BEGINN-4		
	DBVO	113		Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 4“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“.
EEL		ENDE-4 nicht kleiner als Datum BEGINN-3		
	DBVO	114		Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 4“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 3“.
EEL		BEGINN-5 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig		
	DBVO	120		Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL		BEGINN-5 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-4 auf Grundstellung		
	DBVO	121		Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL		ENDE-5 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig		
	DBVO	130		Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 5“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL		ENDE-5 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-5 auf Grundstellung		
	DBVO	131		Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 5“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL		ENDE-5 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-5 ein Datum enthält		
	DBVO	132		Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 5“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL		ENDE-5 kleiner als Datum BEGINN-5		
	DBVO	133		Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 5“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“.
EEL		ENDE-5 nicht kleiner als BEGINN-4		
	DBVO	134		Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 5“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 4“.
EEL		BEGINN-6 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig		
	DBVO	140		Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL		BEGINN-6 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-5 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	141	
EEL		ENDE-6 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 6“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	150	
EEL		ENDE-6 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-6 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 6“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	151	
EEL		ENDE-6 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-6 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 6“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	152	
EEL		ENDE-6 kleiner als BEGINN-6	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 6“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“.
	DBVO	153	
EEL		ENDE-6 nicht kleiner als Datum BEGINN-5	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 6“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 5“.
	DBVO	154	
EEL		BEGINN-7 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	160	
EEL		BEGINN-7 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-6 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	161	
EEL		ENDE-7 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 7“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	170	
EEL		ENDE-7 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-7 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 7“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	171	
EEL		ENDE-7 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-7 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 7“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	172	
EEL		ENDE-7 kleiner als BEGINN-7	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 7“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“.
	DBVO	173	
EEL		ENDE-7 nicht kleiner als BEGINN-6	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 7“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 6“.
	DBVO	174	
EEL		BEGINN-8 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	180	
EEL		BEGINN-8 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-7 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	181	
EEL		ENDE-8 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 8“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	190	
EEL		ENDE-8 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-8 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 8“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	191	

EEL		ENDE-8 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-8 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 8“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	192	
EEL		ENDE-8 kleiner als BEGINN-8	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 8“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“.
	DBVO	193	
EEL		ENDE-8 nicht kleiner als BEGINN-7	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 8“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 7“.
	DBVO	194	
EEL		BEGINN-9 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	200	
EEL		BEGINN-9 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-8 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	201	
EEL		ENDE-9 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 9“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	210	
EEL		ENDE-9 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-9 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 9“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	211	
EEL		ENDE-9 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-9 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 9“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	212	
EEL		ENDE-9 kleiner als BEGINN-9	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 9“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“.
	DBVO	213	
EEL		ENDE-9 nicht kleiner als BEGINN-8	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 9“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 8“.
	DBVO	214	
EEL		BEGINN-10 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	220	
EEL		BEGINN-10 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-9 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	221	
EEL		ENDE-10 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 10“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	230	
EEL		ENDE-10 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-10 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 10“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	231	
EEL		ENDE-10 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-10 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 10“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	232	
EEL		ENDE-10 kleiner als BEGINN-10	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 10“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“.
	DBVO	233	
EEL		ENDE-10 nicht kleiner als BEGINN-9	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 10“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 9“.
	DBVO	234	

EEL	DBVO	240	BEGINN-11 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld "Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	241	BEGINN-11 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-10 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBVO	250	ENDE-11 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld "Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 11" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	251	ENDE-11 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-11 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 11“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBVO	252	ENDE-11 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-11 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 11“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBVO	253	Datum ENDE-11 kleiner als BEGINN-11	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 11“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11“.
EEL	DBVO	254	ENDE-11 nicht kleiner als BEGINN-10	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 11“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 10“.
EEL	DBVO	260	BEGINN-12 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld "Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	261	BEGINN-12 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-11 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBVO	270	ENDE-12 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld "Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 12" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	271	ENDE-12 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-12 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 12“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBVO	272	ENDE-12 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-12 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 12“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBVO	273	ENDE-12 kleiner als BEGINN-12	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 12“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12“.
EEL	DBVO	274	Datum ENDE-12 nicht kleiner als BEGINN-11	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 12“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 11“.
EEL	DBVO	280	BEGINN-13 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld "Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	281	BEGINN-13 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-12 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBVO	290	ENDE-13 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld "Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 13" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL		ENDE-13 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-13 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 13“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	291	
EEL		ENDE-13 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-13 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 13“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	292	
EEL		ENDE-13 kleiner als BEGINN-13	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 13“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13“.
	DBVO	293	
EEL		ENDE-13 nicht kleiner als BEGINN-12	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 13“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 12“.
	DBVO	294	
EEL		BEGINN-14 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	300	
EEL		BEGINN-14 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-13 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	301	
EEL		ENDE-14 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 14“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	310	
EEL		ENDE-14 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-14 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 14“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	311	
EEL		ENDE-14 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-14 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 14“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	312	
EEL		ENDE-14 kleiner als BEGINN-14	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 14“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“.
	DBVO	313	
EEL		ENDE-14 nicht kleiner als BEGINN-13	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 14“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 13“.
	DBVO	314	
EEL		BEGINN-15 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 15“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	320	
EEL		BEGINN-15 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-14 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 15“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	321	
EEL		ENDE-15 nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig	Das Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 15“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
	DBVO	330	
EEL		ENDE-15 Grundstellung nur zulässig, wenn BEGINN-15 auf Grundstellung	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 15“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 15“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
	DBVO	331	
EEL		ENDE-15 Grundstellung nicht zulässig, wenn BEGINN-15 ein Datum enthält	Im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 15“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 15“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
	DBVO	332	
EEL		ENDE-15 kleiner als BEGINN-15	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 15“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 15“.
	DBVO	333	

EEL			ENDE-15 nicht kleiner als BEGINN-14	Das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 15“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 14“.
	DBVO	334		
EEL	DBVO	910	Zulässig ist nur die Datenlänge 253	Für den „DBVO“ ist nur eine Länge von „253“ Zeichen zulässig.
EEL				
EEL	DBHE	10	KENNUNG ungleich DBHE	Im Feld Kennung des „DBHE“ ist nur „DBHE“ zulässig.
EEL			ZAHL-BEGINN ist kein logisch richtiges Datum	
	DBHE	20		Das Feld „Beginn der Zahlung“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL			ZAHLUNGSWEISE ungleich „1“ oder „2“	Das Feld „Zahlungsweise der Entgeltersatzleistung“ darf nur „1“ oder „2“ enthalten.
	DBHE	30		
EEL			EEL-BRUTTO ist kein numerischer Wert größer Null	Im Feld „Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung brutto“ ist nur ein numerischer Wert größer Grundstellung (00000000) zulässig.
	DBHE	40		
EEL			EEL-NETTO ist kein numerischer Wert größer Null	Im Feld „Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung netto“ ist nur ein numerischer Wert größer Grundstellung (00000000) zulässig.
	DBHE	50		
EEL			EEL-NETTO ist größer als EEL-BRUTTO	Der Wert im Feld „Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung netto“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung brutto“.
	DBHE	51		
EEL	DBHE	910	Zulässig ist nur die Datenlänge 029	Für den „DBHE“ ist nur eine Länge von „029“ Zeichen zulässig.
EEL				
EEL	DBBE	10	KENNUNG ungleich DBBE	Im Feld Kennung des „DBBE“ ist nur „DBBE“ zulässig.
EEL			ZAHL-BEGINN ist kein logisch richtiges Datum	
	DBBE	20		Das Feld „Beginn der Zahlung“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL			BEITRPFL-BRUTTO ist kein numerischer Wert	Im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto“ ist nur ein numerischer Wert zulässig.
	DBBE	30		
EEL			BEITRPFL-NETTO ist kein numerischer Wert	Im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto“ ist nur ein numerischer Wert größer gleich Grundstellung (00000000) zulässig.
	DBBE	40		
EEL			BEITRPFL-NETTO ist größer als BEITRPFL-BRUTTO	Der Wert im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto“.
	DBBE	41		
EEL	DBBE	910	Zulässig ist nur die Datenlänge 028	Für den „DBBE“ ist nur eine Länge von „028“ Zeichen zulässig.
EEL				
EEL	DBLT	010	unzulässige Datenbaustein-Kennung (DBLT)	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt (DBLT)
EEL				Beginn des Beschäftigungsverhältnisses; Zulässig ist ein logisch richtiges Datum.
	DBLT	020	unzulässiges Beginn-Datum der Beschäftigung	
EEL	DBLT	030	unzulässiges Bis-Datum der Beschäftigung	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum
EEL	DBLT	040	unzulässiger Inhalt Ausbildungsverhältnis	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis: Zulässig ist „N“ oder „J“.
EEL				Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ: Zulässig ist „N“ oder „J“.
	DBLT	050	unzulässiger Abgabegrund Vorerkrankungen	
EEL				unzulässiger Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze; Bei „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 273-274) „12“ oder „31“ ist nur ein „N“ zulässig.
	DBLT	051	unzulässige Angabe EFZ für weniger als 6 Wochen (Vorerkrankung)	
EEL				Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 : Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder "99999999"
	DBLT	060	unzulässiger Beginn 1 Vorerkrankungszeiten	
EEL				Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 : Wenn im Feld „VORER“ (Stelle 052) der Wert „N“ enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig.
	DBLT	061	unzulässige Vorgabe Beginn 1 Vorerkrankungszeiten	

EEL	DBLT	062	Vorerkrankungszeiten Beginn 1 muss angegeben werden	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 : Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „VORER“ (Stelle 052) der Wert „J“ enthalten ist
EEL	DBLT	070	unzulässiges Ende 1 Vorerkrankungszeiten	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 : Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder "99999999"
EEL	DBLT	071	unzulässige Vorgabe Ende 1 Vorerkrankungszeiten	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 : Wenn im Feld „VORER-BEGINN-1“ (Stellen 053-060) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBLT	072	Vorerkrankungszeiten Ende 1 muss angegeben werden	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 : Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „VORER-BEGINN -1“ (Stellen 053-060) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBLT	073	Ende 1 Vorerkrankungszeiten liegt vor Beginn 1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 : Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „VORER-BEGINN-1“ (Stellen 053-060) sein.
EEL	DBLT	080	unzulässiger Beginn 2 Vorerkrankungszeiten	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 : Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum
EEL	DBLT	081	unzulässige Vorgabe Beginn 2 Vorerkrankungszeiten	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 : Wenn im Feld „VORER-BEGINN-1“ (Stellen 053-060) Grundstellung enthalten ist, ist nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBLT	090	unzulässiges Ende 2 Vorerkrankungszeiten	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 : Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum
EEL	DBLT	091	unzulässige Vorgabe Ende 2 Vorerkrankungszeiten	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 : Wenn im Feld „VORER-BEGINN-2“ (Stellen 069-076) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBLT	092	Vorerkrankungszeiten Ende 2 muss angegeben werden	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 : Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „VORER-BEGINN -2“ (Stellen 069-076) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBLT	093	Ende 2 Vorerkrankungszeiten liegt vor Beginn 2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 : Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „VORER-BEGINN-2“ (Stellen 069-076) sein.
EEL	DBLT	094	Datum Ende 2 muss vor Beginn 1 liegen	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 : Das Datum „VORER-ENDE 2“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „VORER-BEGINN 1“ (Stellen 053-060).
EEL	DBLT	100	unzulässiger Eintrag Monatliches Arbeitsentgelt	Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung im KM vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen): Zulässig ist nur Grundstellung oder ein numerischer Wert.
EEL	DBLT	110	unzulässiger Eintrag Stündliches Arbeitsentgelt	Stündliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung im KM vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen): Zulässig ist nur Grundstellung oder ein numerischer Wert.
EEL	DBLT	120	unzulässige Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit	Angabe der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit : Zulässig ist nur Grundstellung oder ein numerischer Wert.
EEL	DBLT	121	unzulässige Vorgabe der wöchentlichen Arbeitszeit	Angabe der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit : Wenn im Feld „AE-BMZR-STUEND“ (Stellen 093-100) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig.

EEL				wöchentliche Arbeitszeit : Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AE-BMZR-STUEND“ (Stellen 093-100) ein numerischer Wert größer Grundstellung enthalten ist.
	DBLT	122	wöchentliche Arbeitszeit muss angegeben werden	
EEL				derzeit gültiger Tarifvertrag vom : Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum.
	DBLT	130	unzulässiges Datum gültiger Tarifvertrag vom	
EEL				Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages
	DBLT	140	Angabe zu Tarifgemeinschaft oder Tarifvertrag erforderlich	
EEL				Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag : Zulässig ist nur der Wert „1“, „2“, „3“ oder „4“. (Tarif Ost/West; ortsüblich)
	DBLT	150	unzulässiger Inhalt Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag	
EEL				Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe : Wenn im Feld „MM-TARIFVERTRAG“ (Stelle 134) der Wert „3“ oder „4“ enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig.
	DBLT	161	Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe nicht zulässig	
EEL				Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe : Grundstellung ist nicht zulässig wenn im Feld „MM-TARIFVERTRAG“ (Stelle 134) der Wert „1“ oder „2“ enthalten ist.
	DBLT	162	Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe erforderlich	
EEL				Angabe der tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers : Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.
	DBLT	170	unzulässige Angabe vermögenswirksamer Leistungen	
EEL				Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) : Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.
	DBLT	180	unzulässige Angabe jährliche Einmalzahlung	
EEL				Während LT weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) : Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.
	DBLT	190	unzulässige Angabe während LT weitergezahlter VWL	
EEL				Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) : Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.
	DBLT	200	unzulässige Angabe weitergezahlter Sachbezüge/Teil-EG (Brutto)	
EEL				Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) : Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert.
	DBLT	210	unzulässige Angabe weitergezahlter Sachbezüge/Teil-EG (Netto)	
EEL				Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) : Wenn im Feld „BRUTTO-SB“ (Stellen 177-184) Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig.
	DBLT	211	Angabe weitergezahlter Sachbezüge/Teil-EG (Netto) nicht zulässig	
EEL				Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) : Ein numerischer Wert (nicht Grundstellung) darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTO-SB“ (Stellen 177-184).
	DBLT	212	Betrag Sachbezüge/Teil-EG: Netto höher als Brutto ist unzulässig	
EEL				Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung : Zulässig ist nur der Wert „N“ oder „J“.
	DBLT	220	unzulässige Angabe bei Verzicht auf Beitragsfreiheit	
EEL				Arbeitsentgelt in der Gleitzone : Zulässig ist nur der Wert „N“ oder „J“.
	DBLT	230	unzulässige Angabe bei Arbeitsentgelt in der Gleitzone	
EEL				Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone : Zulässig ist nur der Wert „N“ oder „J“.
	DBLT	240	unzulässige Angabe bei Verzicht auf Beitragsminderung	
EEL				Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte : Zulässig ist nur der Wert „W“ oder „O“.
	DBLT	250	unzulässige Angabe des Angabe des Rechtskreises	

EEL				Entspricht das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 045-181) mindestens den tariflichen Bestimmungen : Zulässig ist nur der Wert „N“, „J“ oder „U“.
	DBLT	260	unzulässige Angabe zum tariflichen Arbeitsentgelt	
EEL	DBLT	v10	unzulässiges Institutionskennzeichen des UV-Trägers	Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers : Zulässig ist Grundstellung oder ein gültiges Institutionskennzeichen
EEL				Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers : Bei Grund der Abgabe „22“ im Datensatz DSLW (Stellen 273-274) ist das Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
	DBLT	270	Institutionskennzeichen des UV-Trägers muss angegeben werden	
EEL	DBLT	910	unzulässige Länge des Datenbausteins DBLT (212 Byte)	Zulässig ist nur die Datenlänge 212.
EEL				
EEL	DBSF	10	Im Feld Kennung des „DBSF“ ist nur „DBSF“ zulässig	Im Feld Kennung des „DBSF“ ist nur „DBSF“ zulässig.
EEL	DBSF	20	Datum im Feld AU-BORD nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „AU-BORD“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	30	Datum im Feld AU-INLAND nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „AU-INLAND“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	40	Inhalt im Feld U-ANSPRUCH nicht numerisch	Das Feld „U-ANSPRUCH“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBSF	50	Datum im Feld VERLAENG-VON nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „VERLAENG-VON“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	60	Datum im Feld VERLAENG-BIS nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „VERLAENG-BIS“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	70	Inhalt im Feld U-TAGE nicht numerisch	Das Feld „U-TAGE“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBSF	80	Feld GRUND-ABGELT nicht "1", "2", "3", "4" oder Grundstellung (0)	Das Feld „GRUND-ABGELT“ darf nur „1“, „2“, „3“, „4“ oder Grundstellung (0) enthalten.
EEL	DBSF	90	Feldinhalt KZDHEU nicht numerisch	Das Feld „KZDHEU“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	100	Feldinhalt DHEU nicht numerisch	Das Feld „DHEU“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	110	Feldinhalt DHEU-NETTO nicht numerisch	Das Feld „EZDHEU-NETTO“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	910	Für den „DBSF“ ist nur eine Länge von „061“ Zeichen zulässig	Für den „DBSF“ ist nur eine Länge von „061“ Zeichen zulässig.
EEL				
EEL	DBTK	10	Im Feld Kennung des „DBTK“ ist nur „DBTK“ zulässig.	Im Feld Kennung des „DBTK“ ist nur „DBTK“ zulässig.
EEL	DBTK	20	BRUTTO-SOLL kein numerischer Wert > 0	Das Feld „BRUTTO-SOLL“ darf nur ein einen numerischen Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBTK	30	NETTO-SOLL nicht größer Grundstellung oder nicht numerisch	Das Feld „NETTO-SOLL“ darf nur ein einen numerischen Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBTK	31	Das NETTO-SOLL darf nicht größer sein als das Brutto-Soll.	Das NETTO-SOLL darf nicht größer sein als das BRUTTO-SOLL.
EEL	DBTK	32	NETTO-SOLL nicht größer 0 (NETTO-IST =0 , EZKV im DBAE größer 0)	Im Feld "NETTO-SOLL" muss ein Wert größer Grundstellung (00000000) sein, wenn das Feld „NETTO-IST“ gleich und das Feld „EZKV“ im DBAE größer Grundstellung (00000000) ist.
EEL	DBTK	40	„TRANSFER-KUG“ nicht größer Grundstellung oder nicht numerisch	Das Feld „TRANSFER-KUG“ darf nur ein einen numerischen Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBTK	50	Das Feld „BRUTTO-IST“ darf nur numerische Werte enthalten	Das Feld „BRUTTO-IST“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBTK	60	Das Feld „NETTO-IST“ darf nur numerische Werte enthalten	Das Feld „NETTO-IST“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.

EEL	DBTK	61	Der Wert „NETTO-IST“ darf nicht größer sein als „BRUTTO-IST“	Der Wert „NETTO-IST“ darf nicht größer sein als der Wert „BRUTTO-IST“.
EEL	DBTK	910	Für den „DBTK“ ist nur eine Länge von „044“ Zeichen zulässig	Für den „DBTK“ ist nur eine Länge von „044“ Zeichen zulässig.
EEL	NCSZ	v01	Im Feld „Kennung des Nachlaufsatzes“ ist nur „NCSZ“ zulässig.	Im Feld „Kennung des Nachlaufsatzes“ ist nur „NCSZ“ zulässig.
EEL	NCSZ	v10	Das Feld „Verfahrensmerkmal“ muss identisch mit dem Feld „Verfahrensmerkmal“ des Vorlaufsatzes sein.	Das Feld „Verfahrensmerkmal“ muss identisch mit dem Feld „Verfahrensmerkmal“ des Vorlaufsatzes sein.
EEL	NCSZ	v20	Das Feld „Betriebsnummer-Absender“ muss identisch mit dem Feld „Betriebsnummer-Absender“ des Vorlaufsatzes sein.	Das Feld „Betriebsnummer-Absender“ muss identisch mit dem Feld „Betriebsnummer-Absender“ des Vorlaufsatzes sein.
EEL	NCSZ	v30	Das Feld „Betriebsnummer-Empfänger“ muss identisch mit dem Feld „Betriebsnummer-Empfänger“ des Vorlaufsatzes sein.	Das Feld „Betriebsnummer-Empfänger“ muss identisch mit dem Feld „Betriebsnummer-Empfänger“ des Vorlaufsatzes sein.
EEL	NCSZ	v40	Das Feld „Datum-Erstellung“ muss identisch mit dem Feld „Datum-Erstellung“ des Vorlaufsatzes sein.	Das Feld „Datum-Erstellung“ muss identisch mit dem Feld „Datum-Erstellung“ des Vorlaufsatzes sein.
EEL	NCSZ	v45	Im Feld „Datum-Erstellung“ sind nur numerische Zeichen zulässig.	Im Feld „Datum-Erstellung“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	NCSZ	v50	Das Feld „Laufende-Datei-Nummer“ muss identisch mit dem Feld „Laufende-Datei-Nummer“ des Vorlaufsatzes sein.	Das Feld „Laufende-Datei-Nummer“ muss identisch mit dem Feld „Laufende-Datei-Nummer“ des Vorlaufsatzes sein.
EEL	NCSZ	v55	Im Feld „Laufende-Datei-Nummer“ sind nur numerische Zeichen zulässig.	Im Feld „Laufende-Datei-Nummer“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	NCSZ	v60	Die Angabe im Feld „Anzahl Datensätze“ ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz.	Die Angabe im Feld „Anzahl Datensätze“ ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz.
EEL	NCSZ	v65	Im Feld „Anzahl Datensätze“ sind nur numerische Zeichen zulässig.	Im Feld „Anzahl Datensätze“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	NCSZ	v70	Im Feld „Versions-Nummer“ ist nur der Wert „01“ zulässig.	Im Feld „Versions-Nummer“ ist nur der Wert „01“ zulässig.
EEL	NCSZ	v75	Im Feld „Versions-Nummer“ sind nur numerische Zeichen zulässig.	Im Feld „Versions-Nummer“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	NCSZ	v99	Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von „063“ Zeichen zulässig. Prüfung wurde abgebrochen.	Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von „063“ Zeichen zulässig. Prüfung wurde abgebrochen.
EEL	NCSZ	H10	Datei wurde fehlerfrei verarbeitet	Die Datei konnte ohne Fehler (Plausibilitätsprüfung) verarbeitet werden.

Anlage 3

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen

Abgabegründe	Datenbausteine																	
	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBZE	DBAW	DBFR	DBUN	DBMU	DBAV	DBVO	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK
01 = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	N	m	m
02 = Entgeltbescheinigung KV bei Kinderpflege- Krankengeld	J	J	J	J	J	N	J	m	J	N	N	N	N	N	N	N	N	m
03 = Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld	J	J	J	N	m	m	N	m	N	N	J	N	N	N	N	N	m	N
04 = Entgeltbescheinigung KV bei Versorgungs- krankengeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	N	m	m
11 = Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m	N
12 = Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m	N

Anlage 3

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen

Abgabegründe	Datenbausteine																	
	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBZE	DBAW	DBFR	DBUN	DBMU	DBAV	DBVO	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK
21 = Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	m	N	N	N	N	N	N	m	m
22 = Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	m	N	N	N	N	N	J	m	N
23 = Entgeltbescheinigung UV bei Kinderpflege- Verletztengeld	J	J	J	J	J	N	J	m	J	m	N	N	N	N	N	N	N	m
31 = Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m	N
41= Anforderung Vorerkrankungs- mitteilungen	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N
51 = Höhe der beitrags- pflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N
61 = Vorerkrankungs- zeiten KV	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N

Anlage 3

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen

Abgabegründe	Datenbausteine																	
	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBZE	DBAW	DBFR	DBUN	DBMU	DBAV	DBVO	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK
71 = Höhe der Entgeltersatzleistung	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N

Anlage 3

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen

Erläuterung Abgabegrund:

DSLW (Daten zur Steuerung)

DBNA (Datenbaustein Name)

DBAN (Datenbaustein Anschrift)

DBAL (Datenbaustein Allgemeines)

DBAE (Datenbaustein Arbeitsentgelt)

DBZA (Datenbaustein Arbeitszeit)

DBZE (Datenbaustein Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes)

DBAW (Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt)

DBFR (Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes)

DBUN (Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall)

DBMU (Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld)

DBAV (Datenbaustein Anforderung Vorerkrankungsmitteilung (nur KV))

DBVO (Datenbaustein Vorerkrankungszeiten)

DBHE (Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung)

DBBE (Datenbaustein Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen - § 23c SGB IV)

DBLT (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe)

DBSF (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute)

DBTK (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld)

Anlage 3

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen

Erläuterung Kennzeichen:

J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

m = Datenbaustein darf nur bei entsprechenden Sachverhalten vorhanden sein

Datenaustausch Entgelersatzleistungen nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt

Version 6.0.2

An der Verfassung der vorliegenden Kommentierung der Datensätze und Datenbausteine für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) waren beteiligt:

Michael Brauwers	ITSG GmbH
Andreas Brodmerkel	Bundesagentur für Arbeit
Wilhelm Drecker	UBM Drecker - Unternehmensberatung Mikrocomputer GmbH
Sven Fester	Deutsche Post AG
Matthias Grimm	SAP AG
Ulrike Gust	GKV-Spitzenverband
Stefan Haussmann	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Jürgen Helfenritter	Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Peter Kaiser	Lufthansa AG
Wilhelm Knoop	Deutsche Lufthansa AG
Ralf Kollwitz	GKV-Spitzenverband
Thomas Krämer	BKK Bundesverband
Ronald Krüger	GKV-Spitzenverband
Ramón Lang	GKV-Spitzenverband
Otmar Lenz	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Dr. Rudolf Mutter	SAP AG
Norbert Ritz	Deutsche Rentenversicherung Bund
Detlef Schmidt	Deutsche Rentenversicherung Bund
Dieter Schubert	DATEV eG
Reinhard Schwanke	AOK-Bundesverband GbR
Volker Will	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Marion Wittwer	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Eberhard Ziegler	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	8
2.	Aufgabe und Ziel	9
3.	Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen	13
3.1.	Datenbaustein DBNA - Name	14
3.2.	Datenbaustein DBAN – Anschrift	14
3.3.	Datenbaustein DBAL – Allgemeines	14
3.3.1.	AU/med. Leist./LT ab.....	14
3.3.2.	Letzter bezahlter Tag vor Beginn AU/Freistellung/med. Leist./LT	14
3.3.3.	Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis	14
3.3.4.	Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	14
3.3.5.	Weiterzahlung Arbeitsentgelt bis.....	15
3.3.6.	Beendigung Arbeitsverhältnis am.....	15
3.3.7.	Beendigung Arbeitsverhältnis zum.....	15
3.3.8.	Grund Beendigung	16
3.3.9.	Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose	16
3.3.10.	Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben)	16
3.3.11.	KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG	17
3.3.12.	Beginn Kurzarbeitszeit	17
3.3.13.	Ende Kurzarbeitszeit	18
3.3.14.	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.....	18
3.3.15.	Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1.....	18
3.3.16.	Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1.....	19
3.3.17.	Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2.....	19
3.3.18.	Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2.....	19
3.3.19.	Merkmal Schicht knappschaftlicher Betrieb	19
3.4.	Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt	19
3.4.1.	Teilweise Bruttoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung.....	19
3.4.2.	Teilweise Nettoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung.....	20
3.4.3.	Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen.....	20
3.4.4.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1	20
3.4.5.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1	21
3.4.6.	Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt.....	21
3.4.7.	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt	23
3.4.8.	Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate.....	25
3.4.9.	Entgeltart	25
3.4.10.	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt.....	25
3.4.11.	Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt.....	25
3.4.12.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/ Freistellung - Zeitraum 2	26
3.4.13.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/ Freistellung - Zeitraum 2	26
3.4.14.	Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt.....	26
3.4.15.	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt	26
3.4.16.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3	27
3.4.17.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3	27
3.4.18.	Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt.....	27
3.4.19.	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt	27
3.4.20.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV	27

3.4.21.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV	28
3.4.22.	Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate AIV	29
3.5.	Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit.....	29
3.5.1.	Anzahl Stunden/Schichten	29
3.5.2.	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.....	29
3.5.3.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1	30
3.5.4.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1	30
3.5.5.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1	30
3.5.6.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2 ..	31
3.5.7.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2.....	31
3.5.8.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2	31
3.5.9.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3 ..	31
3.5.10.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3 ..	31
3.5.11.	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3	32
3.6.	Datenbaustein DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes	32
3.6.1.	Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) erzielt in Arbeits-/Werktagen, Kalendertagen oder 30 Tagen.....	32
3.6.2.	Anzahl Tage, für die Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde.....	32
3.6.3.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1	33
3.6.4.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1	33
3.6.5.	Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 1	33
3.6.6.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2	33
3.6.7.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2	34
3.6.8.	Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 2	34
3.6.9.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3	34
3.6.10.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3	34
3.6.11.	Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 3	34
3.6.12.	Kürzung Arbeitsentgelt während Freistellung	35
3.6.13.	Anzahl tatsächliche (Soll-)Arbeitstage im Monat der Freistellung.....	35
3.7.	Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt.....	35
3.7.1.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1	35
3.7.2.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1	35
3.7.3.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1	35
3.7.4.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2	36
3.7.5.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2	36
3.7.6.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2	36
3.7.7.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3	36
3.7.8.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3	36
3.7.9.	Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3	37
3.8.	Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes	37
3.8.1.	Freistellung Tag 1	37
3.8.2.	Freistellung Tag 2.....	37

3.8.3.	Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1	37
3.8.4.	Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1	38
3.8.5.	Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 1	38
3.8.6.	Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2	38
3.8.7.	Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2	38
3.8.8.	Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 2	38
3.8.9.	Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen	39
3.8.10.	Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung	39
3.9.	Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall	39
3.9.1.	Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger	39
3.9.2.	Unfalltag	39
3.9.3.	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers	40
3.9.4.	Betrag lohnsteuerfreie Zuschläge letzter Entgeltabrechnungszeitraum	40
3.9.5.	Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1	40
3.9.6.	Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1	40
3.9.7.	Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 1	40
3.9.8.	Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 2	41
3.9.9.	Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 2	41
3.9.10.	Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 2	41
3.9.11.	Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3	41
3.9.12.	Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3	41
3.9.13.	Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 3	42
3.10.	Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld ..	42
3.10.1.	Beginn der Schutzfrist	42
3.10.2.	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	42
3.10.3.	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung	42
3.10.4.	Ende Beschäftigungsverhältnis am	42
3.10.5.	Ende Beschäftigungsverhältnis zum	43
3.10.6.	Grund der Beendigung	43
3.10.7.	Teilweise Zahlung von Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Entbindung hinaus	43
3.10.8.	Nettoarbeitsentgelt während Bezug Mutterschaftsgeld	44
3.10.9.	Zahlungsart	44
3.10.10.	Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Arbeitsverhältnis	44
3.10.11.	Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR	45
3.10.12.	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt	45
3.10.13.	Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1	45
3.10.14.	Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1	46
3.10.15.	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1	46
3.10.16.	Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1	47
3.10.17.	Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage unentschuldigt Monat 1	47
3.10.18.	Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage entschuldigt Monat 1	47
3.10.19.	Nettoarbeitsentgelt Monat 1	47
3.10.20.	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	48
3.10.21.	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	48
3.11.	Datenbaustein DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung	49
3.11.1.	Grund der Anforderung	49
3.11.2.	Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme	49
3.12.	Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten	49
3.12.1.	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit	49

3.12.2.	Beginn Arbeitsunfähigkeit (bei Krankenkasse)	49
3.12.3.	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1	49
3.12.4.	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1	50
3.13.	Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung.....	50
3.13.1.	Beginn der Zahlung	50
3.13.2.	Zahlungsweise der Entgeltersatzleistung.....	50
3.13.3.	Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto.....	50
3.13.4.	Höhe tägliche Entgeltersatzleistung netto.....	50
3.14.	Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV).....	51
3.14.1.	Beginn der Zahlung	51
3.14.2.	Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto.....	51
3.14.3.	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto.....	51
3.15.	Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe	51
3.15.1.	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.....	51
3.15.2.	Beschäftigt bis	51
3.15.3.	Beschäftigt als	52
3.15.4.	Berufsausbildungsverhältnis	52
3.15.5.	Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung	52
3.15.6.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1	52
3.15.7.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1	52
3.15.8.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2	53
3.15.9.	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2	53
3.15.10.	Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung	53
3.15.11.	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung.....	54
3.15.12.	Tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit	54
3.15.13.	Geltender Tarifvertrag vom.....	54
3.15.14.	Angabe maßgebende Tarifgemeinschaft oder maßgebender Tarifvertrag	54
3.15.15.	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag	54
3.15.16.	Vergütungs-/Lohngruppe	55
3.15.17.	Monatliche tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber	55
3.15.18.	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung.....	55
3.15.19.	Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber	55
3.15.20.	Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto).....	56
3.15.21.	Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag netto).....	56
3.15.22.	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung.....	56
3.15.23.	Arbeitsentgelt in der Gleitzone.....	56
3.15.24.	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone	56
3.15.25.	Rechtskreis der Betriebsstätte.....	57
3.15.26.	Entspricht Arbeitsentgelt tariflichen Bestimmungen	57
3.15.27.	Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers.....	57
3.16.	Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute	58
3.16.1.	An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab.....	58
3.16.2.	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am.....	58
3.16.3.	Urlaubsanspruch bei Ende Arbeitsverhältnis	58
3.16.4.	Verlängerung Arbeitsverhältnis von	58
3.16.5.	Verlängerung Arbeitsverhältnis bis.....	58
3.16.6.	Anzahl abgegoltener Tage	59
3.16.7.	Grund der Abgeltung	59
3.16.8.	Kennzahl der Durchschnittsheuer	59
3.16.9.	Durchschnittsheuer	59
3.16.10.	Nettoheuer	60
3.17.	Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld	60
3.17.1.	Brutto-Soll.....	60
3.17.2.	Netto-Soll (fiktiv)	60

3.17.3. Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG.....	61
3.17.4. Brutto-Ist.....	61
3.17.5. Netto-Ist.....	61

1. Einführung

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG II, verkündet am 13. September 2007, BGBl. 2007 I Nr. 47, S. 2259) wurde eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Übermittlung von Daten, welche für die Berechnung bestimmter Entgeltersatzleistungen erforderlich sind, geschaffen. § 23c Abs. 2 SGB IV sieht vor, dass die Angaben über das Beschäftigungsverhältnis zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen sind, sofern dies notwendig ist oder diese Daten dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt sind. Der Arbeitgeber kann dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter Ausfüllhilfen erstatten.

Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die erste Genehmigung der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“ vom 8. September 2008 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgte am 27. Oktober 2008.

Nach einer zwischenzeitlichen Überarbeitung hat das BMAS mit Datum vom 7. Juli 2010 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) den „Gemeinsamen Grundsätzen“ vom 12. Mai 2010 zugestimmt. Als Anlage 1 zu den Gemeinsamen Grundsätzen wurden die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine veröffentlicht, welche sich wie folgt gliedern:

1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

3 Datensatz: DSLW – Leistungswesen

3.1 DBNA – Name

3.2 DBAN – Anschrift

3.3 DBAL – Allgemeines

3.4 DBAE – Arbeitsentgelt

3.5 DBZA – Arbeitszeit

3.6 DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.7 DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

3.8 DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.9 DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

3.10 DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

3.11 DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung

3.12 DBVO – Vorerkrankungszeiten

3.13 DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

3.14 DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

3.15 DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

3.16 DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

3.17 DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

4 Datenbaustein: DBFE - Fehler
5 Datensatz: NCSZ – Nachlaufsatz

2. Aufgabe und Ziel

Ziel der Dokumentation „Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt“ ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen. Das Dokument soll zudem als Aufhänger für die Klärung von Einzelfragen der Anwender dienen. Der entstehende Informations- und Erfahrungsaustausch bildet eine Grundlage für die Moderation, Kommunikation und Aufbereitung des Änderungs- und Klärungsbedarfs.

Die folgende Kommentierung behandelt als Schwerpunkt die Datenbausteine 3.3 bis 3.16. Die einzelnen Felder der Datenbausteine sind – mit Ausnahme der Felder zur „Kennung“ und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – vollständig abgebildet. Soweit die Felder aus Sicht der Arbeitsgruppe unproblematisch sind, wurde auf eine Kommentierung verzichtet.

Rechtlicher Hintergrund zur Erhebung und Speicherung der Daten

Die datenschutzrechtliche Legitimation zur Erhebung der Daten von Seiten der SV-Träger beim Arbeitgeber sowie zur Übermittlungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus den folgenden Vorgaben.

§ 23c Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 SGB IV – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des BMAS im Einvernehmen mit dem BMG; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (AU) der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln.

Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV) in der vom 1. Juli 2011 an geltenden Fassung

Punkt 2.1

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber für den Bezug von Kranken- und Verletztengeld 5 Bankarbeitstage vor dem 42. Tag der AU (einschließlich anrechenbarer Vorerkrankungen, soweit objektiv bekannt) auszulösen, bei einer Leistung zur Teilhabe (LT) mit Entgelteinstellung für den Bezug von Übergangsgeld kurz vor deren Beginn. Unter Bankarbeitstag wird jeder Tag verstanden, an dem die Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Hierzu zählen nicht der Samstag, Sonntag, Heiligabend, Silvester und die gesetzlichen Feiertage am Hauptsitz des Leistungsträgers.

In den Fällen, in denen der Datensatz an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6 Arbeitstag vor dem 42. Tag der AU, dass alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

§ 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V – Sozialdaten bei den Krankenkassen

Die Krankenkassen dürfen Sozialdaten für Zwecke der Krankenversicherung nur erheben und speichern, soweit diese für die Prüfung der Leistungspflicht und die Erbringung von Leistungen an Versicherte einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze erforderlich sind.

§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB X – Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen.

Rechtlicher Hintergrund zur Berechnung und Zahlung von Entgeltersatzleistungen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen, aus denen sich u. a. der Hintergrund und die Erforderlichkeit der verschiedenen zu liefernden Daten für die Berechnung des Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeldes, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes ergibt, sind im Folgenden aufgeführt:

- § 3 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- § 9 EFZG Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation,
- § 23c SGB IV Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen,
- § 44 SGB IX Ergänzende Leistungen,
- § 45 SGB IX Leistungen zum Lebensunterhalt,
- § 46 SGB IX Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes,
- § 47 SGB IX Berechnung des Regelentgelts,
- § 48 SGB IX Berechnungsgrundlage in Sonderfällen,
- § 49 SGB IX Kontinuität der Bemessungsgrundlage,
- § 50 SGB IX Anpassung der Entgeltersatzleistung,
- § 51 SGB IX Weiterzahlung der Leistungen
- § 52 SGB IX Einkommensanrechnung
- § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben.
- § 98 SGB X Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für die Bereiche Kranken- und Verletztengeld, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes zusätzlich maßgebend:

- § 44 SGB V Krankengeld,
- § 45 SGB V Krankengeld bei Erkrankung des Kindes,
- § 46 SGB V Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld,
- § 47 SGB V Höhe und Berechnung des Krankengeldes,
- § 47b SGB V Höhe und Berechnung des Krankengeldes bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld,
- § 49 SGB V Ruhen des Krankengeldes,
- § 45 SGB VII Voraussetzungen für das Verletztengeld,

- § 46 SGB VII Beginn und Endes des Verletztengeldes,
- § 47 SGB VII Höhe des Verletztengeldes,
- § 48 SGB VII Verletztengeld bei Wiedererkrankung.

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Unfallversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 49 SGB VII Anspruch Übergangsgeld
- § 50 SGB VII Höhe des Übergangsgeldes
- § 52 SGB VII Einkommensanrechnung auf VG und ÜG der UV

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 160 SGB III Anspruchsvoraussetzungen

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Rentenversicherung zusätzlich maßgebend:

- § 20 SGB VI Anspruchsvoraussetzungen,
- § 21 SGB VI Höhe und Berechnung,
- § 123 SGB VI Berechnung von Geldbeträgen,
- § 148 SGB VI Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Mutterschaftsgeld zusätzlich maßgebend:

- § 200 RVO Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Berechnung für gesetzlich Versicherte,
- § 13 MuSchG Anspruchsvoraussetzungen, Höhe für nicht gesetzlich Versicherte,
- § 14 MuSchG Zuschuss.

3. Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sechs Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;

Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank) und der Zeichensatz nach ISO 8851-1

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragsfelder ohne Komma dargestellt; Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

3.1. Datenbaustein DBNA - Name

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.2. Datenbaustein DBAN – Anschrift

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.3. Datenbaustein DBAL – Allgemeines

3.3.1. AU/med. Leist./LT ab

005-012	008	n	M	DATUM-AB	AU/med. Leist./LT ab jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	----------------------------------

Angabe des Tages, ab dem die Arbeitsunfähigkeit (AU) bzw. die Leistung zur medizinischen Rehabilitation (med. Leist.) oder die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LT) beginnt.

3.3.2. Letzter bezahlter Tag vor Beginn AU/Freistellung/med. Leist./LT

013-020	008	n	M	DATUM-LETZTAG	Letzter bezahlter Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/ Freistellung/med. Leist./LT jhjmmmtt
---------	-----	---	---	---------------	---

Angabe des letzten bezahlten Tages vor Beginn der AU, der Freistellung von der Arbeit (Freistellung) oder der med. Leist. bzw. LT. Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z.B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.

3.3.3. Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis

021-028	008	n	m	DATUM-EGZBIS	Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/med. Leist./LT bis jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt wird, ist der Tag anzugeben, bis zu dem diese Zahlung erfolgt. Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte bezahlte Tag anzugeben.

3.3.4. Weitergezahltes Arbeitsentgelt übersteigt Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt

029-029	001	an	M	AE-VERGLEICHNETTO	Über den in Stellen 013-020 bzw. 021-028 genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z.B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches zusammen mit der Nettoentgeltersatzleistung das Ver-
---------	-----	----	---	-------------------	--

					gleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt N = Nein J = voraussichtlich Ja
--	--	--	--	--	---

Wenn über den Tag der Weiterzahlung hinaus (vgl. oben Punkt 3.3.3) teilweise Arbeitsentgelt gezahlt wird und dieses zusammen mit dem Kranken- oder Versorgungskranken- bzw. Verletzungsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,- € übersteigt (Prognose des Arbeitgebers), ist das „Ja“ zu melden, anderenfalls das „Nein“. Damit wird die Einführung einer Freigrenze von 50,- € in § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV berücksichtigt. Diese Norm regelt, dass arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen gezahlt werden, als beitragspflichtige Einnahmen gelten, wenn sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 € im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 3.4.7 („Nettoarbeitsentgelt des letzten vollständig abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums“) zu meldende Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

3.3.5. Weiterzahlung Arbeitsentgelt bis

030-037	008	n	m	DATUM-AEBIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjmmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999
---------	-----	---	---	-------------	---

Sofern das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird (vgl. Punkt 3.3.4), ist anzugeben, bis wann das Arbeitsentgelt gezahlt wird.

3.3.6. Beendigung Arbeitsverhältnis am

038-045	008	n	m	DATUM-BEENDA VAM	Beendigung des Arbeitsverhältnisses am jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------------	---

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages oder Tag des Abschlusses des befristeten Arbeitsverhältnisses).

3.3.7. Beendigung Arbeitsverhältnis zum

046-053	008	n	m	DATUM-BEENDA VZUM	Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-------------------	--

Angabe des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“).

3.3.8. Grund Beendigung

054-055	002	n	m	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
---------	-----	---	---	------------	---

Angabe des Grunds der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- 01 = Kündigung des Arbeitgebers
- 02 = Kündigung des Arbeitnehmers
- 03 = Fristablauf
- 04 = Aufhebungsvertrag/zulässige Auflösung

3.3.9. Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose

056-056	001	an	M	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-------------	--

Der Pflegeversicherungsbeitrag nach § 55 Abs. 1 SGB XI erhöht sich um einen Beitragszuschlag für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet und keine Elterneigenschaft im Sinne des § 55 Abs. 3 und Abs. 3a SGB XI nachgewiesen haben. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Demnach ist hier „J“ zu melden, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben. Maßgebend für die Prüfung der Voraussetzungen (Alter, Elterneigenschaft) ist im Zusammenhang mit der Meldung des Arbeitgebers im Rahmen des Datenaustausches der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt.

3.3.10. Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben)

057-057	001	an	M	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	------------	--

Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Freistellung/LT an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Tritt eine flexible Arbeitszeitregelung nach Beginn der AU/Freistellung/med. Leist./LT ein, ist der Sozialleistungsträger hierüber gesondert durch den Arbeitgeber zu informieren.

3.3.11. KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG

058-058	001	n	M	MM-KUG	<p>Kug [1], Saison- [2]- oder Transfer-Kug [3] bei Beginn der AU/Freistellung/med. Leist./LT oder im letzten Entgeltabrechnungszeitraum</p> <p>1 = KUG 2 = Saison-KUG 3 = Transfer-KUG</p> <p>Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG</p>
---------	-----	---	---	--------	--

Tritt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld die AU oder die Freistellung ein bzw. beginnt die med. Leist. oder die LT, ist im Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt (vgl. unten Punkt 3.4) das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit zu melden.

Tritt die AU oder die Freistellung bei Erkrankung des Kindes nach dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU bzw. der Freistellung Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (vgl. unten Punkt 3.4.6 und 3.4.7) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (Punkt 3.5.1), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (vgl. unten 3.4.10, 3.4.11) anzugeben. Dies gilt entsprechend für den Beginn der med. Leist. oder die LT.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld) im letzten Entgeltabrechnungszeitraum sind besondere Angaben erforderlich; abweichend von den nachfolgenden Erläuterungen zu den Punkten 3.4.4, 3.4.6, 3.4.7 und 3.5.1 ist Folgendes zu bescheinigen:

Wird das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu bescheinigen.

Wird das Arbeitsentgelt nicht als Monatsentgelt gezahlt (zum Beispiel als Stundenlohn), so ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU oder der Leistung zur Rehabilitation, unter Punkt 3.5.1 die zugehörige (verminderte) Stundenzahl und unter Punkt 3.5.2 die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen.

In Fällen, in denen Arbeitnehmer im Anschluss an Kurzarbeitergeld Saison-Kurzarbeitergeld oder umgekehrt erhalten, ist die Zahl der aktuellen KUG-Bezugsart bei Beginn der AU anzugeben. In den Feldern KUG-BEGINN (Stellen 059 bis 066) und KUG-ENDE (Stellen 067 bis 074) ist der komplette Zeitraum mit beiden KUG-Arten anzugeben.

Beim Bezug von Transfer-KUG ist der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – zu liefern (vgl. unten 3.17). Dies gilt nicht für die Berechnung des Übergangsgeldes.

3.3.12. Beginn Kurzarbeitszeit

059-066	008	n	m	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)
---------	-----	---	---	------------	--

Die Bezugsfrist beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Vgl. Punkt 3.3.11.

3.3.13. Ende Kurzarbeitszeit

067-074	008	n	m	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)
---------	-----	---	---	----------	--

Die Bezugsfrist endet gem. § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III längstens nach 6 Monaten. Diese Frist wurde durch § 182 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i. V. m. der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld (KuArbGeldFristV) v. 26.11.2008 (BGBl. I S. 2332), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 01.12.2010 (BGBl. I S. 1823), wie folgt verlängert:

- bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2009 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs.1 Satz 3 SGB III hinaus auf 24 Monate,
- bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs.1 Satz 3 SGB III hinaus auf 18 Monate und
- bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III hinaus auf 12 Monate verlängert.

Vgl. Punkt 3.3.11.

3.3.14. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

075-075	001	an	M	ABM	Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-----	---

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt. Die Angabe wird zur korrekten Verbeitragung der Entgeltersatzleistung benötigt.

3.3.15. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1

076-083	008	n	m	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Anspruch auf Lohnausgleich im Baugewerbe besteht für das Gerüstbauerhandwerk auf Grundlage des "Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Gerüstbaugewerbe Berlin während der Winterperiode" (Berliner Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 20. Oktober 1985.

Im Bau- und Dachdeckergewerbe ist Lohnausgleich letztmalig in der Winterperiode 2005/2006 gewährt worden. Ab der Winterperiode 2006/2007 existiert im Bau- und Dachdeckergewerbe – mit Ausnahme des Gerüstbauerhandwerks - kein Anspruch auf Lohnausgleich mehr.

3.3.16. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1

084-091	008	n	m	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

3.3.17. Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2

092-099	008	n	m	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

3.3.18. Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2

100-107	008	n	m	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

3.3.19. Merkmal Schicht knappschaftlicher Betrieb

108-108	001	n	M	MM-KNAPPSCHAFT	Merkmal Schicht im knappschaftlichen Betrieb 0 = kein knappschaftlicher Betrieb 1 = Arbeitszeitschichten im knappschaftlichen Betrieb 2 = keine Arbeitszeitschichten im knappschaftlichen Betrieb
---------	-----	---	---	----------------	---

Zur Definition „knappschaftlicher Betrieb“ vgl. § 134 SGB VI.

3.4. Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt

3.4.1. Teilweise Bruttoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung

005-012	008	n	m	FREISTBRUTTO	Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Bruttoarbeitsentgelt erzielt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------------	---

Sofern am ersten Tag der Freistellung bei Erkrankung des Kindes teilweise Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist hier der Bruttobetrag zu melden. Der Betrag ist in Relation zum tatsächlich in diesem Monat erzielten Arbeitsentgelt zu ermitteln.

3.4.2. Teilweise Nettoarbeitsentgelt erster Tag Freistellung

013-020	008	n	m	FREISTNETTO	Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Nettoarbeitsentgelt erzielt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------------	--

Sofern am ersten Tag der Freistellung bei Erkrankung des Kindes teilweise Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist hier der Nettobetrag zu melden. Der Betrag ist in Relation zum tatsächlich in diesem Monat erzielten Arbeitsentgelt zu ermitteln.

3.4.3. Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen

021-028	008	n	m	WAEHREEL-BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------------	---

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU, der Freistellung bei Erkrankung des Kindes oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt wird und das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50,- € übersteigt (vgl. oben Punkt 3.3.4), ist der monatliche Bruttobetrag des gesamten weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts zu melden.

Eine Änderung der weitergewährten Leistung bleibt ohne Einfluss auf den Zahlbetrag gesetzlicher Sozialleistungen. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen [Sozialleistungen] - Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV - vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend zu informieren.

3.4.4. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

029-036	008	n	M	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat / mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/med.Leist./LT/Freistellung Zeitraum 1 Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Ausgangsbasis für die Berechnung des Regelentgelts bildet das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4-wöchiger Dauer (Bemessungszeitraum) vor Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT. Dabei ist ein "abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum ein Zeitraum, für den der Arbeitgeber üblicherweise die Entgeltberechnung abgeschlossen hat.

Der Abrechnungszeitraum ist auch dann zu melden, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. AU, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Liegt bei Beginn der AU ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst, weil das Beschäftigungsverhältnis erst während dieses Abrechnungszeitraumes begann.

Sofern bei Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4-wöchiger Dauer noch nicht vorliegt, weil das Arbeitsverhältnis erst während des laufenden Entgeltabrechnungszeitraums aufgenommen wurde, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgelts zugrunde zu legen.

Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT **abgelaufenen**, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes maßgebend.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums zu bescheinigen.

3.4.5. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

037-044	008	n	M	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------------

Vgl. 3.4.4.

3.4.6. Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt

045-052	008	n	M	BRUTTO-1	Zeitraum 1 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Hier ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung zu bescheinigen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung im gemeldeten Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Gerüstbaugewerbe. Erfasst werden auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen,

Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z.B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen werden demnach berücksichtigt, sofern sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der AU/Freistellung/med. Leist./LT liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei rückwirkenden Erhöhungen des Arbeitsentgelts haben Korrekturen der bereits an die Krankenkasse per Datenaustausch übermittelten Angaben demnach nur dann zu erfolgen, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der AU//Freistellung/med. Leist./LT bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeits- oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der AU//Freistellung/med. Leist./LT geschlossen worden sein. Berücksichtigung findet allerdings nur der Betrag der auf den Bemessungszeitraum entfällt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Nachzahlung ist folglich unerheblich.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis. Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, die nach Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes wirksam werden (z.B. bei Übergang von Vollzeit- zur Teilzeitarbeit, bei Arbeitsplatzumbesetzungen, bei Beendigung des Probearbeitsverhältnisses) haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Regelentgelts (BSG, 25.06.1991 – 1/3 RK 6/90 – USK 9133). Das gilt selbst dann, wenn die Änderung vor Beginn der AU eingetreten ist. Das Regelentgelt ist aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu ermitteln.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist auch in solchen Fällen erforderlich, in denen Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, das dem Versicherten unrechtmäßig vorenthalten wurde und erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zur nachträglichen Vertragserfüllung zugeflossen ist.

Wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum durch eine Änderung des Steuerfreibetrags oder einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben, wirkt sich dies **nicht** auf das für die Leistungsberechnung relevante Nettoarbeitsentgelt aus. Gleiches gilt für die im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs/der Einkommensteuererklärung nachträglich erstattete Lohn- oder Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer.

Der Arbeitgeber hat jedoch Korrekturen der Entgeltdaten vorzunehmen, sofern die Datenbausteine fehlerhaft gefüllt worden sind.

Nicht zum an dieser Stelle zu meldenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre.

Sofern sich der Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befindet und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielt, ist das im Entgeltabrechnungszeitraum – um das Wertguthaben reduzierte - der Beitragspflicht unterliegende laufende Arbeitsentgelt zu melden.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden. Vgl. Textziffer 3.15.24.

3.4.7. Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt

053-060	008	n	M	NETTO-1	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	--

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts sind die gesetzlichen Abzüge zu berücksichtigen. Bei einem Arbeitnehmer, der versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist, gehören die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und sind als gesetzliche Abzüge generell bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts als „Sozialversicherungsbeiträge“ in Abzug zu bringen.

Aufgrund des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) wurde zum Schutz der Versicherten vor einer unverhältnismäßigen Belastung durch Zusatzbeiträge ab dem 1. Januar 2011 ein Sozialausgleich eingeführt. Der Sozialausgleich wird für Arbeitnehmer direkt bei den Arbeitgebern durchgeführt, indem der monatliche einkommensabhängige Beitragssatzanteil des Mitglieds individuell verringert wird. Diese individuelle Verringerung bleibt bei der Berechnung des Nettoentgelts für den Erhalt von Entgeltersatzleistungen außer Betracht.

Bei einem freiwillig Versicherten ist der Beitrag für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung vor dem Hintergrund der mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl I, S. 818) eingeführten Regelung in § 23c SGB IV zu sehen: Gem. Satz 2 dieser Norm sind zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Privatversicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Insofern werden die Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung den gesetzlichen Abzügen gleichgestellt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich darauf verständigt, dass auch im Rahmen der Krankengeldberechnung diese Beiträge (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) ebenfalls vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen sind. Beiträge des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alterssicherung (z.B. VBL) sind keine gesetzlichen Abzüge und deshalb bei der Feststellung des Nettoarbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄndG) vom 19. Dezember 2007 (BGBl I S. 3024) wurden die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Ermittlung des Vergleichsnettoarbeitsentgelts nach § 23c Abs. 1 Satz 3 SGB IV mit Wirkung ab 1. Januar 2008 den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen gleichgestellt. Daher sind die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt. Gleiches gilt für Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes.

Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, zählt der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und ist insoweit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen (BSG-Urteil vom 6. Februar 1991 – 1/3 RK 3/89 - USK 9101). Diese Aussage bezieht sich jedoch nicht auf Personen die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung entrichten.

Wenn ein Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum

- ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Einmalzahlung erzielt worden wäre),
- ein Sozialausgleich erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, welches ohne Berücksichtigung des Sozialausgleichs erzielt worden wäre),
- ein Bruttoarbeitsentgelt erhält, in welchem Sachbezüge enthalten sind (hierbei ist das Nettoarbeitsentgelt fiktiv aus Geldleistungen und Sachbezügen zu ermitteln),
- ein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (400,01-800,00 €) erhält (Hierbei ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – zu ermitteln. Hintergrund ist, dass die besondere Beitragsberechnung bei der Berechnung der Sozialleistung keine Berücksichtigung findet. Daher hat eine fiktive Nettoarbeitsentgeltberechnung auf der Basis der „normalen“ Beitragsberechnung zu erfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V, §46 Abs.1 Satz 2 SGB IX.) oder
- eine Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung durchführt (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Entgeltumwandlung erzielt worden wäre)

ist das Nettoarbeitsentgelt nach folgendem Berechnungsschema **fiktiv** zu ermitteln:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B) wie gesetzliche Abzüge behandelt werden auch: <ul style="list-style-type: none"> ○ ggf. Freiwillige KV PV-Beiträge ○ ggf. Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen ○ ggf. Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes ○ Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (C)

davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung aller Steuerabzugsmerkmale (inklusive Hinzurechnungsbeträge).	davon Sozialversicherungsbeiträge (ohne Berücksichtigung des Sozialausgleichs)	
--	--	--

3.4.8. Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate

061-068	008	n	m	UMGEWAE	Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Hier ist der Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts zu melden. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend ist (vgl. Felder 3.4.4 und 3.4.5).

3.4.9. Entgeltart

069-069	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z.B. Akkord, Stücklohn, etc.)
---------	-----	---	---	---------	--

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

3.4.10. Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt

070-077	008	n	m	BRUTTOAE-1	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Weicht das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt vom vereinbarten Monatsentgelt ab, ist das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

3.4.11. Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt

078-085	008	n	m	NETTOAE-1	Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	---

Hier ist das aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ermittelte Nettoarbeitsentgelt zu melden.

3.4.12. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/ Freistellung - Zeitraum 2

086-093	008	n	m	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--------------------------------------

Sofern das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT/Freistellung regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt abweicht (z.B. durch regelmäßige Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 abgerechneten Monaten) oder weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) ist, müssen Zeitraum und Arbeitsentgelt gemeldet werden (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung).

Bei med. Leist. bzw. LT werden diese Angaben nicht benötigt. Auch bei schwankenden Bezügen bzw. Mehrarbeit ist ausschließlich das Entgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung/AU maßgebend.

3.4.13. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/ Freistellung - Zeitraum 2

094-101	008	n	m	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------	------------------------------------

Vgl. 3.4.12.

3.4.14. Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt

102-109	008	n	m	BRUTTOAE-2	Zeitraum 2 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. 3.4.6.

3.4.15. Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt

110-117	008	n	m	NETTOAE-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

Vgl. 3.4.7.

3.4.16. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3

118-125	008	n	m	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--------------------------------

Vgl. 3.4.12.

3.4.17. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./ LT/Freistellung - Zeitraum 3

126-133	008	n	m	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	------------------------------

Vgl. 3.4.12.

3.4.18. Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt

134-141	008	n	m	BRUTTOAE-3	Zeitraum 3 Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. 3.4.6.

3.4.19. Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt

142-149	008	n	m	NETTOAE-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

Vgl. 3.4.7.

3.4.20. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV

150-157	008	n	m	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung in der KV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	--

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das zur Krankenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu melden.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Gemäß § 23 a Abs. 4 SGB IV ist in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsberechnung dem Vorjahr zuzuordnen. Die Übertragung dieser "März-Klausel" auf die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung könnte allerdings dazu führen, dass das Krankengeld rückwirkend neu ermittelt werden müsste. In § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V wird bezüglich der Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung explizit auf die Verhältnisse vor Beginn der AU abgestellt. Daher scheidet eine rückwirkende Korrektur auf Grund der Anwendung der "März-Klausel" aus.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist ggf. aber erforderlich, wenn beitragspflichtige Einmalzahlungen nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden. Diese sind nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Da eine Zuordnung nur zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr in Betracht kommt, unterliegt das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur dann der Beitragspflicht, wenn bereits vorher in demselben Kalenderjahr von dem Arbeitgeber, der das einmalige Arbeitsentgelt zahlt, laufendes Arbeitsentgelt bezogen worden ist.

Bei Einmalzahlungen, die innerhalb der Gleitzone (400,01-800,00 EUR) liegen, ist die tatsächliche (nicht die beitragspflichtige) Bruttoeinmalzahlung anzugeben.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht gemeldet werden.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sind die gesamten Einmalzahlungen (unabhängig von der Beitragspflicht) zu melden.

Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z.B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist die Krankenkasse zu informieren.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Entgeltabrechnungszeitraum, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (vgl. Punkt 3.4.4. und 3.4.5) maßgebend ist.

Seefahrt:

Bei Durchschnittsheuern nach Abschnitt G der Beitragsübersicht sind hier die in den letzten 12 abgerechneten Monaten vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT geleisteten beitragspflichtigen Einmalzahlungen anzugeben (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung), wenn sie nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen sind.

3.4.21. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV

158-165	008	n	m	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung in der RV / knappschaftlichen RV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	---

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen ist in den Versicherungszweigen jeweils der beitragspflichtige Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen zu melden, vgl. ansonsten Punkt 3.4.20.

3.4.22. Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate AIV

166-173	008	n	m	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der LT in der AIV (bei Seeleuten, soweit nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------	--

Vgl. Punkt 3.4.21.

3.5. Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit

3.5.1. Anzahl Stunden/Schichten

005-009	005	n	M	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden/Schichten, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten. Dezimalstunden/Schichten mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Anzugeben sind Dezimalstunden (z.B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).

Vgl. 3.4.4 bis 3.4.5.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die Anzahl der Stunden für den Entgeltabrechnungszeitraum zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten - der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entsprechen.

3.5.2. Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

010-013	004	n	m	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/med. Leist./LT Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-076 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-076 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten.
---------	-----	---	---	--------	---

Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebs-

üblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten - der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entspricht.

3.5.3. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1

014-021	008	n	m	AZBEGINN-1	Zeitraum 1 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Zu den Punkten 3.5.3 bis 3.5.11 ist die Kommentierung unter „Inhalt/Erläuterung“ im Datensatz (vgl. oben 3.5.2) zu beachten:

„Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-076 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-076 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. Bei knappschaftlichen Betrieben ggf. Angabe der Schichten.“

3.5.4. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 1

022-029	008	n	m	AZENDE-1	Zeitraum 1 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.5.3.

3.5.5. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1

030-034	005	n	m	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	---

Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Vgl. ansonsten 3.5.3.

3.5.6. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2

035-042	008	n	m	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.5.3.

3.5.7. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2

043-050	008	n	m	AZENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------

Vgl. 3.5.3.

3.5.8. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2

051-055	005	n	m	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	---

Vgl. 3.5.3.

3.5.9. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3

056-063	008	n	m	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------

Vgl. 3.5.3.

3.5.10. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3

064-071	008	n	m	AZENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------	-----------------------------

Vgl. 3.5.3.

3.5.11. Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3

072-076	005	n	m	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------	---

Vgl. 3.5.3.

3.6. Datenbaustein DBZE – Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.6.1. Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) erzielt in Arbeits-/Werktagen, Kalendertagen oder 30 Tagen

005-005	001	n	M	BRUTTOAEZW	Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) wurde gezahlt für 1 = Arbeitstage/Werktage 2 = Kalendertage 3 = 30 Tage
---------	-----	---	---	------------	--

Zu 1: Als Arbeitstage zählen auch bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Entgeltfortzahlungstage.

Zu 2: Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats.

Zu 3: Das Bruttoarbeitsentgelt wurde ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats erzielt, d. h. für 30 Tage.

Die Art der Zahlung des Bruttoarbeitsentgelts ist vom individuellen Arbeitsvertrag abhängig und kann sich zur Art der Entgeltkürzung nach 3.6.12 unterscheiden.

3.6.2. Anzahl Tage, für die Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde

006-007	002	n	M	ANZTAGE	Anzahl der Tage, für die das Bruttoarbeitsentgelt (Stellen 045-052 DBAE) gezahlt wurde
---------	-----	---	---	---------	--

Vgl. 3.6.1

Sofern an Kalender- bzw. Arbeitstagen nur teilweise gearbeitet wurde, sind diese trotzdem als vollständige Kalender- bzw. Arbeitstage zu berücksichtigen.

3.6.3. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1

008-015	008	n	m	ATBEGINN-1	Zeitraum 1 -Beginn jhjmmtt Die Stellen 008-061 sind nur zu füllen, wenn das Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 3 abgerechneten Zeiträumen regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt abweicht oder wenn weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart ist oder wenn in den letzten 3 abgerechneten Zeiträumen regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet wurden.
---------	-----	---	---	------------	--

Weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten drei abgerechneten Monate (bzw. 13 Wochen) vor der Freistellung regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet. (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 3.4.12), ist hier der Beginn des letzten EAZ einzugeben.

3.6.4. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 1

016-023	008	n	m	ATENDE-1	Zeitraum 1 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------	------------------------------------

Vgl. 3.6.3.

3.6.5. Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 1

024-025	002	n	m	ATANZAHL-1	Zeitraum 1 Anzahl der Arbeitstage
---------	-----	---	---	------------	---

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass „tatsächliche Arbeitstage“ gleichzusetzen sind mit einer Fünf-Tage-Woche, geben Sie bitte die Tage an, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Zusätzlich sind auch Arbeitstage zu berücksichtigen, die aufgrund von Urlaub, Feiertag oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bezahlt wurden.

Sofern an Arbeitstagen nur teilweise gearbeitet wurde, sind diese trotzdem als vollständige Arbeitstage zu berücksichtigen.

3.6.6. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2

026-033	008	n	m	ATBEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------

Vgl. 3.6.3.

3.6.7. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 2

034-041	008	n	m	ATENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------	-----------------------------

Vgl. 3.6.3.

3.6.8. Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 2

042-043	002	n	m	ATANZAHL-2	Zeitraum 2 Anzahl der Arbeitstage
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------------

Vgl. 3.6.5.

3.6.9. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3

044-051	008	n	m	ATBEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------	-------------------------------

Vgl. 3.6.3.

3.6.10. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor Freistellung - Zeitraum 3

052-059	008	n	m	ATENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------	-----------------------------

Vgl. 3.6.3.

3.6.11. Anzahl der Arbeitstage im Zeitraum 3

060-061	002	n	m	ATANZAHL-3	Zeitraum 3 Anzahl der Arbeitstage
---------	-----	---	---	------------	--------------------------------------

Vgl. 3.6.5.

3.6.12. Kürzung Arbeitsentgelt während Freistellung

062-062	001	n	M	KUERZ-AE	Kürzung des Arbeitsentgelts während der unbezahlten Freistellung unter Berücksichtigung der/von 1 = tatsächlichen Arbeitstage 2 = tatsächlichen Kalendertage 3 = 1/30 je Kalendertag
---------	-----	---	---	----------	---

Hier sind die Kürzungsmodalitäten für die Dauer der unbezahlten Arbeitsfreistellung anzugeben.

3.6.13. Anzahl tatsächliche (Soll-)Arbeitstage im Monat der Freistellung

063-064	002	n	m	ANZAHL-AT	Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum
---------	-----	---	---	-----------	---

Bei einer Kürzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen (Soll-)Arbeitstage des Monats sind diese hier zu melden.

3.7. Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

3.7.1. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

005-012	008	n	M	BEGINN-1	Zeitraum 1 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--------------------------------

Sofern Abwesenheitszeiten ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in den Zeiträumen unter 3.4.4 bis 3.4.5, 3.4.12 bis 3.4.13 oder 3.4.16 bis 3.4.17 vorliegen, sind diese mit dem Datenbaustein DBAW zu melden. Schließen die Fehltage arbeitsfreie Tage (z.B. AU ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

3.7.2. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 1

013-020	008	n	M	ENDE-1	Zeitraum 1 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.3. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1

021-022	002	n	M	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	-------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.4. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2

023-030	008	n	M	BEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.5. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 2

031-038	008	n	M	ENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.6. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2

039-040	002	n	M	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	-------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.7. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3

041-048	008	n	M	BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.8. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/med.Leist./LT/Freistellung - Zeitraum 3

049-056	008	n	M	ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.7.9. Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3

057-058	002	n	M	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	-------------------------------

Vgl. 3.7.1.

3.8. Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.8.1. Freistellung Tag 1

005-012	008	n	M	TAG-1	Freistellung am Tag 1 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	-----------------------------------

Hier ist der erste Tag der Freistellung anzugeben. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, z.B. „rollierende“ Vier-Tage-Woche, sind die Freistellungstage anzugeben, an denen der Arbeitnehmer ansonsten entsprechend seiner individuellen wöchentlichen Arbeitstage gearbeitet hätte.

3.8.2. Freistellung Tag 2

013-020	008	n	K	TAG-2	Freistellung am Tag 2 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	-----------------------------------

Hier ist der zweite Tag der Freistellung anzugeben.

Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 021 bis 164 (Freistellung Tag 3 bis Freistellung Tag 20) wurde abgesehen.

3.8.3. Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1

165-172	008	n	m	FREIST-1	Im laufenden Kalenderjahr bereits bezahlte/unbezahlte ganztägige Freistellung wegen Erkrankung desselben Kindes gewährt Zeitraum 1 -Beginn Freistellung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Es sind alle bezahlten und unbezahlten Freistellungstage/-zeiträume im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes anzugeben.

Wurde im laufenden Kalenderjahr für dasselbe Kind bereits mehr als ein Freistellungszeitraum in Anspruch genommen, sind alle Freistellungszeiträume im laufenden Kalenderjahr für dasselbe Kind vor Eintritt der aktuellen Erkrankung kumuliert in den Feldern 3.8.3. – 3.8.4 anzugeben. Als Beginndatum ist hierbei der erste Freistellungstag des ersten Freistellungszeitraumes im laufenden Kalenderjahr und als Enddatum der letzte Freistellungstag des letzten Freistellungszeitraumes in Bezug auf die aktuelle Erkrankung des Kindes anzugeben.

3.8.4. Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 1

173-180	008	n	m	ENDEFREIST-1	Zeitraum 1 -Ende Freistellung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.8.3.

3.8.5. Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 1

181-182	002	n	m	TAGE-1	Anzahl der Arbeitstage Freistellung 1 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	---

Vgl. 3.8.3.

Wurde im laufenden Kalenderjahr für dasselbe Kind bereits mehr als ein Freistellungszeitraum in Anspruch genommen, sind hier alle innerhalb der unter 3.8.3. – 3.8.4. kumulierten Zeiträume enthaltenen bezahlten und unbezahlten Freistellungstage anzugeben.

3.8.6. Beginn bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2

183-190	008	n	m	FREIST-2	Zeitraum 2 -Beginn Freistellung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Vgl. 3.8.3.

3.8.7. Ende bei bereits gewährter Freistellung im lfd. Kalenderjahr – Zeitraum 2

191-198	008	n	m	ENDEFREIST-2	Zeitraum 2 -Ende Freistellung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.8.3.

3.8.8. Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Zeitraum 2

199-200	002	n	m	TAGE-2	Anzahl der Arbeitstage Freistellung 2 Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	--------	---

Vgl. 3.8.3. und 3.8.5.

3.8.9. Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen

201-201	001	n	M	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen durch 0 = nicht ausgeschlossen 1 = Tarifvertrag 2 = Betriebsvereinbarung 3 = Arbeitsvertrag
---------	-----	---	---	-------------	---

Hier ist anzugeben, ob und ggf. wodurch der Anspruch auf bezahlte Freistellung ausgeschlossen ist.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen. Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), so dass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei Erkrankung des Kindes gelten.

3.8.10. Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung

202-203	002	n	m	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	-------------	--

Es ist anzugeben, auf wie viele Tage der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt ist.

3.9. Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

3.9.1. Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger

005-024	020	an	m	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers
---------	-----	----	---	----------	--

3.9.2. Unfalltag

025-032	008	n	m	U-TAG	Unfalltag jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	------------------------------

3.9.3. Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers

033-047	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers (9 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnnn
---------	-----	----	---	------	---

Zum Institutionskennzeichen vgl. § 293 SGB V.

3.9.4. Betrag lohnsteuerfreie Zuschläge letzter Entgeltabrechnungszeitraum

048-055	008	n	m	LSTFREI-ZUSCHL	Lohnsteuerfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	---

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und sind deshalb nicht hier, sondern unter 3.4.6 zu berücksichtigen.

3.9.5. Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1

056-063	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-1	Lohnsteuerfreie Zuschläge Zeitraum 1 -Beginn jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	---

Vgl. 3.9.4.

3.9.6. Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 1

064-071	008	n	m	LSTFREI-ENDE-1	Zeitraum 1 -Ende jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------------	-------------------------------------

Vgl. 3.9.4.

3.9.7. Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 1

072-079	008	n	m	ZUSCHL-1	Zuschläge Zeitraum 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	--

Vgl. 3.9.4.

**3.9.8. Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med.
Leist./LT - Zeitraum 2**

080-087	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	-------------------------------

Vgl. 3.9.4.

**3.9.9. Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med.
Leist./LT - Zeitraum 2**

088-095	008	n	m	LSTFREI-ENDE-2	Zeitraum 2 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------------	-----------------------------

Vgl. 3.9.4.

3.9.10. Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 2

096-103	008	n	m	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.9.4.

3.9.11. Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3

104-111	008	n	m	LSTFREI-BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn jhjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	-------------------------------

Vgl. 3.9.4.

3.9.12. Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Freistellung/med. Leist./LT - Zeitraum 3

112-119	008	n	m	LSTFREI-ENDE-3	Zeitraum 3 -Ende jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------------	-----------------------------

Vgl. 3.9.4.

3.9.13. Lohnsteuerfreie Zuschläge im Zeitraum 3

120-127	008	n	m	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.9.4.

3.10. Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

3.10.1. Beginn der Schutzfrist

005-012	008	n	M	SCHUTZFR-BEGINN	Beginn der Schutzfrist jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------------	------------------------------------

Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem vom Arzt errechneten voraussichtlichen Tag der Entbindung.

3.10.2. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

013-020	008	n	M	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------	--

Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

3.10.3. Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung

021-028	008	n	M	LETZTTAG	Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------	--

Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z.B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Zu melden ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.

3.10.4. Ende Beschäftigungsverhältnis am

029-036	008	n	m	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: jhjmmmtt
---------	-----	---	---	------------	--

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages), vgl. Punkt 3.3.6.

3.10.5. Ende Beschäftigungsverhältnis zum

037-044	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: jhjmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---

Angabe des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“), vgl. Punkt 3.3.7.

Das anzugebende Datum darf nicht kleiner sein als der Schutzfristbeginn, wenn die Abgabegründe 01 bis 03 des Feldes „BV-GEKUEND“ (Stelle 045-046) vorliegen. Bei Abgabegrund 04 darf das Datum (ENDE-BV-ZUM) auch kleiner sein als der Schutzfristbeginn (vgl. hierzu Punkt 3.10.11).

Endet das Beschäftigungsverhältnis in der Schutzfrist durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder durch Fristablauf, besteht ab dem Tag nach Beendigung der Beschäftigung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von Krankengeld nach § 200 Abs. 2 Satz 7 RVO. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe von Krankengeld ist es erforderlich, dass der Krankenkasse zusätzlich zum Datenbaustein DBMU ebenfalls der Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt und sofern mit Daten belegbar die Datenbausteine DBZA - Arbeitszeit und DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt geliefert werden. Bei Arbeitnehmerinnen im Bereich der Seefahrt ist der Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute zu übersenden.

3.10.6. Grund der Beendigung

045-046	002	n	m	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe
---------	-----	---	---	------------	--

Angabe des Grundes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- 01 = Kündigung des Arbeitgebers
- 02 = Kündigung des Arbeitnehmers
- 03 = Fristablauf
- 04 = Aufhebungsvertrag/zulässige Auflösung

Vgl. Punkt 3.3.8.

3.10.7. Teilweise Zahlung von Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Entbindung hinaus

047-054	008	n	m	TEILW-AE	Über den Tag (Stellen 021-028) hinaus wird - neben eines etwaigen Zuschusses nach § 14 Abs. 1 MuSchG - teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt Bei laufender Zahlung = 99999999 jhjmmmt
---------	-----	---	---	----------	--

Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR monatlich übersteigen.

3.10.8. Nettoarbeitsentgelt während Bezug Mutterschaftsgeld

055-062	008	n	m	WAEHREEL-NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	---

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vgl. unter Punkt 3.10.19.

3.10.9. Zahlungsart

063-063	001	n	m	ZAHL-ART	Zahlungsart 1 = monatlich 2 = kalendertäglich
---------	-----	---	---	----------	---

Angabe der Zahlungsart des Nettoarbeitsentgelts nach 3.10.8.

3.10.10. Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Arbeitsverhältnis

064-065	002	n	m	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses siehe Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze
---------	-----	---	---	----------	---

Die Beurteilung der Fehlzeit erfolgt in Bezug auf den letzten Kalendertag vor Beginn der Schutzfrist; sofern das Arbeitsverhältnis zulässig vor dem Beginn der Schutzfrist aufgelöst wurde, für den letzten Kalendertag des Arbeitsverhältnisses. Die Angabe der Fehlzeiten erfolgt gem. Anlage 3 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV)“, durch folgende Schlüsselzahlen:

- 00 = Keine Fehlzeit
- 01 = Unbezahlter Urlaub
- 02 = Bezug einer Entgeltersatzleistung
- 03 = Unentschuldigtes Fehlen/Arbeitsbummelei
- 04 = Elternzeit
- 99 = Sonstiges

Sofern das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber vor oder während der Schutzfrist zulässig aufgelöst wird, besteht für die Versicherte ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 EUR und dem Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 MuSchG (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 MuSchG). Die Auszahlung erfolgt durch die Krankenkasse. Um das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss berechnen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Krankenkasse in den Feldern 3.10.13 bis 3.10.19 das erzielte Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist - unabhängig davon, ob es regelmäßig über 390 EUR bzw. 403 EUR liegt - mit der dazugehörigen Monatsangabe übermittelt wird. Das heißt, es müssen auch Angaben zu den Kalendermonaten bzw. zum Nettoarbeitsentgelt erfolgen, wenn der Arbeitgeber im Feld „AE-UEBER“ (Stelle 066) ein „J“ angegeben hat.

3.10.11. Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR

066-066	001	an	M	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR. N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------	---

Der Grenzwert von 390 EUR ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. unten 3.10.12); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder -stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403 EUR. Werden die vorgenannten Grenzwerte überschritten, wird der Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 EUR je Kalendertag gezahlt. Werden die Grenzwerte unterschritten, sind Angaben in den Feldern 3.10.13 bis 3.10.19 erforderlich.

3.10.12. Monatsgehalt/festes Monatsentgelt

067-067	001	an	M	AE-FEST	Monatsgehalt/festes Monatsentgelt N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	---------	---

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen). Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Vgl. oben 3.10.11.

3.10.13. Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

068-075	008	n	m	BEGINN-1	Zeitraum - Beginn Monat 1 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	---------------------------------------

Ein „abgerechneter“ Kalendermonat ist ein Zeitraum, für den der Betrieb üblicherweise die Entgeltabrechnung abgeschlossen hat, ohne dass es auf den betriebsüblichen Zahltag, den Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift ankommt. Ferner ist es ohne Bedeutung, ob das Mitglied in jedem der drei Kalendermonate des Ausgangszeitraums Arbeitsentgelt beanspruchen kann; es genügt, wenn zumindest für einen Teil in jedem der drei Kalendermonate des Ausgangszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist. Fehlzeiten infolge AU, unbezahlten Urlaubs usw. sind deshalb hinsichtlich des Ausgangszeitraums von drei Monaten unschädlich.

Ausgangspunkt für die Festsetzung des Ausgangszeitraums von drei Kalendermonaten ist der Beginn der Schutzfrist; da dieser bei Abweichung zwischen mutmaßlichem Entbindungstag und tatsächlicher Entbindung unverändert bleibt, kann sich auch der Ausgangszeitraum von drei Kalendermonaten dadurch nicht verändern.

Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, das Mitglied ist der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben. Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen.

Wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, wie z.B. der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Gesellen- oder Angestelltenverhältnis, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG liegen. In einem solchen Fall ist das Arbeitsentgelt aus dem Ausbildungsverhältnis unberücksichtigt zu lassen. Tritt die wesentliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis erst kurz vor Beginn der Schutzfrist ein und liegen daher keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten abzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis erst während der Schutzfrist aufgenommen wurde.

Wurde ein Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist aufgenommen und liegen daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, ist auf den Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.

3.10.14. Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

076-083	008	n	m	ENDE-1	Zeitraum - Ende Monat 1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.10.13.

3.10.15. Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1

084-088	005	n	m	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Die Angaben zu den Arbeitsstunden sind entbehrlich, wenn kein Arbeitsentgelt ausgefallen ist oder mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vgl. 3.10.12) vereinbart sind.

3.10.16. Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1

089-093	005	n	m	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Vgl. 3.10.15.

3.10.17. Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage unentschuldigt Monat 1

094-098	005	n	m	AZ-UNENTSCH-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------------	--

Vgl. 3.10.15.

Hierbei handelt es sich um ein von der Arbeitnehmerin „verschuldetes Arbeitsversäumnis“, welches dem Tatbestand des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin mit einem Monatsgehalt oder festem Monatsentgelt handelt, sind hier die unentschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

3.10.18. Unbezahlte Arbeitsstunden/-tage entschuldigt Monat 1

099-103	005	n	m	AZ-ENTSCH-1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------------	--

Vgl. 3.10.15.

Hierzu zählen z.B. Kurzarbeit, unverschuldeter Arbeitsausfall (vom Arbeitgeber zu vertreten) oder unverschuldetes Arbeitsversäumnis (wie z.B. unbezahlter Urlaub). Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin mit einem Monatsgehalt oder festem Monatsentgelt handelt, sind hier die entschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

3.10.19. Nettoarbeitsentgelt Monat 1

104-111	008	n	m	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------	---

Das Nettoarbeitsentgelt ist grundsätzlich entsprechend [3.4.7](#) zu berechnen.

Die Besonderheiten bei der Berechnung von Mutterschaftsgeld sind:

Im Rahmen der Gleitzonenregelung (Arbeitsentgelte zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR monatlich) und einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung ist von dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentgelt auszugehen.

Tritt eine wesentliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis erst kurz vor Beginn der Schutzfrist ein und liegen daher keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten abzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis erst während der Schutzfrist aufgenommen wurde.

Wurde ein Arbeitsverhältnis erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist aufgenommen und liegen daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vor, ist das erzielte Arbeitsentgelt für den Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.

Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgelts, die den ganzen oder einen Teil des Ausgangszeitraums betreffen, sind bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes entsprechend zu berücksichtigen. Der Rechtsanspruch muss allerdings vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bereits bestehen, so dass der Arbeits- oder Tarifvertrag, mit dem das Arbeitsentgelt erhöht wird, vorher abgeschlossen sein muss. Das nachzuzahlende Arbeitsentgelt gilt insoweit nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 112 bis 199 (Monat 2 und 3) wurde abgesehen.

3.10.20. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

200-203	004	n	m	AZ-WOECH	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	--

Das Feld ist zu füllen, wenn es sich um einen Stunden- oder Akkordlohn handelt und zusätzlich entschuldigte Fehlzeiten vorliegen. Dabei ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.

3.10.21. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

204-204	001	an	M	ABM	Handelt es sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-----	---

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt. Diese Angabe wird zur korrekten Verbeitragung der Entgeltersatzleistung benötigt.

3.11. Datenbaustein DBAV – Anforderung Vorerkrankungsmitteilung

3.11.1. Grund der Anforderung

005 - 005	001	n	M	Grund der Anforderung	Grund der Anforderung 1 = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit 2 = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation
-----------	-----	---	---	-----------------------	---

3.11.2. Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme

006-013	008	n	M	AU-AB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	--

Maßgebend ist der Tag aus der AU-Bescheinigung bzw. des Beginns der Krankenhausbehandlung bzw. der Maßnahme.

3.12. Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Die durch den Arbeitgeber im elektronischen Datenaustausch gestellte „Vorerkrankungsanfrage“ wird von der Krankenkasse, nach beendeter Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen, ebenfalls im elektronischen Datenaustausch beantwortet (§ 69 Abs. 4 SGB X).

3.12.1. Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit

005-005	001	n	M	KZ-AU	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 4 = AU-Meldung liegt nicht vor
---------	-----	---	---	-------	---

3.12.2. Beginn Arbeitsunfähigkeit (bei Krankenkasse)

006-013	008	n	m	AU-AB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit (bei der Krankenkasse) jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------	--

3.12.3. Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1

014-021	008	n	m	BEGINN-1	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Beginn 1 jhjjmmtt
---------	-----	---	---	----------	---

3.12.4. Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1

022-029	008	n	m	ENDE-1	Anrechenbare Zeit Zeitraum-Ende 1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	--

Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 030 bis 253 (Anrechenbare Zeit Zeitraum 2 bis Zeitraum 15) wurde abgesehen.

3.13. Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgelersatzleistung

Bei Angabe „J“ im Feld „AE-VERGLEICHNETTO“ des Datenbausteins DBAL (vgl. Punkt 3.3.4.) oder im Feld „RÜCKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG“ des Datenbausteins DSLW (Stelle 271) durch den Arbeitgeber übermittelt der Sozialleistungsträger die Höhe der Entgelersatzleistung an den Arbeitgeber zur Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe das weitergezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig ist.

3.13.1. Beginn der Zahlung

005-012	008	N	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---------------------------------------

3.13.2. Zahlungsweise der Entgelersatzleistung

013-013	001	n	M	ZAHLUNGSWEISE	Zahlungsweise der Entgelersatzleistung 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage
---------	-----	---	---	---------------	---

3.13.3. Höhe tägliche Entgelersatzleistung brutto

014-021	008	n	M	EEL-BRUTTO	Höhe der täglichen Entgelersatzleistung brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	--

3.13.4. Höhe tägliche Entgelersatzleistung netto

022-029	008	n	M	EEL-NETTO	Höhe der täglichen Entgelersatzleistung netto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	---

3.14. Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Der Sozialleistungsträger erhält vom Arbeitgeber eine Meldung über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen, wenn dieses zusammen mit dem Kranken-/Versorgungskranken-/Verletztengeld bzw. Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes sowie dem Übergangsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (vgl. Punkt 3.3.4). Ist das weitergezahlte Arbeitsentgelt nicht beitragspflichtig, informiert der Arbeitgeber den Sozialleistungsträger, damit die Auszahlung der ungekürzten Entgeltersatzleistung vorgenommen werden kann (ggf. auch Meldung mit dem Wert „0“).

3.14.1. Beginn der Zahlung

005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjjmmtt
---------	-----	---	---	-------------	---------------------------------------

3.14.2. Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto

013-020	008	n	M	BEITRPFL-BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------------	---

3.14.3. Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto

021-028	008	n	M	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	--

3.15. Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

3.15.1. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

005-012	008	n	M	BV-SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Jhjjmmtt
---------	-----	---	---	---------	---

Vgl. oben 3.10.2.

3.15.2. Beschäftigt bis

013-020	008	n	M	BV-BIS	Beschäftigt bis jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------	------------------------------------

Hier ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Arbeitnehmer beschäftigt war.

3.15.3. Beschäftigt als

021-050	030	an	M	BV-ALS	Beschäftigt als
---------	-----	----	---	--------	-----------------

Hier erfolgen möglichst genaue Angaben zur Tätigkeit am Ende des Bemessungszeitraumes. Angabe kann durch die fünfstellige laufende Nummer (LFDNR) der Berufsbezeichnung (Tabelle 1.1 der Klassifizierung der Berufe 2010) erfolgen.

3.15.4. Berufsausbildungsverhältnis

051-051	001	an	M	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	----------	--

Berufsausbildungsverhältnisse werden über die Personengruppenschlüssel nach der DEÜV 102 bzw. 141 abgebildet. Maßgebend ist der Status am Ende des Bemessungszeitraumes.

3.15.5. Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung

052-052	001	an	M	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	-------	---

Wenn wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts weniger als 6 Wochen beträgt, ist das „Ja“ zu melden.

3.15.6. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1

053-060	008	n	m	VORER-BEGINN-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 jhjmmmtt
---------	-----	---	---	----------------	---

Vgl. 3.15.5.

Sofern mehr als 2 Zeiträume vorhanden sind, erfolgt die Angabe 99999999. Damit ist sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt.

3.15.7. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1

061-068	008	n	m	VORER-ENDE-1	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende1 jhjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	---

Vgl. 3.15.5.

Sofern mehr als 2 Zeiträume vorhanden sind, erfolgt die Angabe 99999999. Damit ist sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt.

3.15.8. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2

069-076	008	n	m	VORER-BEGINN-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 2 jhjmmtt
---------	-----	---	---	----------------	--

Vgl. 3.15.5.

Wenn bei Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Beginn 1 99999999, dann ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

3.15.9. Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2

077-084	008	n	m	VORER-ENDE-2	Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 2 jhjmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.15.5.

Wenn bei Anrechenbare Vorerkrankungszeiten Ende 1 99999999, dann ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

3.15.10. Monatliches Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigung

085-092	008	n	m	AE-BMZR-MONAT	Monatliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------------	---

Da wegen § 48 SGB IX regelmäßig Vergleichsberechnungen durchzuführen sind, sind Angaben zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt erforderlich.

Bei Monatsentgelt ist hier das monatliche Bruttoarbeitsentgelt ohne außertarifliche Zahlungen und vermögenswirksame Leistungen zu melden. Die Angaben (Punkte 3.15.10 bis 3.15.18) werden für eine vergleichbare Vollzeitbeschäftigung benötigt, auch wenn zuletzt eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde.

Bei Stundenlohn vgl. 3.15.11.

3.15.11. Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung

093-100	008	n	m	AE-BMZR-STUEND	Stündliches Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche Zahlungen) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	---

Alternativ zu 3.15.10 ist bei Stundenlohn das stündliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

3.15.12. Tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit

101-105	005	n	m	WOECH-AZ-TARIF	Angabe der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------------	--

Hier ist die tarifvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten zu melden. Vgl. auch 3.5.2. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.13. Geltender Tarifvertrag vom

106-113	008	n	m	TARIFVERTRAG-VOM	Derzeit gültiger Tarifvertrag vom jhjjmmtt
---------	-----	---	---	------------------	--

Hier ist das Datum des Abschlusses des derzeit gültigen Tarifvertrages zu melden.

3.15.14. Angabe maßgebende Tarifgemeinschaft oder maßgebender Tarifvertrag

114-133	020	an	m	ANGABE-TARIFGEMEINSCHAFT	Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages
---------	-----	----	---	--------------------------	--

Angabe der maßgebenden Tarifgemeinschaft oder des maßgebenden Tarifvertrages (Freitext). Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.15. Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag

134-134	001	n	M	MM-TARIFVERTRAG	Maßgebende/r Tarifgemeinschaft/Tarifvertrag 1 = Tarif West 2 = Tarif Ost 3 = nach dem ortsüblichen Arbeitsentgelt (nur wenn jegliche tarifvertragliche Regelung fehlt)
---------	-----	---	---	-----------------	--

					4 = keine Angaben möglich
--	--	--	--	--	---------------------------

Sofern Angaben zu einer tarifvertraglichen Regelung nicht möglich sind und auch ein ortsübliches Arbeitsentgelt nicht ermittelt werden kann, ist Schlüssel 4 zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.16. Vergütungs-/Lohngruppe

135-154	020	an	m	VERGUETGRUPPE	Angabe der Vergütungs-/Lohngruppe
---------	-----	----	---	---------------	-----------------------------------

Hier ist die tarifvertraglich geregelte Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.17. Monatliche tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

155-162	008	n	m	VWL-MONATLICH	Angabe der tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	---------------	---

Die tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen sind gesondert zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.18. Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung

163-170	008	n	m	EZ-TARIF	Tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Die tarifvertraglich geregelten jährlichen Einmalzahlungen sind gesondert zu melden. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.19. Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

171-176	006	n	m	VWL	Während LT weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----	---

Sofern vermögenswirksame Leistungen über den in Punkt 3.3.3 genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden.

**3.15.20. Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte
(mtl. Gesamtbetrag brutto)**

177-184	008	n	m	BRUTTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	--

Sofern Sachbezüge und Arbeitsentgelte über den in Punkt 3.3.3 genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden. Hier sind auch die Arbeitsentgelte anzugeben, die das Vergleich-Nettoarbeitsentgelt nicht um mindestens 50 EUR überschreiten.

**3.15.21. Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte
(mtl. Gesamtbetrag netto)**

185-192	008	n	m	NETTO-SB	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	----------	---

Vgl. 3.15.20.

3.15.22. Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

193-193	001	an	m	MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	------------------------------	---

Hier wird die Frage beantwortet, ob der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.23. Arbeitsentgelt in der Gleitzone

194-194	001	an	M	AE-GLEITZONE	Arbeitsentgelt in der Gleitzone N = Nein J = Ja
---------	-----	----	---	--------------	---

Anzugeben ist, ob der Arbeitgeber bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten der Gleitzone (400,01-800,00 €) berücksichtigt hat. Maßgebend ist der Bemessungszeitraum.

3.15.24. Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone

195-195	001	an	m	MM-VERZICHT-	Verzicht auf Beitragsminderung RV bei Gleitzone
---------	-----	----	---	--------------	---

				BEITRGLEITZONE	N = Nein J = Ja
--	--	--	--	----------------	--------------------

Zu melden ist, ob der Arbeitnehmer bei einem Entgelt in der Gleitzone auf die Beitragsminderung in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

3.15.25. Rechtskreis der Betriebsstätte

196-196	001	an	M	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte W = West O = Ost
---------	-----	----	---	-------------	--

Hier ist das Kennzeichen der Betriebsstätte (Rechtskreis) anzugeben:

(W = altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin, O = neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin). Maßgebend ist **der Rechtskreis, in welchem die Beschäftigung im Bemessungszeitraum überwiegend bestanden hat.**

3.15.26. Entspricht Arbeitsentgelt tariflichen Bestimmungen

197-197	001	an	M	AE-TARIFBEST	Entspricht das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 045-181) mindestens den tariflichen Bestimmungen N = Nein J = Ja U = Unbekannt
---------	-----	----	---	--------------	--

Anzugeben ist, ob das unter 3.4.6 gemeldete Bruttoarbeitsentgelt den tariflichen Bestimmungen entspricht. Maßgebend ist der Bemessungszeitraum.

Hinweis: Richtig wären die Stellen 045-173, da die Stellen 174-181 entfallen sind.

3.15.27. Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers

198-212	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des zuständigen Unfallversicherungsträgers (9 Stellen) nnnnnnnnn
---------	-----	----	---	------	---

Zum Institutionskennzeichen vgl. § 293 SGB V. Maßgebend für die Benennung des Institutionskennzeichens ist die Beschäftigung am Ende des Bemessungszeitraums. Hilfsweise kann das aktuelle Institutionskennzeichen angegeben werden (siehe Internetauftritt der DGUV).

3.16. Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistung für Seeleute

3.16.1. An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab

005-012	008	n	M	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab jhjmmmtt
---------	-----	---	---	---------	---

Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem bereits im Ausland bzw. an Bord AU bestand.

3.16.2. Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am

013-020	008	n	M	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am jhjmmmtt
---------	-----	---	---	-----------	---

Meldung des Tages, an dem der Arbeitsunfähige im Inland eingetroffen ist.

3.16.3. Urlaubsanspruch bei Ende Arbeitsverhältnis

021-022	002	n	M	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Arbeitsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für Anzahl der Tage
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. unten 3.16.7.

3.16.4. Verlängerung Arbeitsverhältnis von

023-030	008	n	M	VERLAENG-VON	Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Jedes Heuverhältnis verlängert sich grundsätzlich um den erworbenen Urlaub, vergleiche § 25 Absatz 3 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt (MTV). Dies ist hier zu melden.

3.16.5. Verlängerung Arbeitsverhältnis bis

031-038	008	n	M	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis jhjmmmtt
---------	-----	---	---	--------------	--

Vgl. 3.16.4.

3.16.6. Anzahl abgegoltener Tage

039-040	002	n	M	U-TAGE	Anzahl abgegoltener Tage Anzahl Tage
---------	-----	---	---	--------	--

Vgl. 3.16.7.

3.16.7. Grund der Abgeltung

041-041	001	n	M	GRUND-ABGELT	Grund der Abgeltung 1 = mit schriftlichem Einverständnis des Besatzungsmitgliedes (§ 25 Manteltarifvertrag-See) 2 = wegen Arbeitsunfähigkeit 3 = wegen Aufnahme einer neuen Beschäftigung 4 = aus sonstigem Grund
---------	-----	---	---	--------------	---

Im schriftlichen Einvernehmen mit dem Besatzungsmitglied kann ein Teil des erworbenen Urlaubsanspruchs abgegolten werden. Abgeltung ist ferner möglich, wenn eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuchs oder wegen des Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist oder wenn dem Besatzungsmitglied außerordentlich (fristlos) gekündigt wurde. Um den Teil des Urlaubsanspruchs, der unter Berücksichtigung dieser Grundlage nicht abgegolten werden darf, verlängert sich das Heuerverhältnis und damit der Anspruch auf Heuerfortzahlung bis zum Ablauf des einmalig verlängerten Arbeitsverhältnisses. Der Zeitraum des Urlaubs, der durch die AU nicht angetreten werden konnte, kann nach Ablauf des einmalig verlängerten Arbeitsverhältnisses nicht zeitbezogen abgegolten werden.

3.16.8. Kennzahl der Durchschnittsheuer

042-045	004	n	M	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr Kennzahl
---------	-----	---	---	--------	---

3.16.9. Durchschnittsheuer

046-053	008	n	M	DHEU	Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------	--

Anzugeben ist die im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT für die Beitragsberechnung maßgebliche Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Für die an Bord eines im „Internationalen Schifffahrtsregister – ISR“ eingetragenen Seeschiffes beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die nicht nach EG-Recht oder Sozialversicherungsabkommen

gleichgestellt sind, ist anstelle der Durchschnittsheuer die in Euro umgerechnete Bruttoheuer einschließlich Beköstigungssatz mit Berücksichtigung von Sonderzulagen anzugeben.

Bei Durchschnittsheuern nach Abschnitt G der Beitragsübersicht sind die in den letzten 12 abgerechneten Monaten vor Beginn der AU/med. Leist. bzw. LT geleisteten beitragspflichtigen Einmalzahlungen unter Punkt 3.4.20 bis 3.4.22 anzugeben (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung), wenn sie nicht in die Durchschnittsheuer eingeflossen sind.

3.16.10. Nettoheuer

054-061	008	n	M	DHEU-NETTO	Nettoheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	---

Vgl. 3.4.7.

3.17. Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 3.4.6 und 3.4.7 die geforderten Beträge an. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zum Transfer-KUG (z.B. Aufstockungsbeträge) sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

3.17.1. Brutto-Soll

005-012	008	n	M	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-------------	---

Brutto-Soll (Sollentgelt) ist gemäß § 216b Abs. 10 i. V. m. § 179 Abs. 1 Satz 2 SGB III das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Bei der Ermittlung des Sollentgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 179 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

3.17.2. Netto-Soll (fiktiv)

013-020	008	n	M	NETTO-SOLL	Das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	--

Das fiktive Netto-Soll ist nur anzugeben, wenn Einmalzahlungen erfolgten und kein Netto-Ist vorhanden ist. Das individuelle Netto-Soll ist nach vgl. 3.4.7 zu berechnen.

3.17.3. Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG

021-028	008	n	M	TRANSFER-KUG	tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	--------------	--

3.17.4. Brutto-Ist

029-036	008	n	m	BRUTTO-IST	tatsächlich erzielttes Brutto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	------------	--

Bei Brutto-Ist (Istentgelt) handelt es sich gemäß § 216b Abs. 10 i. V. m. § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB III um das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Bei der Ermittlung des Ist-Entgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 179 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

3.17.5. Netto-Ist

037-044	008	n	m	NETTO-IST	tatsächlich erzielttes Netto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen
---------	-----	---	---	-----------	---

Hier ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzugeben.

Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV

Beispiele Version 1.0

Inhalt:

Vorbemerkungen.....	3
1. Abgabegrund 01 - Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	3
1.1 Gehaltsempfänger ohne Besonderheiten.....	3
1.2 Abwandlungen von Beispiel 1.1	3
1.2.1 Beispiele zum Zeitraum EAZ-BEGINN-1 und EAZ-ENDE-1	3
1.2.1.1 Beispiel A	3
1.2.1.2 Beispiel B	3
1.2.1.3 Beispiel C	3
1.2.1.4 Beispiel D	3
1.2.1.5 Beispiel E	3
1.2.1.6 Beispiel F	3
1.2.1.7 Beispiel G.....	3
1.2.1.8 Beispiel H.....	3
1.2.1.9 Beispiel I (Wiedereintritt).....	3
1.2.1.10 Beispiel J.....	3
1.2.2 Beispiele zu umgewandelten lfd. Arbeitsentgelt (UMGEWAE)	3
1.2.2.1 Beispiel A	3
1.2.2.2 Beispiel B	3
1.2.3 Beispiele zum letzten bezahlten Tag vor Beginn der AU (DATUM-LETZTTAG)	3
1.2.3.1 Beispiel A (Monatsentgelt).....	3
1.2.3.2 Beispiel B (Stundenlohn).....	3
1.2.3.3 Beispiel C (Erkrankung während der Arbeitszeit).....	3
1.2.4 Beispiele zu weitergezahltem Arbeitsentgelt (AE-VERGLEICHSNETTO).....	3
1.2.4.1 Beispiel A	3
1.2.4.2 Beispiel B	3
1.3 Beispiele für Seeleute	3
1.3.1 Beispiel A	3
1.3.2 Beispiel B.....	3
1.3.3 Beispiel C.....	3
1.3.4 Beispiel D.....	3
2. Abgabegrund 02 - Entgeltbescheinigung KV bei Kinderpflege-Krankengeld	3
2.1 Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten	3
2.2 Abwandlungen von Beispiel 2.1	3

2.2.1 Beispiele zu individuellen Arbeitszeiten	3
2.2.1.1 Beispiel A	3
2.2.2 Beispiele zu Vorerkrankungszeiten.....	3
2.2.2.1 Beispiel A	3
2.2.2.2 Beispiel B	3
2.2.2.3 Beispiel C	3
2.2.2.4 Beispiel D	3
2.3 Beispiele zum DBZE	3
3. Abgabegrund 03 - Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld	3
3.1 Beispiel.....	3
4. Abgabegrund 04 - Entgeltbescheinigung KV bei Versorgungskrankengeld.....	3
5. Abgabegrund 11 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	3
5.1 Beispiel A: festes Monatsentgelt mit Einkommensanrechnung (ML)	3
5.2 Beispiel B: Stundenberechnung mit Einkommensanrechnung (ML)	3
5.3 Beispiel C: Festes Monatsentgelt mit zwei Vorerkrankungen (ML)	3
6. Abgabegrund 12 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LT).....	3
6.1 Beispiel A: Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und dem ortsüblichen bzw. Tarifentgelt LT ohne Einmalzahlung.....	3
6.2 Beispiel B: Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und dem ortsüblichen bzw. Tarifentgelt LT mit Einmalzahlung	3
7. Abgabegrund 21 - Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld	3
8. Abgabegrund 22 - Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld	3
9. Abgabegrund 23 - Entgeltbescheinigung UV bei Kinderpflege-Verletztengeld	3
10. Abgabegrund 31 - Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld	3
10.1 Beispiel festes Monatsentgelt.....	3
10.2 Beispiel Stundenlohn mit Mehrarbeit.....	3
11. Abgabegrund 41 - Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen.....	3
12. Abgabegrund 51 - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	3
13. Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV	3
14. Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung	3

Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Beispielen sind jeweils nur beim Grundbeispiel der Datensatz DSLW und die relevanten Datenbausteine vollständig dargestellt. Bei den vom jeweiligen Grundbeispiel abgeleiteten Beispielen werden immer nur die abweichenden Inhalte der Datenbausteine dargestellt. Wenn in den Beispielen nicht anders beschrieben, ist der Abrechnungsmonat immer der Kalendermonat. Die Datenbausteine DBNA und DBAN (Name und Anschrift des Arbeitnehmers) sind in diesen Beispielen nicht dargestellt, da sie aus der DEÜV hinreichend bekannt sind und zum Verständnis der Beispiele nicht beitragen.

1. Abgabegrund 01 - Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld

1.1 Gehaltsempfänger ohne Besonderheiten

Sachverhalt:	
Brutto:	2.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	1.353,84 €
Urlaubsgeld:	1.000,00 € (im Juni)
Weihnachtsgeld:	1.000,00 € (im November)
Weitergezahlt Arbeitsentgelt während EEL:	0,00 €
Elterneigenschaft:	nein
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	03.05.2010
Ende der Arbeitsunfähigkeit:	offen
Ende der Entgeltfortzahlung:	13.06.2010
Entgeltbescheinigung zu erstellen am:	04.06.2010
Abrechnung erfolgt jeweils am:	letzten Tag des Monats
Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	April 2010

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	01	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100503	
DATUM-LETZTAG	20100502	
DATUM-EGZBIS	20100613	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	00000000	
DATUM-BEENDAVZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100401	
EAZ-ENDE-1	20100430	
BRUTTO-1	00200000	
NETTO-1	00135384	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00200000	
EZRV	00200000	
EZALV	00200000	

1.2 Abwandlungen von Beispiel 1.1

1.2.1 Beispiele zum Zeitraum EAZ-BEGINN-1 und EAZ-ENDE-1

1.2.1.1 Beispiel A

Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100301	Da der April bei Beginn der AU noch nicht abgerechnet ist, ist hier der März anzugeben.
EAZ-ENDE-1	20100331	

1.2.1.2 Beispiel B

Unbezahlter Urlaub vom 01.02.2010 bis zum 15.02.2010, teilweise Kug vom 16.02.2010 bis zum 28.02.2010, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100201	
EAZ-ENDE-1	20100228	

1.2.1.3 Beispiel C

Unbezahlter Urlaub vom 01.02.2010 bis zum 15.02.2010, vollständig Kug vom 16.02.2010 bis zum 28.02.2010, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100101	
EAZ-ENDE-1	20100131	

1.2.1.4 Beispiel D

Alternative A: Unbezahlter Urlaub vom 01.02.2010 bis zum 28.02.2010,
 Alternative B: Krankengeldbezug vom 01.02.2010 bis zum 28.02.2010,
 Beginn der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Krankheit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100101	
EAZ-ENDE-1	20100131	

1.2.1.5 Beispiel E

Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils zum 01. des laufenden Monats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100201	
EAZ-ENDE-1	20100228	

1.2.1.6 Beispiel F

Beginn der Beschäftigung: 05.03.2010, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100305	
EAZ-ENDE-1	20100309	

1.2.1.7 Beispiel G

Beginn der Beschäftigung: 05.02.2010, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils zum 15. des Folgemonats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100205	
EAZ-ENDE-1	20100228	

1.2.1.8 Beispiel H

Beginn der Beschäftigung: 05.02.2010, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 10.03.2010, Abrechnung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100205	
EAZ-ENDE-1	20100228	

1.2.1.9 Beispiel I (Wiedereintritt)

1. Beschäftigung vom 01.01.2010 bis zum 31.03.2010
 2. Beschäftigung ab dem 01.06.2010, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart
 Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 30.06.2010, Krankengeld ab 11.08.2010, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100601	
EAZ-ENDE-1	20100629	
EAZ-BEGINN-2	00000000	Zeiträume 2 und 3 bleiben leer, da
EAZ-ENDE-2	00000000	Vorbeschäftigungen beim
EAZ-BEGINN-3	00000000	selben Arbeitgeber nicht berücksichtigt
EAZ-ENDE-3	00000000	werden.

1.2.1.10 Beispiel J

Saison-Kug im Januar und Februar 2010, im März durchgehend beschäftigt, im April teilweise Kug, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 18.05.2010, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-1	20100301	
EAZ-ENDE-1	20100331	
EAZ-BEGINN-2	20091201	
EAZ-ENDE-2	20091231	
EAZ-BEGINN-3	20091101	
EAZ-ENDE-3	20091130	

Die im auf 3 Monate verlängerten Bemessungszeitraum liegenden Saison-Kug-Zeiträume bleiben

unberücksichtigt.

1.2.2 Beispiele zu umgewandelten lfd. Arbeitsentgelt (UMGEWAE)

1.2.2.1 Beispiel A

Krank vom 11.02.2010 bis zum 31.03.2010, Krankengeld ab 25.03.2010.

Es werden monatlich 200,00 € des lfd. Arbeitsentgelts beitragsfrei umgewandelt.

Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU: Januar 2010

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
UMGEWAE	00240000	umgewandeltes Entgelt im Jahreszeitraum von Februar 2009 bis Januar 2010

1.2.2.2 Beispiel B

Krank vom 11.02.2010 bis zum 31.03.2010, Krankengeld ab 25.03.2010.

Es werden ab 01.07.2009 monatlich 200,00 € des lfd. Arbeitsentgelts beitragsfrei umgewandelt.

Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU: Januar 2010

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
UMGEWAE	00140000	umgewandeltes Entgelt im Jahreszeitraum von Februar 2009 bis Januar 2010

1.2.3 Beispiele zum letzten bezahlten Tag vor Beginn der AU (DATUM-LETZTTAG)

1.2.3.1 Beispiel A (Monatsentgelt)

Beginn der AU: Montag, 12.07.2010

letzter Arbeitstag: Freitag, 09.07.2010

letzter bezahlter Tag: Sonntag, 11.07.2010

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100712	
DATUM-LETZTTAG	20100711	

1.2.3.2 Beispiel B (Stundenlohn)

Beginn der AU: Montag, 12.07.2010

letzter Arbeitstag: Freitag, 09.07.2010

letzter bezahlter Tag: Freitag, 09.07.2010

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100712	
DATUM-LETZTTAG	20100709	Aus Vereinfachungsgründen kann hier auch der 11.07.2010 angegeben werden, da dies keine Auswirkung auf die Berechnung des Krankengeldes hat.

1.2.3.3 Beispiel C (Erkrankung während der Arbeitszeit)

Am ersten Tag der AU (12.07.2010) wurden noch 4 Stunden gearbeitet.

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100712	
DATUM-LETZTAG	20100712	

1.2.4 Beispiele zu weitergezahltem Arbeitsentgelt (AE-VERGLEICHSNETTO)

1.2.4.1 Beispiel A

Während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen werden lediglich Bezüge in Höhe von 26,59 € weitergezahlt.

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
RÜCKMELDUNG ENTGELTER- SATZLEISTUNG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
AE-VERGLEICHSNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	

1.2.4.2 Beispiel B

Während des Bezugs von Krankengeld wird ein Krankengeldzuschuss gezahlt und es steht weiterhin ein Dienstwagen zur Verfügung, so dass das Vergleichsnetto voraussichtlich um mehr als 50,00 € überschritten wird.

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
RÜCKMELDUNG ENTGELTER- SATZLEISTUNG	J	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
AE-VERGLEICHSNETTO	J	
DATUM-AEBIS	99999999	

Die Krankenkasse teilt als Antwort auf diese Meldung die Höhe der Entgeltersatzleistung mit (siehe Beispiel zu Abgabegrund 71). Der Arbeitgeber ermittelt daraufhin die beitragspflichtige Einnahmen und meldet diese der Krankenkasse (siehe Beispiel zu Abgabegrund 51).

1.3 Beispiele für Seeleute

1.3.1 Beispiel A

Sachverhalt:	
Brutto:	7.919,49 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	4.424,56 €
Maßgebende Durchschnittsheuer gem. Beitragsübersicht der BG Verkehr:	6.450,00 € (nach der Kennzahl 5720)
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 abgerechneten Monate:	0,00 €
In Durchschnittsheuer eingeflossene beitragspflichtige Einmalzahlungen:	0,00 €
Weitergezahltes Arbeitsentgelt während EEL:	0,00 €
Elterneigenschaft:	Nein
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	15.09.2010
Ende der Arbeitsunfähigkeit:	offen
Ende der Heuerfortzahlung:	26.10.2010
Entgeltbescheinigung zu erstellen am:	19.10.2010
Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	August 2010

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	01	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	J	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100915	
DATUM-LETZTAG	20100914	
DATUM-EGZBIS	20101026	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	00000000	
DATUM-BEENDAVZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100801	
EAZ-ENDE-1	20100831	
BRUTTO-1	00791949	
NETTO-1	00442456	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBSF – Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
AU-BORD	00000000	
AU-INLAND	00000000	
U-ANSPRUCH	00	
VERLAENG-VON	00000000	
VERLAENG-BIS	00000000	
U-TAGE	00	
GRUND-ABGELT	0	
KZDHEU	5720	
DHEU	00645000	
DHEU-NETTO	00000000	Ist immer Grundstellung

1.3.2 Beispiel B

Sachverhalt wie Beispiel 1.3.1 mit folgenden Änderungen:	
Brutto:	8.813,10 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	4.922,18 €
Maßgebende Durchschnittsheuer gem. Beitragsübersicht der BG Verkehr:	3.651,00 € (nach der Kennzahl 7740)

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BRUTTO-1	00881310	
NETTO-1	00492218	

DBSF – Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
KZDHEU	7740	
DHEU	00365100	

1.3.3 Beispiel C

Sachverhalt wie Beispiel 1.3.1 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:	
Heuverhältnis wurde beendet am:	30.07.2010
zum:	26.10.2010
durch:	Aufhebungsvertrag
Urlaubsanspruch bei Ende des Arbeitsverhältnisses:	28 Tage
Urlaubsanspruch vollständig abgegolten:	ja

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-BEENDAVAM	20100730	
DATUM-BEENDAVZUM	20101026	
GRUNDBEEND	04	

DBSF – Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
U-ANSPRUCH	28	
U-TAGE	28	
GRUND-ABGELT	2	

1.3.4 Beispiel D

Sachverhalt wie Beispiel 1.3.1 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:	
Brutto:	6.602,38 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	3.691,00 €
Maßgebende Durchschnittsheuer gem. Beitragsübersicht der BG Verkehr:	5.500,00 € (nach der Kennzahl 6400)
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 abgerechneten Monate:	1.620,00 €
In Durchschnittsheuer eingeflossene beitragspflichtige Einmalzahlungen:	0,00 €
Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 abgerechneten Monate:	2.472,00
Heuverhältnis wurde befristet am:	26.04.2010 (bei Vertragsabschluss)
zum:	26.10.2010
Urlaubsanspruch bei Ende des Arbeitsverhältnisses:	28 Tage
Urlaubsanspruch vollständig abgegolten:	ja

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-BEENDAVAM	20100426	
DATUM-BEENDAVZUM	20101026	
GRUNDBEEND	03	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BRUTTO-1	00660238	
NETTO-1	00369100	
UMGEWAE	00247200	
ENTGART	2	
EZKV	00162000	
EZRV	00162000	
EZALV	00162000	

DBSF – Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
U-ANSPRUCH	28	
U-TAGE	28	
GRUND-ABGELT	2	
KZDHEU	6400	
DHEU	00550000	

2. Abgabegrund 02 - Entgeltbescheinigung KV bei Kinderpflege-Krankengeld

2.1 Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten

Sachverhalt:	
Brutto:	2.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	1.120,41 €
Einmalzahlungen:	keine
Gehalt wird gezahlt für:	30 Tage (unabhängig von tatsächlichen Kalendertagen)
Kürzung während unbezahlter Freistellung:	1/30 je Kalendertag
Bezahlte Freistellung im Arbeitsvertrag ausgeschlossen:	ja
Freistellung wegen Erkrankung des Kindes vom:	07.06.2010
bis zum:	09.06.2010
vorausgegangene Freistellungen:	keine
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Freistellung:	Mai 2010

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	02	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	J	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	J	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	00000000	
DATUM-LETZTAG	20100606	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-EGZBIS	00000000	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	00000000	
DATUM-BEENDAVZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100501	
EAZ-ENDE-1	20100531	
BRUTTO-1	00200000	
NETTO-1	00112041	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBZE – Datenbaustein Arbeitszeit bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BRUTTOAEZW	3	
ANZTAGE	30	
ATBEGINN-1	00000000	
ATENDE-1	00000000	
ATANZAHL-1	00	
ATBEGINN-2	00000000	
ATENDE-2	00000000	
ATANZAHL-2	00	
ATBEGINN-3	00000000	
ATENDE-3	00000000	
ATANZAHL-3	00	
KUERZ-AE	3	Kürzung um 1/30 je Freistellungstag
ANZAHL-AT	00	Grundstellung, da KUERZ-AE ungleich 1

2.2 Abwandlungen von Beispiel 2.1

2.2.1 Beispiele zu individuellen Arbeitszeiten

2.2.1.1 Beispiel A

Das Kind ist krank von Do. 03. bis Mi. 09.06.2010. Die Mutter arbeitet in der ersten Woche montags, mittwochs und freitags, in der zweiten Woche dienstags, donnerstags und samstags.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
TAG-1	20100604	
TAG-2	20100608	
TAG-3	00000000	

2.2.2 Beispiele zu Vorerkrankungszeiten

2.2.2.1 Beispiel A

Vorerkrankung des Kindes vom 31.03. bis zum 06.04.2010

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREIST-1	20100331	
ENDEFREIST-1	20100406	
TAGE-1	03	Die Versicherte musste lediglich für 3 Tage von der Arbeit freigestellt werden, da in diesen Zeitraum sowohl Feiertage als auch arbeitsfreie Wochenendtage fallen.
FREIST-2	00000000	
ENDEFREIST-2	00000000	
TAGE-2	00	

2.2.2.2 Beispiel B

Vorerkrankung des Kindes vom 03.05. bis zum 05.05.2010 und vom 17.05. bis zum 19.05.2010

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREIST-1	20100503	Zeiträume sind kumuliert anzugeben
ENDEFREIST-1	20100519	
TAGE-1	06	
FREIST-2	00000000	
ENDEFREIST-2	00000000	
TAGE-2	00	

2.2.2.3 Beispiel C

Vorerkrankung des Kindes vom 19.04. bis zum 20.04.2010, vom 03.05. bis zum 05.05.2010 und vom 17.05. bis zum 19.05.2010

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREIST-1	20100419	Zeiträume sind kumuliert anzugeben
ENDEFREIST-1	20100519	
TAGE-1	08	
FREIST-2	00000000	
ENDEFREIST-2	00000000	
TAGE-2	00	

2.2.2.4 Beispiel D

Vorerkrankung des Kindes vom 09.02. bis zum 12.02.2010, vom 19.04. bis zum 20.04.2010, vom 03.05. bis

zum 05.05.2010 und vom 17.05. bis zum 19.05.2010

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREIST-1	20100209	Zeiträume sind kumuliert anzugeben
ENDEFREIST-1	20100519	
TAGE-1	12	
FREIST-2	00000000	
ENDEFREIST-2	00000000	
TAGE-2	00	

2.3 Beispiele zum DBZE

In den folgenden Beispielen geht es stets um den Inhalt des Feldes 3.6.2 (ANZTAGE).

In allen Varianten gilt:

- Pflege eines kranken Kindes vom 28.06.2010 bis zum 30.06.2010.
- letzter Entgeltabrechnungszeitraum davor ist 05/2010.
- Regelmäßige Arbeitszeit Mo.-Fr. je 8 Stunden.
- Feiertage sind der 01.05.2010 (Samstag), der 13.05.2010 (Donnerstag) und der 24.05.2010 (Montag).

	Feld 3.6.1 = 1 (Arbeitstage/Werktage)	Feld 3.6.1 = 2 (Kalendertage)	Feld 3.6.1 = 3 (30 Tage)
Beschäftigungsbeginn 01.01.2010. Kein Arbeitsausfall in 05/2010 (Standardfall).	21	31	30
Beschäftigungsbeginn 01.01.2010. Jahresurlaub 17.05.2010 bis 21.05.2010.	21	31	30
Beschäftigungsbeginn 01.01.2010. Krank mit Lohnfortzahlung 17.05.2010 bis 20.05.2010; Krankengeldbezug 21.05.2010 bis 28.05.2010.	15	23	22
Beschäftigungsbeginn 01.01.2010. 25.05.2010: 4 Stunden gearbeitet + 4 Stunden Pflege krankes Kind; 26.05.2010: Pflege krankes Kind.	20	30	29
Beschäftigungsbeginn 01.01.2010. Krankengeldbezug 01.05.2010 – 30.05.2010. * Arbeitgeber zahlt Arbeitsentgelt für den 31.05.2010	1	1	1*
Beschäftigungsbeginn 01.01.2010. Krankengeldbezug 01.05.2010 – 30.05.2010. * Arbeitgeber zahlt kein Arbeitsentgelt für den 31.05.2010	1	1	*Bemessungszeitraum April, da kein Entgelt
Beschäftigungsbeginn 16.05.2010. Kein sonstiger Arbeitsausfall.	11	16	15

Variante mit Bezugsmonat Februar:

- Pflege eines kranken Kindes vom 29.03.2010 bis zum 31.03.2010.
- letzter Entgeltabrechnungszeitraum davor ist 02/2010.
- Regelmäßige Arbeitszeit Mo.-Fr. je 8 Stunden.

	Feld 3.6.1 = 1 (Arbeits- tage/ Werkta- ge)	Feld 3.6.1 = 2 (Kalen- dertag- e)	Feld 3.6.1 = 3 (30 Tage)
Beschäftigungsbeginn 01.01.2009. Krankengeldbezug 01.02.2010 – 12.02.2010.	10	16	18
Beschäftigungsbeginn 01.01.2009. Krankengeldbezug 01.02.2010 – 27.02.2010. * Arbeitgeber zahlt Arbeitsentgelt für 30 Tage abzüglich Fehltage	Bemessungszeitraum um Januar, da kein Entgelt	1	3*
Beschäftigungsbeginn 01.01.2009. Krankengeldbezug 01.02.2010 – 27.02.2010. * Arbeitgeber zahlt Entgelt lediglich für den 28.02.2010	Bemessungszeitraum um Januar, da kein Entgelt	1	1
Beschäftigungsbeginn 01.01.2009. 25.02.2010: 4 Stunden gearbeitet + 4 Stunden Pflege krankes Kind; 26.02.2010: Pflege krankes Kind.	19	27	29
Beschäftigungsbeginn 15.02.2010. Kein sonstiger Arbeitsausfall.	10	14	16

3. Abgabegrund 03 - Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld

3.1 Beispiel

Sachverhalt:	
Brutto:	2.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	1.120,41 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	01.07.2005
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	26.06.2010
Beginn der Schutzfrist:	15.05.2010
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte 3 abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	April, März und Februar 2010
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	keine

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	03	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	J	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
SCHUTZFR-BEGINN	20100515	
BV-BEGINN	20050701	
LETZTTAG	20100514	

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
TEILW-AE	00000000	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
ZAHL-ART	0	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	J	
AE-FEST	J	
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
BEZAZ-1	00000	
MASTD-1	00000	
AZUNENTSCH-1	00000	
AZ-ENTSCH-1	00000	
NETTO-1	00000000	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
BEZAZ-2	00000	
MASTD-2	00000	
AZUNENTSCH-2	00000	
AZ-ENTSCH-2	00000	
NETTO-2	00000000	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
BEZAZ-3	00000	
MASTD-3	00000	
AZUNENTSCH-3	00000	
AZ-ENTSCH-3	00000	
NETTO-3	00000000	
AZ-WOECH	0000	
ABM	N	

4. Abgabegrund 04 - Entgeltbescheinigung KV bei Versorgungskrankengeld

Siehe unter Meldegrund 01, da dem Arbeitgeber aus Datenschutzgründen eine Meldung mit Grund 04 nicht möglich ist.

5. Abgabegrund 11 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha

5.1 Beispiel A: festes Monatsentgelt mit Einkommensanrechnung (ML)

Sachverhalt:	
Brutto:	3.369,00 €
Netto:	1.889,82 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	8.621,91 €
Elterneigenschaft:	nein
Beginn der Beschäftigung:	01.01.1990
Rechtskreis:	West
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom:	02.03.2010
bis zum:	06.04.2010
arbeitsunfähig vom:	15.02.2010
bis zum:	Beginn der Rehabilitationsmaßnahme
anrechenbare Vorerkrankungszeit vom:	07.02.2010
bis zum:	07.02.2010
Entgeltfortzahlung bis zum:	27.03.2010
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Januar 2010

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	11	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100302	
DATUM-LETZTAG	20100214	
DATUM-EGZBIS	20100327	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	00000000	
DATUM-BEENDAVZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100101	
EAZ-ENDE-1	20100131	
BRUTTO-1	00336900	
NETTO-1	00188982	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00457200	Betrag unterschiedlich da KV-BBG geringer als RV
EZRV	00862191	
EZALV	00862191	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ANZAHL-STD	00000	
REG-AZ	0000	
AZBEGINN-1	00000000	
AZENDE-1	00000000	
MAZR-1	00000	
AZBEGINN-2	00000000	
AZENDE-2	00000000	
MAZR-2	00000	
AZBEGINN-3	00000000	
AZENDE-3	00000000	
MAZR-3	00000	

DBAW – Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
TAGE-1	00	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
TAGE-2	00	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
TAGE-3	00	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	19900101	
BV-BIS	00000000	
BV-ALS		
AUSBVERH	N	
VORER	J	
VORER-BEGINN-1	20100207	
VORER-ENDE-1	20100207	
VORER-BEGINN-2	00000000	
VORER-ENDE-2	00000000	
AE-BMZR-MONAT	00000000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	00000000	
ANGABE TARIFGEMEINSCHAFT		
MM-TARIFVERTRAG	1	
VERGUETGRUPPE		
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00000000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
<i>AE-GLEITZONE</i>	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
<i>RECHTSKREIS</i>	W	
AE-TARIFBEST	J	
<i>IKUV</i>		

5.2 Beispiel B: Stundenberechnung mit Einkommensanrechnung (ML)

Sachverhalt:	
Brutto:	1.784,00 € (nach Stunden bemessen)
Netto:	925,51 €
regelmäßige Wochenarbeitszeit:	nicht vereinbart
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	1.494,31 €
Elterneigenschaft:	ja
Rechtskreis:	Ost
Beginn der Beschäftigung:	01.01.2000
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	10.08.2010
zum:	30.09.2010
durch:	Aufhebungsvertrag
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom:	26.05.2010
bis zum:	16.06.2010
arbeitsunfähig vom:	19.04.2010
bis zum:	Beginn der Rehabilitationsmaßnahme
Entgeltfortzahlung bis zum:	30.05.2010
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	März 2010
bezahlte Arbeitsstunden der letzten 3 Monate:	135,79 Std. im März 138,00 Std. im Februar 125,50 Std. im Januar

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	11	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines

Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100526	
DATUM-LETZTAG	20100418	
DATUM-EGZBIS	20100530	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	20100810	
DATUM-BEENDAVZUM	20100930	
GRUNDBEEND	04	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100301	
EAZ-ENDE-1	20100331	
BRUTTO-1	00178400	
NETTO-1	00092551	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	1	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00149431	
EZRV	00149431	
EZALV	00149431	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ANZAHL-STD	13579	
REG-AZ	0000	
AZBEGINN-1	20100301	
AZENDE-1	20100331	
MAZR-1	13579	
AZBEGINN-2	20100201	
AZENDE-2	20100228	
MAZR-2	13800	
AZBEGINN-3	20100101	
AZENDE-3	20100131	
MAZR-3	12550	

DBAW – Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
TAGE-1	00	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
TAGE-2	00	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
TAGE-3	00	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	20000101	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-BIS	00000000	
BV-ALS		
AUSBVERH	N	
VORER	N	
VORER-BEGINN-1	00000000	
VORER-ENDE-1	00000000	
VORER-BEGINN-2	00000000	
VORER-ENDE-2	00000000	
AE-BMZR-MONAT	00000000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	00000000	
ANGABE TARIFGEMEINSCHAFT		
MM-TARIFVERTRAG	1	
VERGUETGRUPPE		
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00000000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
<i>AE-GLEITZONE</i>	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
<i>RECHTSKREIS</i>	O	
AE-TARIFBEST	J	
<i>IKUV</i>		

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-LETZTAG	20090421	
DATUM-EGZBIS	20090430	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	00000000	
DATUM-BEENDAVZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20090301	
EAZ-ENDE-1	20090331	
BRUTTO-1	00250000	
NETTO-1	00150000	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ANZAHL-STD	00000	
REG-AZ	0000	
AZBEGINN-1	00000000	
AZENDE-1	00000000	
MAZR-1	00000	
AZBEGINN-2	00000000	
AZENDE-2	00000000	
MAZR-2	00000	
AZBEGINN-3	00000000	
AZENDE-3	00000000	
MAZR-3	00000	

DBAW – Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
TAGE-1	00	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
TAGE-2	00	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
TAGE-3	00	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	20050701	
BV-BIS	00000000	
BV-ALS	05948	Maschinenbediener
AUSBVERH	N	
VORER	J	
VORER-BEGINN-1	20090105	
VORER-ENDE-1	20090116	
VORER-BEGINN-2	20090201	
VORER-ENDE-2	20090221	
AE-BMZR-MONAT	00000000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	00000000	
ANGABE TARIFGEMEINSCHAFT		
MM-TARIFVERTRAG	1	
VERGUETGRUPPE		
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00000000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
<i>AE-GLEITZONE</i>	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
<i>RECHTSKREIS</i>	W	
AE-TARIFBEST	J	
<i>IKUV</i>		

6. Abgabegrund 12 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LT)

6.1 Beispiel A: Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und dem ortsüblichen bzw. Tarifentgelt LT ohne Einmalzahlung

Sachverhalt:	
Brutto:	793,57 € (festes Monatsentgelt)
Netto:	630,69 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	keine
Elterneigenschaft:	ja
Beginn der Beschäftigung:	01.01.2005
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	20.03.2010
zum:	31.03.2010
durch:	Arbeitgeber Ost
Rechtskreis:	Automobilkaufmann (Ifd. Nr. 16321)
Tätigkeit:	02.09.2010
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:	März 2010
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Leistung:	4.650,00 €
ortsübliches Bruttoarbeitsentgelt für August 2010:	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Berlin
zuständige Berufsgenossenschaft:	

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	12	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20100902	
DATUM-LETZTAG	20100331	
DATUM-EGZBIS	20100331	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	20100320	
DATUM-BEENDAVZUM	20100331	
GRUNDBEEND	01	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100301	
EAZ-ENDE-1	20100331	
BRUTTO-1	00079357	
NETTO-1	00063069	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ANZAHL-STD	00000	
REG-AZ	0000	
AZBEGINN-1	00000000	
AZENDE-1	00000000	
MAZR-1	00000	
AZBEGINN-2	00000000	
AZENDE-2	00000000	
MAZR-2	00000	
AZBEGINN-3	00000000	
AZENDE-3	00000000	
MAZR-3	00000	

DBAW – Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
TAGE-1	00	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
TAGE-2	00	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
TAGE-3	00	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
--

Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	20050101	
BV-BIS	20100331	
BV-ALS	16321	Automobilkaufmann
AUSBVERH	N	
VORER	N	
VORER-BEGINN-1	00000000	
VORER-ENDE-1	00000000	
VORER-BEGINN-2	00000000	
VORER-ENDE-2	00000000	
AE-BMZR-MONAT	00465000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	00000000	
ANGABE TARIFGEMEINSCHAFT		
MM-TARIFVERTRAG	3	
VERGUETGRUPPE		
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00000000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
<i>AE-GLEITZONE</i>	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
<i>RECHTSKREIS</i>	O	
AE-TARIFBEST	J	
<i>IKUV</i>		

6.2 Beispiel B: Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und dem ortsüblichen bzw. Tarifentgelt LT mit Einmalzahlung

Sachverhalt:	
Brutto:	3.000,00 € (festes Monatsentgelt)
Netto:	2.400,00 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	500,00 €
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers:	keine
Elterneigenschaft:	nein
Beginn der Beschäftigung:	01.07.2005
Rechtskreis:	West
Tätigkeit:	Maschinenbediener (Ifd. Nr. 05948)
letzter bezahlter Tag vor Beginn der LT:	20.04.2009
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:	21.04.2009
anrechenbare Vorerkrankungszeit vom:	05.01.2009
bis zum:	16.01.2009
und vom:	02.02.2009
bis zum:	05.03.2009
Entgeltfortzahlung bis zum:	20.04.2009
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Leistung:	März 2009
Tarifvertrag vom:	01.01.2009
Tarifgemeinschaft:	Metall Süd-West
Vergütungsgruppe:	1A
tarifliches Arbeitsentgelt für März 2009:	2.500,00 €
tarifliche jährliche Einmalzahlung:	500,00 €
zuständige Berufsgenossenschaft:	BG Metall Nord Süd

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	12	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20090421	
DATUM-LETZTAG	20090420	
DATUM-EGZBIS	20100420	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	00000000	
DATUM-BEENDAVZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20090301	
EAZ-ENDE-1	20090331	
BRUTTO-1	00300000	
NETTO-1	00240000	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00050000	
EZRV	00050000	
EZALV	00050000	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ANZAHL-STD	00000	
REG-AZ	0000	
AZBEGINN-1	00000000	
AZENDE-1	00000000	
MAZR-1	00000	
AZBEGINN-2	00000000	
AZENDE-2	00000000	
MAZR-2	00000	
AZBEGINN-3	00000000	
AZENDE-3	00000000	
MAZR-3	00000	

DBAW – Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
TAGE-1	00	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
TAGE-2	00	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
TAGE-3	00	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	20050701	
BV-BIS	00000000	
BV-ALS	05948	Maschinenbediener
AUSBVERH	N	
VORER	J	
VORER-BEGINN-1	20090105	
VORER-ENDE-1	20090116	
VORER-BEGINN-2	20090202	
VORER-ENDE-2	20090305	
AE-BMZR-MONAT	00250000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	20090101	
ANGABE TARIFGEMEINSCHAFT	Metall Suedwest	
MM-TARIFVERTRAG	1	
VERGUETGRUPPE	1A	
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00050000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
<i>AE-GLEITZONE</i>	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
<i>RECHTSKREIS</i>	W	
AE-TARIFBEST	J	
<i>IKUV</i>		

7. Abgabegrund 21 - Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld

Sachverhalt wie Beispiel 1.1 mit folgenden zusätzlichen Angaben:	
Unfalltag:	17.05.2010
zuständig Unfallversicherung:	Verwaltungs-BG, BV Berlin
Aktenzeichen der Unfallversicherung:	X12345/888
Institutionskennzeichen(IK) der Unfallversicherung:	121191241
SV-freie SFN-Zuschläge:	231,78 € (regelmäßig)

DBUN – Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
UNFALLAZ	X12345/888	
U-TAG	20100517	
IKUV	121191241	
LSTFREIZUSCHL	00023178	
LSTFREI-BEGINN-1	20100401	
LSTFREI-ENDE-1	20100430	
ZUSCHL-1	00023178	
LSTFREI-BEGINN-2	00000000	
LSTFREI-ENDE-2	00000000	
ZUSCHL-2	00000000	
LSTFREI-BEGINN-3	00000000	
LSTFREI-ENDE-3	00000000	
ZUSCHL-3	00000000	

8. Abgabegrund 22 - Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld

Siehe übrige Beispiele zum Übergangsgeld. Zusätzlich ist hier der DBUN zu liefern.

9. Abgabegrund 23 - Entgeltbescheinigung UV bei Kinderpflege-Verletztengeld

Sachverhalt wie Beispiel 2.1 mit folgenden zusätzlichen Angaben:	
Unfalltag:	07.06.2010
zuständig Unfallversicherung:	Unfallkasse Berlin
Aktenzeichen der Unfallversicherung:	923A-77/1
Institutionskennzeichen(IK) der Unfallversicherung:	121191913
SV-freie SFN-Zuschläge:	keine

DBUN – Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
UNFALLAZ	923A-77/1	
U-TAG	20100607	
IKUV	121191913	
LSTFREIZUSCHL	00000000	
LSTFREI-BEGINN-1	00000000	
LSTFREI-ENDE-1	00000000	
ZUSCHL-1	00000000	
LSTFREI-BEGINN-2	00000000	
LSTFREI-ENDE-2	00000000	
ZUSCHL-2	00000000	
LSTFREI-BEGINN-3	00000000	
LSTFREI-ENDE-3	00000000	
ZUSCHL-3	00000000	

10. Abgabegrund 31 - Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld

10.1 Beispiel festes Monatsentgelt

Sachverhalt:	
Brutto:	3.500,00 € (festes Monatsentgelt)
Netto:	2.348,37 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	500,00 €
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers:	keine
Elterneigenschaft:	ja
Beginn der Beschäftigung:	01.01.2008
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	10.08.2010
zum:	30.09.2010
durch:	Arbeitgeber
Rechtskreis:	West
Tätigkeit:	Kraftfahrer (Ifd. Nr. 14465)
letzter bezahlter Tag vor Beginn der LT:	30.09.2010
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:	01.12.2010
letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der LT:	September 2010
Tarifvertrag vom:	25.01.2010
Tarifgemeinschaft:	Kraftfahrt
Vergütungsgruppe:	2
tarifliches Arbeitsentgelt für November 2010:	3.500,00 €
tarifliche jährliche Einmalzahlung:	500,00 €
gezahltes Arbeitsentgelt entsprach mindestens tariflichen Bestimmungen:	ja

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	31	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20101201	
DATUM-LETZTAG	20100930	
DATUM-EGZBIS	20100930	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	20100810	
DATUM-BEENDAVZUM	20100930	
GRUNDBEEND	01	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100901	
EAZ-ENDE-1	20100930	
BRUTTO-1	00350000	
NETTO-1	00234837	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE-1	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00050000	
EZRV	00050000	
EZALV	00050000	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	20080101	
BV-BIS	20100930	
BV-ALS	14465	Krautfahrer
AUSBVERH	N	
VORER	N	
VORER-BEGINN-1	00000000	
VORER-ENDE-1	00000000	
VORER-BEGINN-2	00000000	
VORER-ENDE-2	00000000	
AE-BMZR-MONAT	00350000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	20100125	
ANGABE-TARIFGEMEINSCHAFT	Krautfahrt	
MM-TARIFVERTRAG	1	
VERGUETGRUPPE	2	
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00050000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
AE-GLEITZONE	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
RECHTSKREIS	W	
AE-TARIFBEST	J	
IKUV		

10.2 Beispiel Stundenlohn mit Mehrarbeit

Sachverhalt:	
Brutto:	2.486,08 € (Stundenlohn)
erzielt in:	179,50 Std.
Netto:	1.602,99 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	250,00 €
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers:	keine
Elterneigenschaft:	ja
Beginn der Beschäftigung:	16.04.2007
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	26.07.2010
zum:	31.08.2010
durch:	Arbeitnehmer
Rechtskreis:	West
Tätigkeit:	Tischler (Ifd. Nr. 02595)
letzter bezahlter Tag vor Beginn der LT:	31.08.2010
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:	01.12.2010
letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der LT:	August 2010
Tarifgemeinschaft:	unbekannt
vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit:	40,00 Std.
Mehrarbeit in den letzten 3 abgerechneten Monaten:	3,50 Std. im August 2010 17,00 Std. im Juli 2010 12,00 Std. im Juni 2010
gezahltes Arbeitsentgelt entsprach mindestens tariflichen Bestimmungen:	nein

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	31	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
DATUM-AB	20101201	
DATUM-LETZTAG	20100831	
DATUM-EGZBIS	20100831	
AE-VERGLEICHNETTO	N	
DATUM-AEBIS	00000000	
DATUM-BEENDAVAM	20100726	
DATUM-BEENDAVZUM	20100831	
GRUNDBEEND	02	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
ABM	N	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	
MM-KNAPPSCHAFT	0	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
FREISTBRUTTO	00000000	
FREISTNETTO	00000000	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20100801	
EAZ-ENDE-1	20100831	
BRUTTO-1	00248608	
NETTO-1	00160299	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	1	
BRUTTOAE-1	00000000	
NETTOAE-1	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTOAE-2	00000000	
NETTOAE-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTOAE-3	00000000	
NETTOAE-3	00000000	
EZKV	00025000	
EZRV	00025000	
EZALV	00025000	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ANZAHL-STD	17950	
REG-AZ	4000	
AZBEGINN-1	20100801	
AZENDE-1	20100831	
MAZR-1	00350	
AZBEGINN-2	20100701	
AZENDE-2	20100731	
MAZR-2	01700	
AZBEGINN-3	20100601	
AZENDE-3	20100630	
MAZR-3	01200	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Feld	Inhalt	Bemerkungen
BV-SEIT	20070416	
BV-BIS	20100831	
BV-ALS	02595	Tischler
AUSBVERH	N	
VORER	N	
VORER-BEGINN-1	00000000	
VORER-ENDE-1	00000000	
VORER-BEGINN-2	00000000	
VORER-ENDE-2	00000000	
AE-BMZR-MONAT	00000000	
AE-BMZR-STUEND	00000000	
WOECH-AZ-TARIF	00000	
TARIFVERTRAG-VOM	00000000	
ANGABE TARIFGEMEINSCHAFT		
MM-TARIFVERTRAG	4	
VERGUETGRUPPE		
VWL-MONATLICH	00000000	
EZ-TARIF	00000000	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
<i>AE-GLEITZONE</i>	N	
MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE	N	
<i>RECHTSKREIS</i>	W	
AE-TARIFBEST	N	
<i>IKUV</i>		

11. Abgabegrund 41 - Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	31.08.2010

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	41	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	J	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBAV – Datenbaustein Anforderung Vorerkrankungszeiten		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
GRUNDAV	1	
AU-AB	20100831	

12. Abgabegrund 51 - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Sachverhalt:	
Diese Meldung erfolgt als Antwort auf die Mitteilung der Höhe der Entgeltersatzleistung (Abgabegrund 71)	
Beginn der Zahlung:	01.09.2010
Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen	
Brutto:	315,48 €
Netto:	241,12 €

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	51	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	J	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBBE – Datenbaustein Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ZAHL-BEGINN	20100901	
BEITRPFL-BRUTTO	00031548	
BEITRPFL-NETTO	00024112	

13. Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund 41) Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Anrechenbare Vorerkrankungen:	31.08.2010 08.03.2010 bis 17.03.2010 und 28.04.2010 bis 11.05.2010

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	61	
MM-NAME	N	
MM-ANSCHRIFT	N	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	J	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBVO – Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
KZ-AU	1	
AU-AB	20100831	stimmt mit dem Datum aus der Anforderung überein
BEGINN-1	20100428	
ENDE-1	20100511	
BEGINN-2	20100308	
ENDE-2	20100317	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
...		Zeiträume 4 bis 15 sind hier nicht dargestellt

14. Abgabegrund 71 - Höhe der Entgelersatzleistung

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Meldung des Arbeitgebers	
Beginn der Zahlung:	01.09.2010
Zahlungsweise:	kalendertäglich
Höhe der täglichen Entgelersatzleistung	
Brutto:	63,00 €
Netto:	41,02 €

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	71	
MM-NAME	N	
MM-ANSCHRIFT	N	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-ZEITKIND	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-ANFVOER	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	J	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

DBHE – Datenbaustein Höhe der Entgelersatzleistung		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ZAHL-BEGINN	20100901	
ZAHLUNGSWEISE	2	
EEL-BRUTTO	00006300	
EEL-NETTO	00004102	

Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Anlage 5

Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben

1. Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse

	vom Arbeitgeber zur Krankenkasse Arbeitgeber > WL-Stelle		von der Krankenkasse zum Arbeitgeber Krankenkasse > WL-Stelle	
	WL-Stelle > Krankenkasse	WL-Stelle > Arbeitgeber		
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTKV	KVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ¹	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ¹
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern	
Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

¹ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen

2. Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung		von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber	
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ¹	444WL444	555RV555	444WL444
BBNREP	444WL444	555RV555	444WL444	222RZ222 ¹
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern	
Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

¹ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen

3. Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Bundesagentur für Arbeit

	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit			von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber		
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > BA	BA > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz						
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTBA			
BBNRAB	222RZ222 ¹	444WL444	555RV555			
BBNREP	444WL444	555RV555	666BA666			
ED	NEU	NEU	NEU			
Datensatz				gegenwärtig papiergebundener Rückweg		
VF	LEIST	LEIST	LEIST			
BBNRAB	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹			
BBNREP	666BA666	666BA666	666BA666			
ED	NEU	ALT	NEU			
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111			
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333			

Verwendete Betriebsnummern	
Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
BA	666BA666

¹ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen

4. Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Unfallversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung		von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber	
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > UV	UV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTUV	UVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ¹	444WL444	777UV777	444WL444
BBNREP	444WL444	777UV777	444WL444	222RZ222 ¹
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹	777UV777	777UV777
BBNREP	777UV777	777UV777	222RZ222 ¹	222RZ222 ¹
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern	
Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
BA	666BA666
UV	777UV777

¹ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen